

Ko

2060

O. c.
290

oo ~~th~~

oo go



O. C. 290.



Verfasser: Johann Stephan Puetter.



Pütter, Johann Stephan:

Patriotische Abbildung
des heutigen Zustandes
beider höchsten
Reichsgerichte

worin

der Verfall des Reichs-Justizwesens
samt dem daraus bevorstehenden
Unheile des ganzen Reichs

und

die Mittel

wie demselben noch vorzubeugen
der Wahrheit gemäß und aus Liebe zum Vaterlande
erörtert werden

von

I. S. P. P. G.



MONZAMBANO cap. 8. §. I.

Facilem, spero, dabunt cordati veniam
innoxiae libertati hominis a studio partium
remoti, cui post patriae incolumitatem
nihil magis in votis, quam vt florentissimo
statu gaudeat integerrima nationum.

1749.

Historische Beschreibung

der hiesigen

Reichsstadt

der Reichsstadt

der Reichsstadt

der Reichsstadt



der Reichsstadt

L. S. P. G.

MORZAMBAO CAP. 8. 1.
Fachm. libro, habet col. in, v. 1. 1.
innoxia liberali studio partium
remot, cui post paries incolumitatem
hinc magis votis, quam vltimissimo
hinc gaudet integritatis rationum.

1749



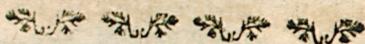
§. 1.

edermann klagt über den Verfall des ^{Absicht} Justizwesens und der höchsten Reichs- ^{dieser}gerichte in Deutschland. Rechtschaffene ^{Blätter.} Patrioten, die die Wichtigkeit dieser Sache und das daraus bevorstehende Unheil einsehen, wünschen, daß demselben vorgebeuget werde. Aber nicht

alle sind Patrioten; viele sind Patrioten, und sehen es nicht ein; viele sehen es ein, und wissen die rechte Mittel nicht zu helfen. Allen diesen mit gutem Rathe, Nachricht und Vorschlägen an die Hand zu gehen, ist die Absicht gegenwärtiger Blätter, die nichts als ein Patriotischer Trieb und eine wahre Liebe für das Wohl des Vaterlandes veranlasset.

2

§. 2.



I. Beschreibung des Teutschen Justizwesens.

§. 2.

Des Teu-
schen Ju-
stizwesens
Unvoll-
kommen-
heit in vo-
rigen Zei-
ten,

Deutschland hat noch kaum jemahls das Glück gehabt, einer vollkommenen Einrichtung des Justizwesens zu genießen (a). Es hat vielmehr schon das Unglück erlitten, die Faust anstatt des Richters zur Entscheidung zu brauchen, und darüber ganze Jahrhunderte hindurch in das gröste Elend zu gerathen (b), bis endlich 1495. mit dem ewigen Landfrieden

ein

(a) Der Beweis dieses Satzes liesse sich leicht durch die ganze Reichshistorie hindurch führen, wenn es unserm Vorhaben gemäß wäre, die Unvollkommenheit des Teutschen Justizwesens durch weitläufige Beweise aus dem Alterthume herzuholen. Wer nur etwas in der Kenntniß voriger Zeiten bewandert ist, wird ohnedem nicht daran zweifeln. Schade nur, daß unsere heutige Zeiten mit den ältesten noch gar zu sehr darin übereinkommen: quod magis in viribus, quam in iudiciis ius habere ament Germani.

(b) Es wäre zu wünschen, daß mancher dieses Elend der mittelern Zeiten, den Jammer des Faustrechts, und die betrübte Folgen des Mangels höchster Gerichte oder deren Verfalls, mehr einsehen und beherzigen möchte, um auf lebhaftere Begriffe geführt zu werden, wie sehr das Wohl des ganzen Reichs darauf beruhe, und wie unglückselig ein solches Reich ohne wohlbestellte, und in hinlänglichem Ansehen erhaltene höchste Reichsgerichte sey. Aus den unzähligen Beschreibungen dieses Elends, worüber fast alle Geschicht-

schreiber mittlerer Zeiten gleichstimmige Klagelieder enthalten, mögen nur folgende Stellen zur Probe dienen. MAGNUM CHRON. BELGIC. lib. 21. bey PISTOR. tom. 2. p. 828. „His temporibus arma ubique, leges „fere nusquam dominabantur, quis- „que occupat, quantum potuit, per „vim. „ AVENTINI *annal. boi.* lib. 7. n. 4. p. 663. „ Qui viribus „pollebat, alium opprimbat; Equi- „tes rapti vivebant, impune litro- „cinia exercebant, vias obsidebant, „vltro citro. commeantibus infidia- „bantur; Ceteri quoque rapiebant, „spoliabant, occidebant, mercato- „res, sacerdotes, ciues, agricolas, „vbicumque spes praedae foret. „ CAMPANUS in *Epist.* a. 1471. apud FREHERUM tom. 2. p. 148. „ Nam „vt vno dicam verbo, potentissima „Germania est, potentissima, no- „bilissima, sed ea tota vnum litro- „cinium est, et inter nobiles glo- „riosior, qui rapacior. „ LEH- „MANN'S *Spenische Chronick* p. 609. „ Auf solchen Schlaa schreiben „die Historici . . . daß die Reichs- „ordnungen und Gesetze alles Ansehen „und

I. Beschreibung des Teutschen Justizwesens. 3

ein beständiges höchstes Reichsgericht unter dem Rahmen des
Kaiserlichen Reichs-Cammergerichts angelegt worden (c).

U 2

§. 3.

„und Gehorsam, bevorab bey den
„höhern Ständen, verlohren, die
„selbe den Mangel eines Hauptes
„gerne gesehen ihre Gewalt und
„Herrschaft, durch der Nachbaren
„Verderben, erweitert und vermehret,
„alles Recht sey auf der Faust be-
„standen, der Gewaltige hat das
„beste Recht gehabt, innerliche Kriege
„und Empörungen der höhern Stände
„unter sich selbst und wider die Städte,
„sind in vollem Schwange gegangen;
„man hat weder zu Lande noch zu
„Wasser sicher reissen können, und öf-
„fenliche Raubschlöffer hin und wie-
„der ohne Ehen erbauet, davon alle
„Wege und Ströge verleyet, und de-
„nen, so wegen Handthierung und
„Kaufmannschaft die Strassen bran-
„chen müssen, nach Leib und Gut ge-
„trachtet, Herren und adeliche Stan-
„despersonen haben von Raub und
„Machne ihre Nahrung gesucht, deren
„Erumpel aadere geringere nachgefol-
„get., DATT. *de pace publ.* lib. 1.
cap. 4. p. 25. n. 44. „Infidae tum
„euntibus vise, obsepta latrociniis
„itinerä, domus vicique passim ra-
„pina furore incendiis adstricti; Sola
„in squalentibus campis castra ful-
„gentia, leuisque horae momentum
„inter solium et aliena genus. Ius
„vi obrutum, potentiorque habitus
„prior; Discordia civium, quae
„conditionibus sanari debebant, fer-
„ro diiudicatae., MÜLLERS Reichs-
tagstheatrum Fried. V. Vorstell. 1.

cap. 7. p. 77: „Es unterdrückte der
„mächtigere den schwächeren; Das
„Recht bestunde auf dem Degen; der
„Plackereyen war kein Ende; die Pro-
„vinzien wurden mit Raubschlöffern
„überall angefüllet, und dieses reme-
„dii extraordinarii, nachdem es ein-
„mahl Wurzel de nouo geschlagen,
„bediente man sich auch ferner, ob-
„schon das römische Reich mit seiner
„höchsten Obrigkeit nach Gebühr und
„ohne Trennung versehen war. Ja es
„riß nachgehends nicht allein zwischen
„Fürsten und Herren, sondern auch
„bey Privatpersonen und Untertha-
„nen dergestalt ein, daß nicht nur ein
„Edel: ja wohl ein gemeiner Mann,
„einen seines gleichen, oder auch einen
„höhern, sondern bisweilen gar ein
„Unterthan seinen Landesherrn, mit
„solchem Frevel angien, ihm Freund-
„schaft und Gehorsam, quasi legiti-
„mum hostem ageret, solenniter auf-
„kündigte, und sodann wider ihn
„und die Seinigen alle Feindselig-
„keit ausübte, welche ihm der Muth-
„wille angab, und nebst der Gelegen-
„heit seine Kräfte versafften wollten.
„Man lese ferner die verschiedentlich
„besonders in nur gedachtem Reichsta-
„gestheatro p 95. sq befindliche Seh-
„debrtete, ingleichen das Leben Gö-
„tzen von Verlichingen, und die 29.
„Diff. von Du Fresne über den Ioin-
„ville.

(c) Daß der elende Zustand des
Teutschen Reichs in mittlern Zei-
ten,

4 I. Beschreibung des Deutschen Justizwesens.

und dessen
heutige
Beschaffenheit.

§. 3. Seit dieser Errichtung des Cammergerichts, hat erst nach und nach auch in der Reichsstände Landen das Justizwesen, der Landfriede, die Ruhe und das Wohl der Unterthanen können

ten, und die Zerrüttung desselben durch das verderbliche Faustrecht, bloß am Mangel hinklinglicher Reichsgerichte gelegen; und daß man also gedachtem Elende nicht eher, und nicht anders, als durch Errichtung des Cammergerichts abhelfen können, ist so gewiß, als daß wir in diesen erbärmlichen Zustand wieder verfallen werden, so bald die Reichsgerichte nicht mehr in gehörigem Stande und Ansehen sind. Die Erfahrung voriger Zeiten kann hier wiederum mittelst der bewährtesten Urkunden und Schriftsteller Zeugnisse zum besten Beweise dienen. So klagt k. E. Kayser Sigismund in seinem Ausschreiben zum Reichstage zu Eger 1437. bey Lehmann p. 905. „daß „des Reichs Straffe zu Wasser und „zu Lande niedergelegt und schädlich verhindert werden, daß man der „ohne grosse Sorge und Arbeit nicht „gebrauchen möge; so werden auch „unsere und des Reichs Rechte und „Aberrechte verschmähret, und viele „Fürsten, Grafen, Herren und Städte „thun dawider öffentlich den Ungehorsamen Rath und Hülfe; so sey auch „auch fast an öffentlichen und heimlichen Gerichten solche Gebrechen, „als wir täglich vernehmen, die da „nothdürftiglich zu bessern wären.“ Deegleichen schreibt zu Kayser Friedrich des III. Zeiten der Canonicus zu Colmar, Peter von Andlo *de imperio Rom. lib. 2. c. 16. p. 132.* „Quam

„autem maxime nunc arma iura defenferent, quam etiam obedienter „legibus arma obsequantur, non solum viduarum pupillorumque lamentum, sed & grauissimorum virorum ingens & antiqua demonstrat querela. Eo quippe res pro dolor redacta est, ut non modo „vi oppressus vix iudicem, ad quem „recurrat, inueniat, sed et dum post „longos laborum circuitus vix tandem iudicatum obtinere contigerit, deficit tamen plerumque, qui „res iudicatas executioni demandare aut velit aut possit. Hinc „iam patria continuis dissidationibus exagitur. Hinc iam tela volant, furibundae sparguntur faces; „hinc armorum, arcuum sonat fragor, et iniuriosus mucro omnia „et omnia prostrernit.“ Ganz kurz beschreibt es CONRING *de iudiciis reip. Germ. §. 84.* „Loquuntur „sane historiae Germanicae iam a „multis seculis pene nihil aliud, „quam bella ciuilia principum, „firmo argumento contentae iudiciorum auctoritatis.“ Und wie der ABBAS VRSPERGENSIS, bey Gelegenheit des von Kayser Friederich dem I. im Jahr 1187. ertheilten Friedebriefs, die Anmerkung macht: „nec aliis legibus vtuntur (Alemanni), „tamquam gens agrestis et indomita;“ so urtheilt der berühmte Datt *de pace publ. lib. 1. cap. 3. n. 29. p. 17.* sehr vernünftig: „Vix „tamen

können befestiget werden (d); und wie auch seitdem nebst dem Cammergerichte am Kayserlichen Hofe die Ausübung der höchstrichterlichen Gewalt allgemählich zu einer gewissen Form gediehen; so bestehet heutiges Tages das gesamte Justizwesen von Teutschland theils in der Reichsstände Landen, zwischen eines jeden Unterthanen, theils in zwey höchsten Reichsgerichten, wo auch Reichsstände selber Recht nehmen, und alle Beschwerden eigentlich in der höchsten und letzten Instanz anbracht werden sollen.

§ 3

§. 4.

„tamen, ex Vrspergensis iudicio,
 „adeo indomitam, agrestem barba-
 „ramque illis temporibus Germaniae
 „gentem quis existimauerit latronum
 „more dissidia priuata exercere vo-
 „luisse, nisi cessante iudiciorum his
 „in turbis ordine in hunc furorem
 „esset stimolata; postquam praeser-
 „tim ex historia seculi XV. adpa-
 „rere satis potest, dissidationes istas,
 „vt vocant, et barbara certamina
 „vel nunquam satis efficaciter pu-
 „blicis legibus fuisse abolita, vel
 „prohiberi etiam potuisse, nisi eum-
 „dem circum, ordinato camerae
 „iudicio et pace imperii his velut
 „duobus fulcris a diuo Maximilia-
 „no superstructa, res etiam imperii
 „iudiciaria in meliorem quoque for-
 „mam, statum et habitum coepisset
 „efflorescere.„ Selbst in der ersten
 C. G. D. gibt R. May. I. dieses als
 den Bewegungsgrund zur Errichtung
 des Cammergerichts an: „Wir ha-
 „ben -- einen gemeinen Landfrieden --

„aufgerichtet, -- und nachdem ders-
 „selbe ohne redlich, ehrbar und för-
 „derlich Recht, schwerlich im Wesen
 „bestehen mögte, darum -- unser und
 „des heil. Reichs. Cammergericht --
 „aufgerichtet.„

(d) BROUWERUS in *annal. Trevir.*
 ad a. 1495. „Nullum praesentius
 „longo temporum interuallo reme-
 „dium Germania sensit; quum haud
 „parum inde totius Germanici regni
 „res tranquilliores esse coeperint,
 „subsesforum atrociniis principum
 „diligentia retusis, et potentiorum
 „proteruita legum feruente coercita
 „et refrenata.„ SCHATENIUS in
annal. Paderb. ad a. 1495. „Qua
 „iudicii (cameralis scil.) institutione
 „nullum praesentius remedium fuit
 „aduersus tumultuaria bella tandem
 „e medio tollenda, quibus tot annis
 „Germania et cum primis Saxonia
 „nostra miserandum in modum di-
 „lacerata fuit.„ conf. HUGO de
statu regionum Germaniae cap. 4.
 §. 37. sq.

6 I. Beschreibung des Teutschen Justizwesens.

1) in den
Länden der
Reichs-
stände ;

§. 4. Das Justizwesen in der Reichsstände Länden, beru-
het zwar in eines jeden Reichsstandes guter Anordnung, und
ist deswegen nach denen in Teutschland so sehr verschiedenen
Landesgesetzen fast in keiner Provinz und an keinem Orte dem
andern gleich (e). Es gibt auch daher in diesem Theile des
Teutschen Provincial Justizwesens noch überall grosse Klagen,
und beständig vieles auszubessern. Wie es aber dennoch mög-
lich wäre, daß die Gerichtsverfassung in der Stände Länden
vortrefflich eingerichtet, und doch noch in Ansehung des ganzen
Reichs und der Reichsstände selber die größte Klagen übrig seyn
könnten; so läßt man jenes dermahlen an seinen Ort gestellt seyn,
und begnügt sich hier nur so viel zu erinnern, daß der Ver-
fall der Reichsgerichte doch zuletzt auch seinen grossen Ein-
fluß in die Verfassung einzelner Länder habe; wie die Er-
fahrung es schon bezeuget, und wie es sich aus dem folgenden
von selbst noch mit mehrerem ergeben wird.

2) In An-
sehung des
ganzen
Reichs.

§. 5. Die höchsten Reichsgerichte enthalten das Justizwesen
in Ansehung des ganzen Reichs und der Reichsstände selber;
und davon ist hier eigentlich nur die Rede. Diese Reichs-
gerichte sind so angeordnet, daß sich darin das ganze Band
aller einzeln Teutschen Länder und Einwohner unter dem Schutze
und Ansehen eines allgemeinen allerhöchsten Oberhauptes verei-
nigen soll. Da soll auch unmittelbaren Mitgliedern oder
Ständen des Reichs unter einander Recht ertheilte werden;
da soll der geringste gegen den mächtigsten sein Recht ausführen
können; da soll endlich ein jeder Untertan auch noch gegen
beschwerende Urtheile oder Verfahren seiner Obrigkeit seine Be-
schwerden anbringen können, und zu deren rechtmäßiger Erör-
terung noch Hoffnung haben.

§. 6.

(e) Struben von Regierungs- und Justizsachen sect. 1. §. 3. p. 15.

§. 6. Wie mag eine glückseligere Einrichtung eines Staats ^{Wie es} erdacht werden, als diese, da ein jedes Mitglied des Reichs ^{seyn sollte?} in Erhaltung des Seinigen sicher, gegen anderer Beleidigungen geschützt, und mit gewisser Verbehaltung seiner Freiheit ein Unterthan ist? So sehr auch sonst die vielerley kleine Staaten, die erst zusammen genommen das ganze Teutsche Reich ausmachen, unterschieden, und so wenig dieselbe einzeln im Stande sind, ihre gemeine Wohlfahrt und Sicherheit zu befördern; so glückselig und so sicher kann ein jeder leben, so lange durch dieses Band der höchsten Gerichte die Einheit des Staats erhalten wird.

§. 7. Aber leider lehret uns die Erfahrung, daß sich dieser ^{Wie es} Vortheile Teutschland wirklich nicht rühmen kann. ^{würklich} Zwey ^{ist?} Reichsgerichte sind zwar vorhanden, und ein erlauchtes Oberhaupt befeelt noch ihre tägliche Bemühungen für das gemeine Beste; aber ihr Ansehen nimmt ab, ihre Verfassung ist nicht in der gehörigen Vollkommenheit, und ihr Verfall scheint unvermeidlich, wenn nicht bald die Vorsehung anderen Anstalten Nachdruck gibt.

§. 8. Selbst die Grenzen ihres Gerichtszwangs, die ohne ^{a) Der} dem nicht ohne genaue Bestimmung sind, werden noch im ^{Gerichts-}mer mehr eingeschränkt, als es der gesamten Wohlfahrt des ^{zwang der} Reichs zuträglich scheint. Unmittelbare Personen haben ^{Reichsger-} ohnedem größtentheils, noch ehe sie an ein Reichsgericht gezo- ^{richte wird} gen werden können, ein Vorrecht erster Instanz, das Recht ^{durch Aus-} der Austrägen, das in dem Herkommen ältester Zeiten ge- ^{trägen} gründet ist; und auch dieses Vorrecht, dem doch die Gesetze der gemeinen Wohlfahrt wegen in einigen Fällen eine Ausnahme an die Seite setzen, scheinen manche oft über seine Schranken zu erweitern. (f)

§. 9.

(f) An sich kann das Recht der Aus- ^{vorzuschreiben, ohne den mindesten} ^{Abbruch des Reichs-Justizwesens} ^{gar}
 trägt, so wie es unsere Gesetze

8 I. Beschreibung des Reichs-Justizwesens.

und durch
Privilegia
de non ad-
pell. im-
mer enger.

§. 9. Mittelbare Unterthanen des Reichs stehen zwar in genauerer Bothmäßigkeit unter ihren Landesherren; sie sind aber doch auch mit dem ganzen Reiche und den höchsten Reichsgerichten noch in so weit in Verbindung, daß sie dahin über Beschwerden, die ihnen ihre Obrigkeit anthut, ihre Zuflucht nehmen können. Und ob gleich selbst die Reichsgesetze dafür sorgen, daß nicht über Kleinigkeiten dergleichen Berufungen an die höchste Reichsgerichte statt finden (g); so wird doch auch darin noch überdies derselben Gerichtbarkeit immer weiter eingeschränkt. Den Churfürsten gibt schon die güldene Bulle das Vorrecht, welches viele wiederholte Privilegien ihnen bestätigen, daß aus ihren Landen ganz und gar nicht an die Reichsgerichte darf appelliret werden (h). Viele Fürsten erhalten nach und nach eben diese Befreyung (i). Und eine Menge anderer Gnadenbriefe schränkt aus andern Ländern und Städten solche Appellationen wenigstens auf gewisse Summen, oder mittelst anderer bestimmter Vorschriften ein (k).

§. 10.

gar wohl bestehen. Denn in Sachen, die keinen Verzug leiden, hat es nicht statt; und selbst in andern sind die Austrägen in gewisse Zeit eingeschränkt, nach deren Ablauf der Weg an die Reichsgerichte allezeit offen ist. Aber wie selten kommen Austrägen wirklich zu Staude? Und wie oft wird nicht dem ungeachtet sowohl an Reichsgerichten als am Reichstage der einzige Vorwand zur Beschwerde von Vorbeygehung der Austrägen hergenommen? Wie wenig mag es damit allemahl ein rechter Ernst seyn? und wie mancher beruft sich nicht auf Austrägen, wo sie gar nicht statt finden? Von diesem Mißbrauche ist hier nur die Rede.

(g) C. G. D. 1521. tit. 24. §. 1, R. U. 1654. §. 112.

(h) G. B. cap. XI. und die Churfürstliche Privilegia de non appellando im Anhange des corporis iuris cameralis, Frankf. 1724 fol.

(i) Die neueste Fürstliche Privilegia de non appellando illimitata sind bekanntlich die Hessische, so Cassel unter Carl VII. und Darmstadt unter Franz. I. erhalten.

(k) LUDOLF *iur. cam. adp.* 5. p. 126. sq. und der selbigem beygedruckte Catalogus privilegiorum de non appellando.

§. 10. Siehet man sich ferner nach der heutigen Verfassung ^{b) Die} unserer höchsten Gerichte selbstem um; so bewährt die Erfah- ^{Reichsge-} rung, daß 1) beyde höchste Reichsgerichte nicht im Stande ^{richte sind} sind, alle Sachen, die bey ihnen angebracht werden, abzu- ^{nicht in ge-} thun. Wenige, die um Recht und Gerechtigkeit seufzen und ^{höriger} wehklagen, haben das Glück dazu zu gelangen; die meiste ^{Verfas-} müssen mit unerhörter Langwierigkeit unglaubliche Gedult ^{sung und} und Kosten anwenden; und müssen doch oft das Ende Kin- ^{Ansehen} dern und Kindskindern, wo nicht gar der Ewigkeit überlassen. Sprechen aber auch 2) die Gerichte, befehlen, verurtheilen, verdammen sie; so ist niemand, der gehorcht, als dessen letzte Ohnmacht etwa kein Mittel zu weiterm Widerstande weiß; Ein mächtiger siehet Befehle und Urtheile gleichgültig an, indem er für alle höhere Gewalt sicher ist; und ein anderer weiß durch Verbindung mit mächtigern, oder durch neue Einstreuungen bey dem Gerichte selbstem aller Furcht gerichtlicher Hülfe zu entgehen. Und so wenig als es dem ungerechtesten Besitzer an Mitteln fehlt, durch neue Vorstellungen und anderweite Ausflüchte auch abgethane Sachen von der Vollstreckung abzuhalten; so wenig haben 3) andere, die in der That sich beschwert zu seyn erachten, eine hinlängliche Gelegenheit, ihre Beschwerden ordentlich vorzustellen, und sich deren rechtmäßige Erörterung versprechen zu dürfen (1).

§. 11. Es thut also ein jeder was er will; und wer nur so ^{Der mäch-} gut Kräfte und Gelegenheit als den Willen hat, den andern ^{tige be-} zu beleidigen und sich dadurch zu vergrößern, den hält kein Ansehen ^{drängt} des höchsten Richters ab. Ein Nachbar erweitert seine Grenzen ge- ^{also den} gen den andern, der jenes Macht nicht widerstehen kann; einer ^{schwä-} herrn, ^{masset}

(1) Unstreitig sind dieses die drey Haupt-
Sätze, worauf der Verfall unserer
höchsten Gerichte beruhet: 1.) Sie
sind nicht in der gehörigen Verfas-
sung, um alles abzutun; 2.) Sie
sind nicht in gehörigem Ansehen;

3.) Die Rechte-Mittel, um noch Be-
schwerden gegen sie auszuführen, sind
nicht in gehöriger Ordnung. Die
folgende etwas genauere Beschreibung
aller Umstände wird alles deutlicher
machen.

masset sich Rechte über den andern an, die er niemals gehabt, und entziehet diesem Gerechtsame, die ihm ein undenklicher Besitz, nur nicht eine gleiche Gewalt bestätigt; ein anderer drückt seine Unterthanen oder Einwohner seines Landes; er übertritt Verträge mit seinen Landesständen; und was fast nur für Beleidigungen mögen erdacht werden, da wird es in Teutschland nicht leicht an Exempeln fehlen.

zwar nicht
ohne Vor-
wand,

§. 12. Alles dieses geschiehet zwar nicht so, daß der Gewaltthätige sein offenkundiges Unrecht immer einsähe oder gestünde. Aber wie leicht ist es nicht, auch den ungerechtesten Handlungen einen Schein zu geben? Und wie leicht mag nicht insbesondere ein grosser Herr durch schmeichelnde Vorstellungen seiner vielleicht aus übermäßigem Eifer für ihren Herrn, wo nicht aus bösen Absichten, verblendeter Råthe von Gerechtigkeit einer Sache eingenommen werden, die ihm angenehm ist, und die ihn grösser macht? Auf diese Art werden nun die verlegensten und entferntesten Ansprüche hervorgesucht. Die Råthe der Grossen, ihre Bediente und andere Rathgeber, bemühen sich recht, einer vor dem andern hierin allen Wiß, Geschicklichkeit und Kunst zu vereinigen, um solche neue Stufen zur Vergrösserung des mächtigen und zum Verderben des schwächern ausfindig zu machen.

aber mit
Vorbe-
ziehung
des Wegs
Rechtens,

§. 13. Sollten solche Anforderungen, wie es sich von Rechts wegen unter jeden Mitgliedern eines Staats gebühret, an gehörigen Orten der Obrigkeit vorgetragen, nach Recht und Gerechtigkeit untersucht, der Gegentheile darüber vernommen, und alles unpartheyisch erörtert und entschieden werden; so würde gar bald alle Farbe wegsfallen, und die Blöße des Unrechts sich zeigen.

§. 14. Dafür nimmt sich aber der Rathgeber in Acht. Er mahlet die Orte, wo durch Recht und Gerechtigkeit ein jeder seine Ansprüche ausführen sollte, jetzt seinem Herrn auf das verhaßteste ab.

ab. Er stellt ihm vor: die Nothwendigkeit, sein Recht vor dem Richter anzumachen, gehe nur auf wohlbestellte Gerichte; hier aber sey alles voller Mängel und Unvollkommenheiten; dort gehe alles nach Passionen; dieses Gericht sey diesem Hause nicht gewogen, und thue ihm alles zuwider; da habe man sich nichts als einen langwierigen, kostbaren, verdrießlichen Proceß, und zuletzt doch nur Ungerechtigkeit und Partheylichkeit zu versprechen; wer wollte einem Reichsfürsten, einem Reichsstande zumühen, seine Sonnenklare Rechte erst auf solche Ungewisheiten ankommen zu lassen?

§. 15. Man müsse sich also, sagt ein solcher Rathgeber, viel ^{und mit} mehr der Gelegenheit und der von Gott verliehenen Kräfte ^{thätlich} bedienen, um zu seinem Rechte zu gelangen, wozu der Weg durch die ordentliche, aber in Verfall gerathene, Gerichte zu beschwerlich sey; es komme ohnedem alles vornehmlich auf den Besitz an; darin müsse man sich vor allen Dingen setzen und erhalten; der andere möge alsdenn die Briefe tragen, und sein Heil bey Gerichten versuchen.

§. 16. Solchen Rathschlägen zufolge wird nun mit Thätlichkeiten zugefahren. Man entsetzt den andern bey der ersten der besten Gelegenheit seines Besitzes; Man verbietet und wehret dem andern, hergebrachte Rechte auszuüben; man be-
leget die unschuldigste Sachen oder Personen zu Erhaltung seines Endzwecks mit Arrest; man pfändet; man entziehet andern, was man ihnen schuldig ist; mit einem Worte: Man thut alles, was zu seiner eigenen Vergrößerung und des andern Beleidigung dienet, ohne auf Gesetze und Richter die mindeste Rücksicht zu nehmen.

§. 17. Ist der bedrängte nicht minder mächtig; so wehrt er ^{darans} sich: und alsdenn kommt es auf den Ausschlag der Uebermacht, ^{entstehet} so wie im Kriege, an. Ja was ist es selber anders als ein Krieg, ^{entweder} wo beyde Theile ihr Recht mit Gewalt ausmachen? Oder da

unter Mitgliedern eines Reichs, die ein gemeines Oberhaupt haben; kein Krieg statt findet; was ist es anders, als das betrübte Fausrecht, dessen Elend unser Vaterland schon mehrmahlen in die äufferste Zerrüttung gesetzt (§. 2. b.)?

oder aus
Ohnmacht §. 18. Wo hingegen der Widerstand dem Anfalle ungleich ist; wo ein schwächerer Nachbar dem mächtigern, ein unvermögender Unterthan seinem herrschenden Landsherrn weichen muß; wie mag da ein solcher auch gegen die ungerechtesten Ansprüche seinen Besitz behaupten? Er flehet vielleicht, er bittet Gnade und Erbarmen, wo er sich auf sein Recht zu berufen scheuet. Aber umsonst. Die Thätlichkeiten behalten ihren Fortgang.

müß der
Gerechte
leiden; §. 19. Wie nun, wenn der bedrängte sich nach richterlicher Hülfe umsiehet? Diese soll er am Kaiserlichen Hofe oder am Kaiserlichen Reichs-Cammergerichte, wo nicht gar erst bey Austrägen suchen. Er sieht Kosten, Langwierigkeit, Verdruß, Ungewißheit des Ausgangs, tausend andere Beschwerden solcher Proceffe voraus; er befürchtet, sich dadurch noch grössere Feindseligkeiten des Nachbarn oder Ungnade und Bedrückung seiner Herrschafft aufzuladen; Er sieht betrübte Exempel Hülfslos gelassener, ja wohl in noch grösser Verderben darüber gestürzter Partheyen vor sich; ja es fehlet ihm auch wohl an Mitteln, oder er wird gar verhindert, an die höchsten Reichsgerichte sich zu wenden. Er behält also nichts als Gedult übrig, und die Freyheit, Gott dem höchsten Richter seine Gerechtigkeit zu klagen. Und dabey siehet er das Seinige mit den Rücken an.

oder es
kommt zum
Proceß §. 20. Ein anderer überwindet alle diese Schwierigkeiten, und macht sich gefaßt zur höchsten Richterlichen Hülfe wider die Gewalt seines Gegners seine letzte Zuflucht zu nehmen. Hierzu muß er erst den Weg bahnen, und entweder mit dem Gegentheile selbst über die Bestellung eines Austrägal-Gerichts einig werden, und in erster Instanz sein Recht vor demselben
aus-

ausführen, oder er muß mit besonderen Gründen darthun, daß in dieser Sache die Austräge wegfallen; wie dann zum Glücke bey geschenehen Gewaltthätigkeiten denselben die Reichsgesetze keinen Platz geben.

§. 21. Er erwehlet darauf unter beyden Reichsgerichten eines, und erhebt an selbigem seine Klage, nachdem schon Advocat, Procurator, Agent und andere es an Ausgaben, Sorge und Verdruß nicht mangeln lassen. Hier sucht er ein Mandat, einen Befehl, wodurch gleich geholfen werden soll. Es währet lange, ehe nur die Sache an dem höchsten Gerichte einmahl vorgenommen werden kann; endlich kommt sie in die Hände eines Referenten, und dieser trägt sie vor. Wie leicht ereignet sich nicht hier noch ein Fehler in der Supplic, ein Abgang in den Bescheinigungen, und wer weiß was für Erfordernisse, deren behutsamste Beobachtung den höchsten Gerichten bey so schweren Zeiten nicht verdacht werden mag? und wie leicht erwächst nicht daraus noch erst ein Vorbescheid, ein neuer Aufenthalt, eine neue Schwierigkeit?

bey einem Reichsgerichte.

§. 22. Doch ein Mandat, ein Rescript, eine Verordnung, oder was es auch sonst zum Troste des Klägers sey, wird endlich erkannt. Es heißt: Gleich soll der Kläger wieder in Besitz gesetzt; gleich soll der Arrest erlassen; gleich soll aller Schaden mit samt den Unkosten erstattet werden; und das bey Vermeidung allerhöchster Ungnade, bey Strafe 10. oder noch mehrerer Mark löthigen Goldes.

Dieses gibt Befehle,

§. 23. Sorgfältig läßt dieses der nothgedrungene Kläger ausfertigen und seinem Gegner zustellen. Der Beklagte empfangt es, wo es ihm seine Ráthe nicht vorenthalten, oder wo nicht gar der Bote an der Einhändigung verhindert wird. Der erste Anblick des Kayserlichen Namens und Siegels; das Ansehen eines höchsten Gerichts, dessen Gerichtbarkeit auch Chur- und Fürsten sich nicht entziehen können; die Erinnerung

aber un- sonst werden sie insinuiert.

zung der theuersten Pflichten, womit ein jeder Reichsstand dem Kayser als seinem allerhöchsten Oberhaupte und höchsten Richter zugethan ist, mögen wohl anfänglich einiges Nachdenken erwecken. Aber alles dieses überwindet zuletzt, bey dem Herrn, der Eifer für die ihm beygebrachte Gerechtigkeit seiner Sache, und bey dem Bedienten oder Rathgeber, der einmahl gefasste Vorsatz, seine Anschläge und Absichten, wovon jezt seine eigne Ehre und Wohlfahrt abhänget, es koste was es wolle, durchzusetzen.

Man ge-
horcht
nicht;

§. 24. Wird denn also den Befehlen und der im Nahmen des allerhöchsten Oberhauptis oder von ihm selbst bezeigten ernstlichen Meynung nachgelebet, und das dem Kläger angethane Drangsal abgestellt? Nichts weniger. Nun wird vielmehr alles mögliche zusammengesucht, um das höchste Reichsgericht, dessen Befehlen man entgegen will, auf das häßlichste abzumahlen. Ungerechtigkeit, Uebereilung, Parthenlichkeit, Unwissenheit, Haß, Mißgunst, Unordnung, verkehrtes Verfahren, und was sonst nur erdacht werden mag, dem unvollkommensten Richter vorzuwerfen, alles dieses wird dem guten Reichsgerichte zur Last geleyet. Man erkennet es also kaum dafür; man spricht ihm die Gestalt eines ordentlichen Reichsgerichts ab; und einem solchen Gerichte hält man sich nicht verbunden, den mindesten Gehorsam zu leisten.

die Thät-
lichkeiten
gehen fort;

§. 25. Die Bedrängungen des armen Klägers gehen also des darwider ergangenen Befehls ungeachtet fort, wo nicht gar ein nunmehr gegen denselben noch mehr entzündeter Eifer seine Verfolgungen verdoppelt. Wie leicht mag nicht dieses den Kläger jezt zur Gedult und zu der Entschliessung vermindern, lieber das erlittene Unrecht und die bereits vergeblich empfundene Ungemächlichkeiten des Processus zu verschmerzen, als noch größserem Elende der Verfolgung und noch größseren Beschwerlichkeiten des Processus entgegen zu gehen? Man lasse

lasse ihn aber bey seinem beherzten Entschlusse und bey dem einmahl erwählten Wege der Zufucht zum höchsten Richter beharren.

§. 26. Er erwartet vielleicht, der Beklagte werde am Ge-
 richte erscheinen, und, da er nicht gehorsamet, seine Entschuldigungen und die Ursache seines Verfahrens vorbringen. Umsonst. Auch der Erscheinung und der Einlassung hält der Beklagte das Gericht und die Sache nicht einmahl würdig. Er weiß, daß den Ungehorsam wenigstens nicht gleich das erstemahl so harte Strafen ahnden; er weiß, daß auch der Aufenthalt seiner Sache so vorträglich als dem Gegner verderblich ist; ja er macht sich wohl schon auf andere Mittel gefast, die rechtliche Crörterung der Gerichte abzulehnen, und wo möglich lieber den Weg zum Reichstage zu bahnen.

der Be-
 klagte er-
 scheint
 nicht.

§. 27. Der Kläger verklagt also des Beklagten Ungehorsam, und zeigt dabey noch immer mehr Beschwerden an. Das Gericht thut alles, was es thun kann. Es erkennt auf die Strafen des Ungehorsams; es gibt neue, wiederholte und geschärfte Befehle; ja der Kläger läst sich weder Mühe noch Kosten dreiffen, bey beharrlich fortdaurendem Ungehorsame solchen Beystand des Richters noch mehrmahlen zu erhalten.

Er wird
 Ungehorsams be-
 schuldigt.

§. 28. Endlich meldet sich dann wohl der Beklagte bey dem Gerichte. Aber womit? Mit der ihm auferlegten glaublichen Anzeige, daß den ergangenen Befehlen alles ihres Inhalts ge-
 lebet sey? Nein, sondern mit hundert Ausflüchten, und wo nicht gar mit Drohungen, doch wenigstens mit einem weit höhern Tone, als man von der Gestalt einer Parthey vermuthen sollte.

endlich er-
 scheint er

§. 29. Gemeiniglich werden hier die Haupteinwendungen von der Begründung der Gerichtbarkeit hergenommen, die der Beklagte mit aller Gewalt in Zweifel ziehet, indem er sich bald auf Austrägen, als das den Reichständen so kostbare gemein-
 same

mit decti-
 nativischen

same Kleinod und Vorrecht der ersten Instanz, bald auf seine gegen Appellationen, ja auch gegen Nichtigkeits-Klagen erhaltene Privilegien, bald auf seine Lehenherrliche Gerechtsame und wer weiß auf was für andere Gründe der Ausnahme von der höchsten Gerichtbarkeit der Reichsgerichte beruft.

und an-
dern Aus-
süchten.

§. 30. Läßt sich der Beklagte gefallen, zugleich von der Hauptsache etwas zu gedenken; so wird es ihm nicht an einer ganz andern Geschichtserzählung, an einer Menge neuer Umstände, an vielfältiger Aufsechtung des gegnerischen Beweises, und besonders an weit aussehenden petitorischen Einwendungen fehlen.

Daraus
entstehet
ein
Schrift-
wechsel;

§. 31. Dargegen thut der Kläger wieder alles, was zu Rettung seiner Sache dienen mag. Beyde Theile gerathen darüber in einen Schriftwechsel, wobey, wenn man auch alles andere auffer Acht läßt, der einzige Zeitverlust dem Kläger schon fatal seyn kann; indem er nicht einmahl Hoffnung zur gerichtlichen Hülfsvollstreckung hat, bis das Verfahren vollendet, welches die im Vortheile sitzende Parthey durch Frisfsuchungen und andere Mittel unglaublich ins weite spielen kann.

das Gericht
spricht,

§. 32. Endlich kommt es dann dazu, daß das Gericht beyder Theile vorbringen zusammenhält, und die ganze Sache aufs neue erörtert. So sorgfältig es schon bey dem ersten Erkenntnisse sowohl den Punct der Gerichtbarkeit als die Hauptsache untersucht; und so wenig es zu geschehen pflegt, daß ein Reichsgericht in einer Sache Hände einschlage, wo es nicht überzeugend von der Begründung seiner Gerichtbarkeit versichert ist, und wo sich nicht auch die Sache selber zu dem, was gebeten und erkannt wird, qualificirt; so behutsam, so unverdrossen, so unpartheyisch wird dennoch alles noch einmahl nach denen vom Beklagten gemachten Einwendungen aufs neue und aufs genaueste erwogen.

§. 33.

§. 33. Fände sich des Klägers Vorbringen nunmehr ungegründet, und dasjenige, so er zu seinem Vortheile erhalten, unrechtmäßig erschlichen; was sollte die Reichsgerichte abhalten, ihre Befehle zurückzunehmen? Wie viele Exempel zeigen nicht vielmehr, daß dieses nach Befinden beyde Reichsgerichte ohne Bedenken thun? und wenn des beklagten Einwenden nicht statt: haft,

§. 34. Aber was soll hingegen ein höchstes Gericht thun, wenn es, wie mehrentheils geschiehet, von dem Ungrunde oder von der Unerheblichkeit alles dessen, was der Beklagte vorwendet, überzeuget wird? Es thut nichts, als was Pflicht, Gewissen und die Schuldigkeit eines Richters mit sich bringt; es verwirft die unstatthaftern Einwendungen, und wiederholt nur seine vorige Befehle mit der Auflage, noch binnen kurzer Zeit glaubliche Anzeige zu thun, daß selbigen gelebet sey, oder der richterlichen Hülfsvollstreckung zu gewärtigen. verwirft es daß selbe,

§. 35. Nunmehr nimmt das Gericht auch keine weitere Ausflüchte mehr an, sondern fährt auf ferneres Anrufen und weitere Anklage des Ungehorsams mit Erkennung der Exsecution fort. Folglich wäre jezo dem Beklagten nichts mehr übrig, als sich von selbst oder mittelst richterlicher Hülfe zum Gehorsam zu bequemen, wenn nur nicht die mangelhafte Verfassung unserer Zeiten neue Abwege zeigte, selbst Urtheile und deren Exsecution von ihrer Krafft und Vollziehung abzuhalten. und erken- net die Exsecu- tion,

§. 36. Daß gegen Urtheile beschwerten Partheyen noch gewisse Rechtsmittel, um ihre Beschwerden zu anderweiter Erörterung vorzutragen, verstattet werden, ist auch der vollkommensten Gerichtsverfassung so wenig zuwider, daß vielmehr unsere weiseste Reichsgesetze auch bey den höchsten Reichsgerichten dafür zu sorgen nicht vergessen haben. Diese Rechtsmittel aber sind theils wie billig sehr eingeschränkt, theils ohne Krafft die Vollziehung zu hemmen, theils nicht in dem Stande, wie es die Reichsgesetze vorschreiben. Derowegen werden solche aber ohne Wärtung.
Rechts-

Rechtsmittel entweder gar bey Seite gesetzt, oder man bedient sich deren nur zum Schein, und weil man weiß, daß sie wegen der in der mangelhaften Verfassung gegründeten Hindernisse keinen Ausgang haben.

c.) Man
recurrit
an Reichs-
tag,

§. 37. Ganz ein anderes Mittel gibt jezt noch immer denen die letzte Zuflucht, die an Reichsgerichten üble Befehle und Urtheile erhalten. Man nimmt nemlich von dem beschwerenden Reichsgerichte seinen Recurs an die ganze Reichs-Versammlung, indem man auf dem Reichstage das am Reichsgerichte ergangene Urtheil oder Verfahren als einen Eingriff in die Reichsständische Vorrechte, als eine Verletzung offenkundiger Geseze oder Gnadenbriefe, und folglich als eine nicht bloß dem Recurrirenden, sondern den gesamten Reichsständen zugefügte gemeinschaftliche Beschwerde vorstellt, und daher die ganze Reichsversammlung ersucht, sich der Sache anzunehmen, und vermittelt eines Reichsgutachtens die Sache dahin einzuleiten, daß das Verfahren oder Erkenntniß des Reichsgerichts vernichtet, die Sache davon abgewiesen, anders verfahren, anders erkannt, und das Reichsgericht, wo nicht geahndet, doch zu besserer Beobachtung der Geseze und Reichsständischen Vorrechte nachdrücklich angewiesen werde.

es betreffe,
wen es
wolle,

§. 38. Keine einzige Sache, die nur einen Reichsstand angehet, ist für diesen Recurs sicher. Viele Churfürsten und eine grosse Anzahl Fürsten haben sich dieses Mittels in ihren Angelegenheiten bereits bedienet; auch von Grafen und Reichsstädten, ja selbst von andern Partheyen ist eben dieser Weg nicht unbetreten geblieben.

und was
es wolle,

§. 39. Die Sache selber mag betreffen was sie will; so wird es nicht an Exempeln fehlen, daß schon in dergleichen Art Sachen einmahl der Recurs ergriffen worden. Reichsstände gegen einander, gegen die Ritterschafft, gegen Klöster, gegen

gegen Unterthanen, gegen Landstände, und wie nur die Partheen Rahmen haben mögen, haben sich des Recurses bedient; es mag nun Land und Leute, Fürstenthümer, Graffschaften oder Herrschaften, Familien-Verträge, Kauf- und Tauschcontracte, Schulden, Verpfändungen, Vormundschaften, Wittthumsgelder, Erbschaften, Mobilien-Verlassenschaft; oder Rechte über Unterthanen, deren Exemption, Steuern und Abgaben, peinliche Untersuchungen; oder was es auch sonst sey, betroffen haben.

§. 40. Ja die Reichsgerichte mögen auch vornehmen, was sie wollen; so sind sie dem Recurse ausgesetzt. Auf ein Urtheil, oder gar auf einen endlichen Spruch wird hier nicht immer gewartet; ein interlocutorisches Erkenntniß, eine bloße Ladung, ein blosses Decret, eine Commission zur Güte, geschweige denn ein Mandat, ein Rescript, eine Verordnung, ja selbst das Verfahren ist zum Recurse, wenn sonst die Umstände eben bequem dazu befunden werden, hinlänglich.

§. 41. Auch die Art, den Recurs anzubringen, ist eben so wenig eingeschränkt. Denn weder an Zeit, noch an gewisse Erfordernisse, weder an Fatalien, noch an Formalien ist dieses Mittel gebunden. Sachen werden oft, wenn sie kaum an Reichsgerichten zum Vorschein gekommen, schon am Reichstage bekannt gemacht (§. 26.). Oft aber kommen auch erst über einige Zeit, ja über einige Jahre am Reichstage Sachen zum Vorschein, die schon lange an Reichsgerichten abgethan, nur etwa noch nicht vollzogen waren, und jetzt aufs neue rege gemacht werden.

§. 42. Keine Succumbenz-Gelder, kein Eyd, keine Caution, überhaupt nichts von dem, was sonst wohl bey wohlgeordneten Rechtsmitteln zu Verhütung deren Misbrauchs bestimmt seyn mag, ist hier nur im mindesten zu gedenken. Man siehet den Recurs als ein außerordentliches Mittel an,

das in den Vorrechten der Reichsstände seinen Grund habe, und keine so genaue Schranken leide.

alles nach
Belieben
der Recur-
renten.

§. 43. Es läßt also derjenige, dem an einem oder andern Reichsgerichte etwas zuwider geschieht, nur dieses sich angelegen seyn, daß, wenn es die Noth zu erfordern, und die Hoffnung, seine Absicht zu erreichen, Zeit und Umständen angemäßeften zu seyn scheinen, daß er alsdann mit dem Recurse losbreche, es sey nun beym Anfang, in der Mitte oder am Ende der Sache.

Man ver-
fertigt ei-
ne De-
duction,

§. 44. Das erste, womit der Recurs seinen Anfang nimmt, ist gemeinlich die Verfertigung einer Deduction, einer öffentlichen Schrift, worin die Gerechtsame des recurrirenden Reichsstands und die dargegen vom Reichsgerichte zugefügte Beschwerden ausgeführt werden. Diese macht eben derjenige, der mit seinem guten Rathe die ganze Sache veranlasset (§. 12.), oder ein anderer, der vielleicht noch grössere Geschicklichkeit hat, ein Reichsgericht übel abzumahlen und eine Sache nach dem Geschmacke der Zeiten vorzustellen.

oder eine
andere
Schrift,

§. 45. Wenn aber auch nicht gleich eine vollständige Abhandlung der ganzen Sache zu Stande gebracht werden kann; so begnügt man sich, erst einweilen nur zur Einleitung des Recurses ein P. M., ein Schreiben an die Reichsversammlung, ein kurzes Memorial, eine speciem facti, eine vorläufige Nachricht, oder wie man sonst eine solche Schrift zu nennen für gut findet, ans Tagelicht kommen zu lassen, und sich indessen auf eine künftige vollständige Ausführung zu berufen.

welche die
Beschwer-
den ge-
gen das
Reichsge-
richt aus-
führt,

§. 46. Der Inhalt solcher Schriften ist leicht zu errathen; und wer will einem Reichsstande verdenken, seine Sache so gut als möglich und insbesondere bey dieser Gelegenheit so vorstellen zu lassen, daß seine Mißstände am ersten mögen bewogen werden, die Beschwerde als gemeinschaftlich und als ei-

nen

nen Eingriff in die Reichsständische Vorrechte, als ein Vergehen des Reichsgerichts anzusehen, und folglich hülfreiche Hand zu leisten?

§. 47. Aber mehrentheils führet hier eine ganz übermäßige Erbitterung gegen die Reichsgerichte die Feder. Man sucht jetzt alle Farben zusammen, die zu deren häßlichster Abschilderung dienen. Nichts ist so arg, das man sich nicht getrauen sollte, einem Reichsgerichte, oder wenigstens diesem oder jenem, den man für den Referenten ausgibt, oder andern, die besonders an der Beschwerde Antheil haben sollen, wie auch hauptsächlich dem Directorio des Gerichts zur Last zu legen. Kein Ausdruck ist hier zu niedrig; keine Schreibart zu ausgelassen; das Reichsgericht soll gezüchtigt werden; man soll ihm sein verdientes Tolle geben; und was dergleichen Redensarten mehr sind, die wohl keinem zu rathen wären, auch nur von dem geringsten Gerichte eines solchen Reichsstands zu brauchen, in dessen Rahmen dieselbe von den höchsten Reichsgerichten öffentlich vorgebracht werden.

und das selbe bestig angreift.

§. 48. Solche Schriften werden zum Druck befördert; sie werden ausgeheilt, am Kayserlichen Hofe, am Reichstage, an Reichsgerichten, an andern Höfen, und wo es irgend dienlich seyn mag, herumgeschickt. Und dabey bedient sich jetzt jeder zu Unterstützung seines Recurses aller Mittel, die nur möglich sind. Er bewirbt sich wo möglich wohl um die Gunst des Kayserlichen Hofes, oder wenigstens um Vermeidung dessen Ungnade; vornehmlich aber um den Beyfall Chur- und Fürstlicher Höfe, um in beyden höhern Reichscollegien sichere Stimmen zu gewinnen. Er beruft sich überall auf die Gerechtigkeit seiner Sache; wer will ihm aber übel nehmen, wenn er sich dabey auch anderer Neben-Absichten und politischer Bewegungs-Gründe bedient? Mit einem Worte: er negotürt, und eben dadurch gewinnt die Justiz-Sache allerdings zugleich das Ansehen einer Staatssache.

Man negotürt an Höfen

und am
Reichs-
tage,

§. 49. Am Reichstage ist die erste Sorge, daß die an die Reichsversammlung gerichtete Schriften durch Chur-Mainz vermittelst der Dictatur mögen bekannt gemacht werden; und dazu haben selbst die neuere Wahlcapitulationen (m) den Weg bequemer gemacht. Darneben handelt denn die Gesandtschaft des recurrirenden Reichsstands nur ihren Instructionen gemäß, und negotiiret auch dorten mit den übrigen Gesandtschaften so gut, als thunlich ist.

um es hier
zum Wort-
frage und
erwünsch-
ten Aus-
gang zu
bringen.

§. 50. Das Hauptwerk aber kommt nun darauf an, daß die Angelegenheit des Recurrenten, zufolge der am Reichstage hergebrachten Verfassung und Art zu verfahren, erst unter denen zur Berathschlagung gehörigen Sachen mit in die Ansage gebracht, hiernächst in jedem Reichscollegio zur Proposition und zum concluso, darauf zum concluso communi beyder höhern Reichscollegiorum, endlich zum concluso trium collegiorum und zum Reichsgutachten befördert werde. Alles dieses zu erhalten, gibt sich ein jeder Recurrent möglichste Mühe. Wenn aber der Gegentheil auch nicht stille dabey sitzt, oder andere Umstände des Recurrenten Absichten in Weg kommen; so ist freylich nicht ein jeder Recurs von gleichem Fortgange.

Dabey
sitzt der
Gegner
entweder
aus Ohn-
macht
stille,

§. 51. Der Gegentheil hat allezeit eben das Interesse dabey, den Recurs zu hintertreiben oder zu entkräften, als der Recurrent, selbigen auszuführen. Es kommt nur auf die Kräfte und auf Gelegenheit an, ob jener dem Recurse Widerstand zu thun vermögend ist. Fehlt es ihm an Kräften; ist er dem Recurrenten ganz und gar ungleich; vielleicht ein schwacher Unterthan, eine unvermögende Privat Person, Gemeinde, u. d. g.; so fällt seine Bearbeitung gegen den Recurs von selbst weg, wofern nicht etwa mächtigere sich seiner annehmen.

§. 52.

(m) art. 13. §. 6. u. f.

§. 52. Ist des Recurrenten Gegner selbst nicht unvermögend; ist er ebenfalls ein Reichsstand; oder genießt er den Beystand eines mächtigern; so geschiehet auch auf dieser Seite alles, was zu Entkräftung des Recurses gereichen mag. Es wird eine Deduction dargegen gemacht; man vertheidigt das Reichsgericht; man widerlegt die Beschwerden; man entblößet den Ungrund des vorgewandten Eingriffs in die Reichsständische Vorrechte; man bestreitet den Einfluß dieser Privatsache in die öffentlichen Angelegenheiten der Reichsstände; man bringet alles an, was dem Recurse nur im mindesten seine Kraft zu benehmen beitragen kann.

§. 53. Auch diese Schrift wird überall ausgetheilt, herumgeschickt, und am Reichstage zur Dictatur befördert. Auch hier wird nebst der gerechten Sache das Gewicht Politischer Gründe und Neben-Absichten nicht ausser Acht gelassen. Man setzet immer eine Negotiation der andern entgegen. Also bleibt auch auf dieser Seite nicht alle Gestalt einer Staatssache weg; ob gleich allezeit gegen den Recurs behauptet wird: es betreffe eine Justizsache, die nicht für den Reichstag gehöre, sondern schlechterdings den Reichsgerichten zu überlassen sey.

§. 54. Wie nun die Negotiation des einen oder des andern Theils ein Uebergewicht erlangt, oder auch beyde einander das Gleichgewicht halten; so wird entweder der Recurs wirklich zur Berathschlagung und zum Schlusse befördert, oder nicht. Die Menge Recurse bleiben freylich liegen; und alsdann kommt es wieder nur darauf an, wie die übrigen Umstände, die zur Execution erfordert werden, dem an Reichsgerichten obliegenden Theile günstig sind, oder nicht?

§. 55. Die Reichsgerichte kehren sich nicht an bloß ergriffene Recurse, und sind es auch bisher nicht schuldig zu thun. Sofern ihnen also kein ausdrückliches Verbot vom Reichstage zukommt; so fahren sie in ihrer Ordnung fort, und lassen sich in

oder er ar-
beitet ge-
gen den
Recurs,

so gut er
kann.

Darauf
bleibt bis-
weilen der
Recurs
liegen,

und da sich
die Reichs-
gerichte
nicht dar-
an kehren,
Erken-

Erkennung der Exsecution durch nichts aufhalten (n). Aber weiter können eben die Reichsgerichte nichts thun, als die Exsecution erkennen. Ein anderer muß sie vollziehen.

so kommt
es biswei-
len zur Ex-
secution.

§. 56. Nun kommt es auf diesen an, wie derselbe für den genommenen Recurs gesinnet ist. Eignet er dessen blosser Ergreifung keine Kraft zu, die Vollziehung zu hemmen, oder hindert ihn sonst nichts, die Befehle des Reichsgerichts gegen den Recurrenten zu vollstrecken; so wird dieser in solchem Falle bey seinem Recurse, den er selbst am Reichstage nicht zum Vortrage bringen kann, wenig Trost finden. Und dieses ist einer der seltenen Fälle, da im Teutschen Reiche einer endlich zu seinem Rechte durch richterliche Hülfe gelangen kann.

§. 57.

(v) 3. E. Sent. eam. d. 11. Oct. 1726.

„In Sachen Prälaten und Con-
„vencualen des Gotteshauses Wadgassen,
„contra weyland Herrn Carl Lude-
„wig, jetzo Herrn Friderich Ludwig,
„Grafen zu Nassau Saarbrücken,
„Mandati de non contraveniendo
„fundationi monasterii & pactis ma-
„iorum S. C. nec non cit. ad vid.
„casari reverales. &c. - - -
„Dann ist gedachtem Notario Mül-
„ler mit Verwerfung unstatthafter
„inhaerirens angemaster Revision,
„sein in Recessu unterm 30. Aug.
„nächsthin samt Beylage sub [198.]
„beschehenes Begehren, um des an
„die allgemeine Reichsversammlung
„von seinem Herrn Principalen ge-
„nommenen Recursus halben, in die-
„ser Sache ferner nicht fortzufahren,
„als respectiue Reichsrahungs- wi-
„drig, irrig, auch diesem höchsten
„Gerichte verkleinerlich, mit Vor-
„behalt künftigher deshalb vorzuneh-

„mender rechtlichen Abhandlung hiermit
„abgeschlagen, sondern dessen ohnge-
„hindert in puncto editionis docu-
„mentorum ferner erkannt, daß &c. „
„Ja das E. G. läßt billig auch blosser
„Bedrohungen mit dem Recurse nicht
„ungeahndet hingehen; 4. E. Sent.
„eam. d. 5. Apr. 1748. „In entschie-
„dener Sachen Johann Joachim
„Wiesenhavers Klägers, und der
„Stände des Stifts Hildesheim
„Aug. Conf. intervenienten, wider
„Herrn Clement August Churfürsten
„zu Cöln, als Bischöfen zu Hildes-
„heim, Beklagten, Mandati &c. - - -
„Dann ist wider Lt. Deuren, um wil-
„len er das [32] befindliche Rescripte,
„worin mit einem zu nehmenden Re-
„cursus gedrohet wird, dieses Rescripte.
„E. G. Respect zuwider übergeben,
„die Strafe einer Mark Silbers in-
„nerhalb 8. Tagen sub poena dupli-
„et realis executionis in den Armen-
„Säckel zu erlegen vorbehalten, „

§. 57. Gesezt aber, derjenige, dem die Vollziehung des Urtheils von Reichsgerichten aufgetragen wird, behauptet, (vielleicht wegen seines eigenen Interesse in andern dergleichen Angelegenheiten,) daß der Recurs, so bald er nur ergriffen, auch ohne wirklichen Fortgang, und ohne Verbot des Reichstags, die Vollziehung der Urtheile von selbstem hemme; oder er findet aus andern Ursachen nicht dienlich, sich gegen den Recurrenten brauchen zu lassen; so mag der obsiegende Theil am Reichsgerichte bitten und erhalten, was er will, und dieses mag die Vollstreckung seines Urtheils noch so ernstlich anbefehlen; es geschiehet doch nicht; der die Execution verrichten soll, sitzt still, oder entschuldigt sich.

Oft aber erfolgt diese dennoch nicht;

§. 58. Nun kann zwar das Reichsgericht in solchen Fällen anstatt des säumigen Standes die Execution einem andern auftragen; und es wird auf ein anderweites Ansuchen der obsiegenden Parthey darin nie entgehen. Aber zu geschweigen, wie grosser Verlust doch dadurch an Zeit und Kosten verursacht wird, so kommt es dennoch hernach eben so wieder auf denjenigen, dem die Execution jetzt von neuem aufgetragen worden, an, der wieder eben solchen Meynungen vom Recurse zugethan, oder durch eben solche andere Absichten und Umstände verhindert seyn kann. Und allemahl leidet alsdann auch der gerechteste, wenn nur der Recurs ergriffen, und wenn er gleich nicht zur Berathschlagung, geschweige denn zum Schlusse gebracht worden.

wenn gleich die Reichsgerichte alles thun.

§. 59. Wie nun vollends, wenn der Recurrent es dahin bringt, daß seine Recurs-Angelegenheit am Reichstage zum Vortrage und in Berathschlagung kommt? Alsdenn ist vor allen Dingen zu merken, daß man von der einmahl festgesetzten Befassung des Reichstags und von der eingeführten Art, die daselbst vorkommende Sachen zu verhandeln, in einzelnen Recurs-sachen unmöglich abgehen könne; und wie nun der Reichstag

kommt vollends der Recurs zum Vortrage;

D

eigent-

eigentlich nicht zu Justizsachen, sondern zu Staatsgeschäften und zu solchen Berathschlagungen, die das gemeine Wohl des Reichs betreffen, angeordnet ist; so müssen sich jene, wenn sie durch Recurse hier angebracht werden, zu der in Staatsfachen üblichen Art zu verfahren bequemen.

so wird,
wie in
Staatsfa-
chen, darin
verfahren.

§. 60. Kein Referent, kein Correferent, keine ordentliche Führung der Acten, nichts dergleichen, was man sonst bey Justizsachen gewohnt ist, hat hier statt; sondern ein jeder Gesandter berichtet mit Verlegung der durch Dictatur oder sonst zum Vorschein gekommenen Schriften an seinen Hof. Ein jeder Hof läßt die Sache durch seine Rätthe, und zwar nicht so wohl durch Justiz- als durch Staatsbediente erwegen; diese urtheilen, so wie es ihnen gerecht und billig scheineth, und wie es dem Interesse ihres Herrn nicht zuwider ist; darnach wird der Reichstags-Gesandte instruiret; darnach gibt dieser seine Stimme; und darnach werden die Stimmen in jedem Reichscollegio zusammengezählt.

und kommt
auf den
Schluß
der Reichs-
collegio-
rum an;

§. 61. Auf solche Art kommt die Sache erst in jedem einzelnen Reichscollegio, darauf nach der Re- und Correlation zum gemeinsamen Schlusse, so ferne sich die verschiedene Collegia dessen vereinigen können. Denn zuweilen gerathen auch darüber Recurse ins Stecken, daß die verschiedene, zumahl höhere Reichscollegia sich nicht auf gleiche Art gegen den Recurs verhalten; da in einem z. E. derselbe vom Directorio zeitig zum Vortrage gebracht im andern aufgehalten, in einem gänzlich unterstützt, im andern gänzlich verworfen wird, u. s. w. Kommt aber ein gemeinsamer Schluß über eine Recursangelegenheit am Reichstage zu Stande; so wird dadurch entweder die ganze Sache abgethan, oder es wird nur nach Art der interlocutorischen Erkenntnisse etwas vorläufig verordnet.

§. 62. Unter solchen intercolutorischen Verordnungen kann dem Recurrenten wohl keine angenehmer seyn, als eine Inhibition an das beschwerende Reichsgericht, nicht weiter fortzuführen, noch das ergangene zu vollziehen. Nichts scheint hingegen gegen den meisten Recurrenten gemeiniglich so sehr zuwider zu seyn, als die Berichts-Forderung (o). Wenigstens bezeugen die allerneueste und berühmteste Recurs-Angelegenheiten und die darin herausgekommene bekannte Schriften (p), daß man solche auf alle mögliche Art abzulehnen suche. Und ob gleich die meiste zu dem Ende angeführte Gründe von andern fattsam widerlegt sind (q), auch die gesunde Vernunft die Billigkeit unterstützt, daß ein so hohes Gericht über sein in Anklage gezogenes Verfahren erst mit seiner Verantwortung gehöret werde; wowider auch kein vorgewandtes Herkommen mit Grunde dargethan werden kann; so fehlt es doch nicht an Exempeln, daß schon wichtige Recurs-Angelegenheiten ohne Berichts-Forderung nach Wunsch des Recurrenten abgethan worden.

da bis-
weilen In-
hibition
oder Be-
richtsfor-
derung
erfolgt,

D 2

§. 63.

(o) *Selecta iuris publici nouissima*
P. 7. cap. 13. p. 412. sq.; P. 15.
cap. 2. p. 4. sq.

(p) Z. E. Erörterung der Frage:
ob bey denen an die allgemeine
Reichsversammlung gegen das
C. G. ergriffenen *Recursibus statuum*
von ermeldtem hohen *iudicio* ein
Bericht abzufordern sey? 1746.
fol. und: *Considerationes über die*
Sachsen: Meinungische Recursfa-
che, den Gleichischen casum betr.
1748.

(q) Siehe besonders I. P. C. F. Unpar-
theyische Prüfung der Erörterung
der Frage zc. nebst gründlichem
Beweise: daß solche Berichts-*Er-*

forderung der Natur der Sache,
den Reichsgesetzen, dem Reichsherr-
kommen, den Reichständischen
Freiheiten, der höchst Reichsger-
ichtlichen Auctorität, dem Reichs-
ständischen Interesse, und der Ju-
stiz allerdings gemäß sey. Frankf.
1747 fol. und das aus eben dere
Feder geflossene: Unpartheyisch:
Bedenken über die Rechtmäßig-
keit und Reichs-herkommliche
Art und Weise der Berichtsfor-
derung. zc. ingleichen CAESARI-
NUM FÜRSTENERIUM von
des Kayfers Jurisdiction, 1747-
4. und von des C. G. Jurisdiction
1748. 4.

oder der
Recurs
wird ver-
worfen,

§. 63. Kommt es endlich am Reichstage in einer Recurs-
sache zur völligen Entscheidung, so muß nothwendig entweder
der Recurs gebilliget oder verworfen und abgewiesen werden.
Auch hiervon sind Exempel vorhanden, und das ist denn wie-
der einer von denen seltenen Fällen, da nach so vielen Schwie-
rigkeiten, Kosten, Verdruß und Zeitverlust einer sein Recht
zu erlangen endlich Hoffnung hat (§. 56.).

oder ge-
billigt.

§. 64. Desto betrübter aber ist es für den vorher obsiegen-
den Theil, ich will nicht sagen, für das Reichsgericht selber,
wenn der Recurs gebilliget, des Reichsgerichts Erkenntnis
oder Verfahren aufgehoben, ein anders gut gefunden, und
desfalls vermittelt eines Reichsgutachtens das nöthige an den
Kaysler vom ganzen Reiche erlassen wird. Alsdann ist alle
Mühe, Sorge, Zeit und Ausgabe an Reichsgerichten und am
Reichstage umsonst und vergeblich angewandt. Und wenn dann
vollends der ganze Recurs nur etwa den Punct der Gericht-
barkeit zum Grunde hat, wie es sehr oft geschieht (§. 29.); so kann
in der Hauptsache dennoch der Recurrent das größte Unrecht ha-
ben, und der andere wird nur, sein Recht auszuführen, zuletzt
fast ausser Stand gesetzt.



H. Ur:

II. Unheil, so aus dem Verfalle der Reichsgerichte dem ganzen Reiche bevorstehet.

§. 65.

Nun erwege man nur noch die üble Folgen von allen diesen betrübten Umständen unserer höchsten Gerichtsverfassung. Der Kaiser, der einzige allerhöchste Richter in ganz Teutschland, wird außer Stand gesetzt, seine höchstrichterliche Gewalt mit einiger Würkung auszuüben. Seine Reichsgerichte werden nicht geachtet. Er wird von bedrängten vergeblich angerufen, und von mächtigen nur dem Nahmen nach als das höchste Oberhaupt geehrt. Der größte Theil seines Ansehens, und das vornehmste Stück, was er noch von der sonst schon so sehr eingeschränkten höchsten Gewalt übrig behalten, wird ihm entzogen. Nach diesem Abzuge behält er also vollends nichts als nur noch den Nahmen, so lange es dauert, übrig.

Der Kaiser verliert dadurch sein Ansehen;

§. 66. Teutschland behält demnach in der That kein gemeinames Oberhaupt mehr. Und mit dessen höchstrichterlicher Gewalt gehet die Einheit des Teutschen Staatskörpers, worauf unser ganzes Staatsrecht beruhet (r), zu Grunde. Man sieht ohnedem von dieser Einheit des Reichs kaum mehr einige Spuren, als an Reichsgerichten, am Kaiserlichen Lehnhofe und am Reichstage. So bald aber jene fallen, vermag alles übrige nicht mehr zu bestehen, geschweige dann den Zusammenhang des Teutschen Staatskörpers noch zu erhalten.

Teutschland bleibt nicht mehr ein Reich.

§. 67. Die Lehnherrliche Gewalt kann ohne Unterstützung des richterlichen Ansehens ganz und gar nicht bestehen. Die Erfahrung lehret schon, daß es immer laulicher mit der Lehensverbindlichkeit gehalten wird, je mehr der richterlichen Gewalt

Die Lehnherrliche Gewalt vermindert der

(r) KULPIS diff. de unitate reipublicas in Sacro Rom. imperio,

der gehörige Nachdruck abgehet. Verfällt diese vollends, so bleibt ja nur ein leeres Schattenwerk eitler Ceremonien übrig (s); und diese werden alsdann selbst bald nach und nach in Abgang kommen.

Der Reichstag wird zertrüttet;

§. 68. Der Reichstag sollte zwar an sich mit einzelnen Justizsachen nichts zu thun haben, sondern nur für Aufrechthaltung der Reichsgerichte, für gute Gesetze, für Krieg und Frieden, kurz für die gemeine Wohlfahrt des Reichs und für dessen Staatsfachen sorgen. Aber diese wesentliche Beschäftigung des Reichstags wird durch eine Menge einzelner Reichshändel, die der Verfall der Reichsgerichte hinbringt, gänzlich umgekehrt. Die Recurse werden so gehäuft, und von deren Interessenten so betrieben, daß die eigentlich auf den Reichstag gehörige Berathschlagungen theils zurück stehen müssen und verhindert werden, theils zu keiner gemeinsamen Vereinigung gelangen können, da die einzelne Angelegenheiten der recurrivenden Stände zu Factionen und Partheyen Anlaß geben, und der zum gemeinen Besten nöthigen Einigkeit je länger je mehr im Wege stehen (t).

§. 69.

(s) So wie der bekannte Hippolitus a Lapide P. I. cap. 16. schon von der Lebensherrlichen Gewalt des Kayser's schreibt: „Videtur hoc simulacrum potius, quam ius esse maiestatis; quod externa quidem specie magnificum, re tamen ipsa parum potestatis in se continet.“

(t) Ich kann nicht umhin, hiebey ein vortreffliches Votum anzuführen, das Braunschweig-Wolfenbüttel auf dem Reichstage 1654. abgelegt: „Nachbarliche und andere Irrungen können in dieser menschlichen Imperfection zwischen den Ständen nicht gänzlich verhütet werden. Wenn nun

solche nicht wohl entschieden werden, erfolgen daraus nothwendig Disractiones und Zweenungen der Gemüther, Haß und Feindschaft, hingegen aber ist kein schädlicher Ding in einiger Republic, als wenn die principes et optimates unter sich collidiret werden; es werden nebst andern daraus entstehendem Unheil auch die contulsa pro salute et incolumitate publica dadurch verhindert. Denn wenn proceres pro conservatione patriae reden und einrathen sollen, trauen sie einander nicht, sondern es hat ein jeglicher seinen Privat-Respect auf solche inner.

§. 69. Mit den höchsten Reichsgerichten und dem Reichs- und mit dem Verfall der Reichsgerichte
Justizwesen verfällt also alles, was zur Einheit unsers Staats, dem Verfall der Reichsgerichte
d. i. was zur gemeinen Wohlfahrt des ganzen Reichs gehört, mithin nicht nur in die Theorie des Staatsrechts, so damit
ganz überein fällt, sondern auch in das wahre Wohl und
Weh aller Mitglieder des Deutschen Reichs seinen größten Ein-
fluß hat (u).

§. 70. Mittelbare, Landstände und Unterthanen, leiden hie-
bey am ersten, so fern ihnen an Erhaltung ihrer hergebrach-
ten Gerechtsame gelegen ist. So bald sie nur zu den höchsten
Reichsgerichten keine Zuflucht mehr haben, es sey ihnen nun
solche durch ein Privilegium benommen (§. 9.) (w), oder
durch

„innerliche dissidia und Privat Anlie-
gen, und besorget sich ein jeder, es
„möchte sein Gegenpart bey dem Pu-
„blico einen Vortheil vor ihm erlan-
gen, welches dann zu nichts anders,
„als Zerrüttung des Reichs Grundfeste
„hinaus schlagen kann.“ Meiern
Regenspurgische Reichstags-Handlungen
tom. 2. p. 517.

(u) Selbst der 30. jährige Krieg dient
hier zum Beweise, wie betrübte Fol-
gen der Verfall des Reichs-Justizwe-
sens nach sich ziehen könne. Unter vie-
len andern dahin abzielenden Votis
ben den Westphälischen Friedens- und
Regenspurgischen Reichstags-Hand-
lungen wird z. E. in einem Pommer-
schen Voto mit dem größten Grunde behauptet:
„daß auf ordentlicher Bestellung
„des hochwerthen Justizwesens praec-
„cipuum imperii fulcrum bestehe, und
„die Zerfall und Zerrüttung desselben
„die vornehmste Brunnquell sey, daraus
„das schädliche Mißtrauen und die
„darauf erfolgte noch nicht allerdings

„gestillte leidige Kriegs-Unruhe im heil-
„däm. Reiche hergestossen.“ Meiern
l. c. p. 114.

(w) Privilegia de non appellando können
freylich auch auf einer sehr guten Seite
angesehen werden, sofern das Justiz-
wesen in eines Reichsstandes Landen
wohl eingerichtet ist, und so fern man
dadurch verhütet, daß Unterthanen in
ihren Rechts-Handeln unter einander nicht
in verderbliche, kostbare und langwie-
rige Prozesse an Reichsgerichten gezo-
gen werden. Und in dieser guten Ab-
sicht mögen auch wohl die meisten Pri-
vilegia von dieser Art gesucht und er-
theilt werden; ja es mögen einige aus
guter Absicht, gar alle Appellationen
an die Reichsgerichte aufzuheben, ra-
then, wodurch deren Besitzer vieler
mühsamen und verdrießlichen Arbeit
würden enthoben seyn; (Siehe z. E.
die Betrachtung des Deutschen Reichs-
staats besonderer Beschaffenheit bey R.
Carl des VI. Ableben §. 16. in den Ge-
schichten des interregni nach Absterben
R.

durch den Verfall der Reichsgerichte vereitelt (§. 10. u. f.); so sind sie im mindesten nicht sicher, daß sie nicht ihr Landsherr, wenn ihn nicht etwa eine eigne Gemüthsbilligkeit zurückhält, in einer ganz unumschränkten Herrschaft halte, daß er ihnen nicht ihre ältesten Befugnisse und Rechte umstosse, daß er sie nicht gegen Verträge, gegen Herkommen und gegen alle Verfassung des Landes beleidige und bedränge. Was hilft es alsdenn, wenn auch sonst in einem solchen Lande selber das vollkommenste Justizwesen wäre, den Bürgern nemlich unter einander, nur nicht gegen ihren eignen Landsherren Recht und Gerechtigkeit handzuhaben (§. 4.)?

und
schwächere
unmittel-
bare,

§. 71. Unmittelbaren, die schwächer, als ihr Nachbar, sind, ergethet es nicht besser. Sie sind für dessen Drangsaalen und Beleidigungen nicht sicher; und sie mögen noch so gerechte Ansprüche und Anforderungen an einen mächtigern haben; so entgethet ihnen mit dem Verfalle der Reichsgerichte alle Hoffnung zu ihrem Rechte zu gelangen.

§. 72.

R. Carls des VI. P. 2. p. 523.) Aber die Einheit des Deutschen Reichs leidet allemahl darunter. Landständen und Unterthanen, deren Vorrechte nicht selten in fiscalischen und andern Proessen an unteren Gerichten befangen sind, wird die Zuflucht an einen höchsten Richter nicht ohne Gefahr der bisherigen Verfassung benommen; und eben daher verspricht der Kayser in der Wahlcap. art. 18. §. 6. nicht ohne „Ursache: „in Ertheilung solcher „privilegiorum de non adpellando „u. d. g., welche zu Ausschließung und „Beschränkung des heil. Reichs Ju- „risdiction, oder sonst zum Präjudiz „eines tertii ausrinnen können, die „Nothdurft väterlich zu beo- „bachten.“ Dahingegen beruhet das

Unheil, zu dessen Verhütung die privilegia de non adpell gesucht werden, größtentheils nur auf dem Verfall der Reichsgerichte. Man setze diese nur in bessern Stand; und erhöhe allenkals nur die summam adpellabilem; so wird nicht zu befürchten seyn, daß Unterthanen über Kleinigkeiten in ihren Rechts- händeln untereinander an Reichsgerichte gehen, noch daß ihre dortige Prozesse von solcher Langwierigkeit, von so verderblichen Folgen und ohne Ausgang seyn werden. Je besser dabei ein Reichs- stand in seinem Lande das Justizwe- sen angeordnet hat; je seltener werden die davon appellirende Partheyen an Reichsgerichten Gehör finden. Conf. DECKHERR *concordia supremorum tribunalium* cap. 1. n. 25. p. 21.

§. 72. Das einzige, was in solchen Fällen den schwächern noch übrig bleibt, ist: daß sie entweder mit mehreren schwächern gegen eine grössere Macht sich verbinden, oder daß sie bey einem, der noch mächtiger ist, gegen alle Anfälle Hülfe und Schutz suchen. Jenes macht, daß Gewalt mit Gewalt vertrieben, beständiger Krieg und Unruhe erregt wird; und dieses setzt eine höhere Macht an statt des Richters, nur daß da die Sache nicht nach Justiz, sondern nach politischen Absichten verhandelt wird, mithin auch der ungerechteste einen solchen Schutz erlangen, ein jeder aber leicht denken kann, daß ein solcher mächtiger Helfer nichts umsonst thun, und leicht seinen Schutz bey Gelegenheit einmahl in eine Hoheit und Herrschaft verwandelt werde.

die sich in
Schutz
oder
Bündnis
begeben
müssen,

§. 73. So wenig es demnach schon in vorigen Zeiten an solchen Verbindungen der schwächern gefehlet, die zuletzt selbst den mächtigsten fürchterlich geworden; und so sehr zu unsern Zeiten auch das andere gemein wird, daß schwächere anstatt der höchstrichterlichen Hülfe den Schutz eines mächtigern Reichsstands anrufen; so verderblich ist beydes, wenn man es mit dem wahren Wohl unsers Vaterlands zusammenhält.

zum Ver-
derben des
Reichs.

§. 74. Selbst mächtige Reichsstände können die mit dem Verfalle der Reichsgerichte zu Trümmern gehende Einheit des Teutschen Staats zuletzt nicht anders als wie die nächste Stufe zu ihrem eigenen Untergange ansehen. Man lasse auch einen mächtigen eine Zeitlang alle seine weitaussehende Absichten ausführen; man lasse ihn, diesen oder jenen Nachbarn beleidigen, bedrängen, ja gar sich unterwürfig machen und verschlingen; man lasse ihn, sich über alles erheben, sich fürchterlich zeigen, sich zum Richter aufwerfen, und sich selbst allem richterlichen Ansehen entziehen. Sollte nicht ein ihm noch mit größerer Macht überlegener einmahl über ihn, oder seine Nachfolger kommen können? Oder sollte nicht einmahl endlich eine Verbindung

Zuletzt le-
den auch
mächtige;

34 II. Unheil aus dem Verfalle der Reichsgerichte.

Bindung mehrerer Schwächern, wo nicht gar ein Aufstand eigner Unterthanen zu fürchten seyn? Oder wenn auch ja ihm keine Macht überlegen wird, so ist doch dieses zuletzt wohl nicht zu vermeiden, daß endlich zween oder mehrere gleich mächtige mit einander in Streitigkeiten, die kein Richter mehr entscheidet, mithin in Kriege, da endlich einer den andern aufreibet, verfallen müssen.

und ganz
Deutsch-
land läuft
Gefahr.

§. 75. Mit einem Worte: Das Reich zerfällt; ein Faustrecht tritt an die Stelle einer mit der größten Mühe eingeführten Gerichtsverfassung; die Freyheit geht zu Grunde; die Schwächern werden ein Opfer der Grossen; Adelige, Städte, Grafen, Prälaten u. d. g. dürfte die Reihhe am ersten treffen; aber wer ist sicher, daß sie nicht auch an ihn komme? Und wer will Bürge seyn, daß nicht zuletzt ganz Teutschland ein Raub der Fremden werde?

Diesem
Unheile
vorzubeu-
gen,

§. 76. Unglücksfeelige Folgen, woran ein Teutscher, geschweige denn ein Patriotischer Teutscher, gewiß ohne Furcht und Zittern nicht einmahl denken kann! Gleichwohl sind sie möglich, ja, da es schon so weit mit dem Verfall der Reichsgerichte gekommen, so scheinen sie fast unserm Vaterlande schon bevorzustehen. Wer wollte dabey stille sitzen? Wer wollte sich nicht um alle mögliche Mittel bekümmern, solchem Unheile zu helfen und fürs künftige vorzubeugen, da Freyheit, Religion, das ganze Wohl des Vaterlandes, ja das Gleichgewicht von ganz Europa darauf beruhet (x)?

III. Un-

(x) „Man redet und schreibt in Teutsch-
land viel von dem aufgehobenen
„Gleichgewichte der Staaten in Eu-
ropa: allein man denkt wenig daran,
„daß selbst das Teutsche Reich sein
„Gewicht verlohren hat, und ein be-
„nachbarter nach Carl des Grossen

„weitläufiger Herrschaft strebender
„Staat dadurch nothwendig über-
„wichtig worden ist. Noch weniger
„erinnert man sich, daß die Maje-
„stät im Teutschen Reiche ihr Gewicht
„nicht mehr hat, und eben der Staats-
„körper selbst viel zu leicht geworden.
„Wenn

III. Untersuchung der Gründe, worauf der Verfall des Reichs-Justizwesens beruhet.

§. 77.

Niemahls kann eine Krankheit aus dem Grunde gehoben, und noch grösserem Uebel vorgebeuget werden, wenn man nicht die Krankheit kennt, deren Grund und Ursprung einsiehet, und solche Mittel braucht, die die Quellen alles Uebels verstopfen. Es sind daher die meiste Vorschläge, die zur Verbesserung des Reichs-Justizwesens in grosser Menge geschehen, nur darum nicht hinlänglich, weil sie entweder keine rechte Kenntniß des Verderbens voraussetzen, oder nicht auf dessen erste Quelle zurückgehen.

ist nöthig auf die Quellen zurückzu- gehen :

§. 78. Das bevorstehende Unheil des Teutschen Reichs, wovon hier die Rede ist, hat seinen einigen Grund im Verfall der Reichsgerichte, und in dem damit verknüpften Mißbrauche des Reichstages. Soferne diese Quellen gereinigt und in dessen Stand gesetzt werden; so fern ist Hoffnung, dem bevorstehenden Unheile noch zu rechter Zeit vorzubeugen. Es kommt also nur darauf an, die Gründe dieses Verfalls der Reichsgerichte, und des Mißbrauchs der Reichsversammlung zu beleuchten, und rechtlichaffene Mittel dargegen ausfündig zu machen.

Woher der Verfall der Reichsgerichte entspringe?

§ 2

§. 79.

„Wenn die schwächern Stände die Gefahr, in welcher sie bey solchem Zustande schweben, in Ueberlegung nehmen; so werden sie billig mit Schrecken sehen, daß sie nahe bey der Nothwendigkeit sind, entweder Unterthanen der mächtigsten Stände

zu werden, oder in den unausbleiblichen weitem Zerütungen zu Grunde zu gehen, oder sich an eine auswärtige Macht zu ergeben.“ CAESARINUS FÜRSTENERIUS von des Kayf. C. G. Jurisdiction in der Vorrede.

und worin
er bestehe? §. 79. Der Reichsgerichte ihr Verfall bestehet hauptsächlich darin: daß sie nicht alle bey ihnen anhängige Sachen abthun, mithin Langwierigkeit der Prozesse, Sollicitatur, und viele andere Mißbräuche nicht vermeiden können; und daß, wenn sie sprechen oder befehlen, sowohl auf einer Seite der gehörige Nachdruck fehlet, ihre Erkenntnisse zur Vollziehung zu bringen, als auf der andern Seite eine gute Veranstaltung ordentlicher Rechtsmittel, um noch auf gewisse Art Beschwerden darwider vorbringen zu können (§. 10.).

7) Ueber
Hauptliegt
der Grund
davon §. 80. Alles dieses haben beyde höchste Reichsgerichte mit einander gemein, und von beyden finden auch theils gemeinschaftliche Gründe statt; theils sind aber besondere Ursachen aus eines jeden Gerichts eigener Verfassung herzuleiten.

nicht im
Wangel
unter Ge-
setze, §. 81. Wer überhaupt den Grund der üblen Beschaffenheit des Reichs-Justizwesens im Mangel guter Gesetze suchen wollte, der würde sich sehr betriegen, und es würde ein leichtes seyn, ihn aus unsern Cammergerichts-Ordnungen und Reichs-Abschieden zu überführen, daß es schwer fallen sollte, ein höchstes Gericht in einem Reiche zu so wichtigen Sachen mit tüchtigern Ordnungen und mit einer klügern Einrichtung zu versehen, als diejenige ist, woran die geschickteste Männer seit mehr als drittehalb hundert Jahren gearbeitet, und von Zeit zu Zeit immer ausgebeßert haben.

sondern
darin, daß
diese nicht
erkannt, §. 82. Aber leider werden diese fürtrefflichste Ordnungen nicht gehörig befolget, noch weniger, wo es etwa nöthig wäre, immer ferner gebessert; und davon bestehet wiederum leider! der erste Grund darin, daß eben die weisen Gesetze und Anstalten unserer Vorfahren von den wenigsten eingesehen und erkannt werden. Die wenigste von denen, die durch ihren Rath das höchste Justizwesen im Reiche zu erhalten, zu verbessern und zu unterstützen helfen sollten, haben nur einmahl die allernöthigste Begriffe von der wahren Einrichtung der höchsten Reichsgerichte,

gerichte, und von der ihnen vorgeschriebenen Art zu verfahren. Sie verstehen die Reichsgesetze nicht, oder sie lesen sie nicht einmahl. Und in unzähligen Stücken verfällt die Unwissenheit in offenbare Irrthümer und verkehrte Einsichten, woraus nichts als widrige Rathschläge, und anstatt der Erhaltung des Justizwesens Beyträge zu dessen Umsturz erwachsen.

§. 83. Kommen vollends böse Rathgeber dazu, die entweder aus bösem Willen oder selbst so wenig gegründete Einsicht, als guten Willen, oder bey einer verblendeten Einsicht die Gabe, anderer Unwissenheit zu misbrauchen, haben, so können die beste Gesetze nicht anders als ohne Wirkung seyn, und oft den gefährlichsten Misdeutungen und Verdrehungen nicht entgehen.

§. 84. Es fehlet daher, so oft etwas zum gemeinen Besten und zu Aufrechthaltung des Reichs-Justizwesens geschehen soll, theils an gegründeter Einsicht, theils an rechtschaffener Patriotischer Gesinnung, und eben daher an Einigkeit in Berathschlagungen und am allermeisten am Gelde, so oft die Erhaltung der höchsten Gerichte nur die mindeste Ausgabe erfordert. Gründe gnug, die den Verfall des Reichs-Justizwesens und der höchsten Reichsgerichte schon überhaupt begreiflich machen!

§. 85. Man kann sich aber ohne Bedenken auch in eine genauere Ausführung aller einzelnen Umstände einlassen, um sie deutlicher, gewisser und begreiflicher zu machen. Und wie man zu dem Ende billig ein jedes Gericht insbesondere ansieht; so verdient das Kaiserliche und des Reichs-Cammergericht aus vielen Ursachen die erste Stelle in dieser Betrachtung (Y).

E 3

§. 86.

(Y) Als auf dem Frankfurterischen Depu- tationstage 1643. zu Anfang die Frage vorkam: ob man erst vom E.

E. oder vom R. H. R. handeln sollte? hielt Costniz in seinem Voto es für die höchste Nothdurft, dem Kayserlichen

wird nicht
erkannt,
wie bey
Errich-
tung des
E. G.

§. 86. Von diesem seit 1495. angelegten höchsten Reichsgerichte kann man sich unmöglich rechtschaffene Begriffe machen, wenn man in den öffentlichen Reichshandlungen vom 15ten und folgenden Jahrhunderten ein Fremdling ist. Diese zeigen aber, wie sehr damahls Churfürsten, Fürsten und Stände sich endlich nach einem solchen höchsten Gerichte gesehnet; und wie nicht nur schwächere, um der Gewalt der mächtigern zu entgehen, sondern auch diese um jener zuletzt fast fürchterlichen Verbindungen zuvorzukommen, die Errichtung des Cammergerichts äusserst betrieben; diese zeigen ferner, wie der unschätzbare Landfrieden, die Ausrottung des unleidlichen Fausrechts, eine gesittete und glückseligere Einrichtung der Deutschen Länder, mit einem Wort, wie die gemeine Wohlfahrt des ganzen Reichs auf eben der Errichtung des höchsten Gerichts beruhet; und wie viele Mühe sich deswegen gesamte Stände auf einem jeden Reichstage unter Friederich dem III. gegeben, um diesen dazu nicht geneigten Kayser zu demjenigen zu vermögen, was endlich dessen Sohne und Nachfolgern auf dessen erstem Reichstage als eine unumgänglich vorgeschriebene Bedingung aller Hülfe fast abgedrungen werden müssen (z). §. 87.

„serlichen E. G. als dem höchsten
„Kleinod des heil. Röm. Reichs
„zuförderst zu helfen.“ Und wurde
auch damahls per maiora beschlossen:
„zuförderst von dem Kayserl. E.
„G. zu handeln.“ E. Metern.
acta comicialia Ratisbonensia tom. 2
pag. 76.

(z) Es wäre billig mit dem Herrn Verfasser des oben (§. 62. q.) angeführten unpartheyischen Bedenkens über die Berichtsforderung §. 30. p. 45. zu wünschen, daß mancher anstatt der Bemühung, in den actis publicis die Anomalien unsers Deutschen Staats rechts auszufinden, sich vielmehr ge-

fallen lassen mögte, „in die acta publica des XV. Jahrhunderts, besonders von 1455. bis 1495. hinzugehen, und daraus die Considerationes anzustellen, wie recht sauer es sich die Reichsstände haben werden lassen, Se. Kayserl. Maj. in Errichtung des Kayserlichen Cammergerichts in seiner gegenwärtigen Verfassung zu bewegen, wie grosse Sicherheit und Vortheile dieselben hiedurch zu Aufrechthaltung ihrer Freyheiten erhalten, und wie sie das E. G. jederzeit als eine „sacram ancoram libertatis Germanicae angesehen haben.“ DAT
de

§. 87. So war nehmlich der erste Ursprung des Cammergerichts beschaffen, daß die höchste Noth die Reichsstände und diese den Kayser dahin vermogt, daß von gesamtten Reichs wegen zugleich mit Errichtung eines ewigen Landfriedens ein beständiges dauerhaftes höchstes Gericht angelegt werden mußte. Und diese Bearbeitung, diese Besorge der Stände war gewiß nicht ohne ausnehmende Vortheile, die vielleicht eine Ursache der vom Kayser geäußerten Bedenklichkeit abgegeben, und die vielleicht noch weit grössere Schwierigkeiten gefunden haben mögten, wenn nicht damahls der Kayser, nur um Hülfe zu haben, fast alles hätte eingehen müssen (a).

die Reichsstände sich Mühe gegeben?

§. 88. Gleich von der ersten Errichtung her haben Churfürsten, Fürsten und Stände an denen dem Cammergerichte vorzuschreibenden Gesetzen den größten Antheil gehabt. Den ersten Entwurf der Cammergerichts-Ordnung haben wir sowohl als die meiste nachher erfolgte Ausbesserungen, Zusätze und neuere Verordnungen fast lediglich den Ständen zu danken (b). Und wer erkennt den Vortheil nicht: demjenigen Gerichte selber Gesetze zu entwerfen, von dem man selber Recht und Gerechtigkeit hoffen will, und dasjenige Justizwesen selber einzurichten, von dessen guter Ordnung nebst der gemeinen Wohlfahrt eines jeden einzeln Sicherheit und Erhaltung in dem Seinigen abhänget; und dessen Fehler und Mängel man also, so oft es nöthig, selbst heben und ausbessern kann?

Was deren Antheil an der Gesetzgebung?

§. 89.

de pace publica und Müllers Reichstags: Theatrum von Fried. V. und Mar. I. dienen hier auf allen Blättern zum Beweise, dessen Ausführung die Grenzen unsers dermaligen Vorhabens weit überschreiten würde.

(a) S. die Antwort der ganzen Reichsversammlung an R. Mar. zu Worms auf Sauey Jörgen Tag 1495. - - Darin rheiße die Nothdurft, - - beständig Gericht, Recht, Friede und

„Handhabung, auch Ordnung zu haben - - , dann ohne das, sey zu gedenken, daß die Stände des Reichs „Hülfe nicht thun oder aufbringen „mögten.“ DATT de pace publ. lib. 4. cap. 1. n. 62. sq. p. 709., und lib. 5. cap. 7. §. 24. p. 830.

(b) R. U. 1489. §. 10., DATT de pace publ. lib. 4. cap. 1. n. 49. p. 708. und n. 76. sq. p. 710.

und an der Bestellung des C. G. §. 89. Eben dieses höchste Gericht unterhält das gesamte Reich; und nicht bloß vom Kayser, sondern von sämtlichen Churfürsten und von Freysen, d. i. von Reichsständen werden die dazu nöthige Personen ernannt. Wer siehet wiederum diese Vortheile nicht: ein Gericht mit Personen zu besetzen, die derjenige ernennt, der selbst allda sein Recht holen soll; und dessen Wahl also mit dazu beyträgt, daß das Gericht aus solchen Personen bestehe, zu denen man das Vertrauen einer unpartheyischen und erleuchteten Justiz haben kann?

für Vortheile bringe?

§. 90. Diese wenige Umstände sind hinlänglich, einen jeden Teutschen Patrioten zu überzeugen, daß alle Reichsstände samt und sonders die größte Ursache haben, das Cammergericht nicht nur überhaupt als eine Stütze der innern Wohlfahrt des Reichs, sondern als ein Kleinod ihrer Reichsständischen Vorrechte und Gerechtsamen anzusehen (§. 85. y.).

Und wie es daher als ein Kleinod der Stände anzusehen?

§. 91. Aber sowohl auch unsere Vorfahren den Werth dieses wahren Kleinods eingesehen, und so sehr sich gesamte Reichsstände noch unter R. Max. I. und R. Carl V. angelegen seyn lassen, dieser einmal erlangten Vorrechte sich nicht wieder zu begeben (c); so wenig siehet man heutiges Tages diese wahren Vortheile ein, die das Cammergericht in Ansehung der Reichsstände mit sich bringet.

§. 92.

(c) R. Max. I. erklärte sich auf dem Reichstage 1507. zu Costnitz: „ehe er leiden wollte, daß Friede und Recht nicht gehandhabet werden sollte, alsofort ferner auch die Besoldung der Assessoren, wofern selbige den Ständen beschwerlich wäre, über sich zu nehmen, und aus seinen eignen Cammergütern, wie bisher, also beständig abzuführen.“ Aber die Stände fanden es bedenklich, den

Kayser die Unterhaltung übernehmen und sich dadurch mit einem kleinen Ungemach zugleich die Vortheile in Ansehung der Bestellung des Gerichts wieder aus den Händen spielen zu lassen, Müllers Reichstags, Staat lib. 4. c. 11. §. 9. pag. 661. LUDOLF *histor. sustent. cam.* §. 3. not. c. p. 16. sq. Was hernach auf gleiche Art unter Carl V. vorgegangen, und wie sorgfältig sich auch damals, da

auf

§. 92. Man kennt und achtet dieses Kleinod nicht mehr. das man aber jetzt nicht achtet, Man bekümmert sich nicht um die Erhaltung des Ansehens dieses hohen Gerichts; man denkt wenigstens nicht daran, die doch unumgänglich nöthigen Mittel dazu anzuwenden. Man ist gar mit Vorurtheilen gegen das Gericht eingenommen; man siehet dessen Abgang und bevorstehenden Verfall mit gleichgültigen Augen an; und diejenige, die dem Gerichte so viele Ehrerbietung als Sorge für dessen Erhaltung schuldig wären, entblöden sich oft nicht, übler mit diesem höchsten Gerichte wohl gar in öffentlichen Schriften umzugehen, als man bey den alleruntersten Gerichten für unerhört halten würde (§. 47.).

§. 93. Daraus kann denn nichts anders als ein offenkundiger und gegen Abgang und Verfall des Gerichts erwachsen, und wie dieses der meist selbst von denen, deren Pflicht und wahres Beste gewiß Stände das Gegentheil erforderte, zu ihrem eignen wo nicht jetzigen Interesse doch künftigen Schaden und zum Umsturz der gemeinen Wohl- verfallen fahrt auf eine sonst unbegreifliche Art befördert werde, kann nur eine genauere Betrachtung aller besonderen Umstände begreiflich machen.

§. 94. Der erste Hauptpunct und die erste Hauptquelle Insondere alles Übels, liegt in der Bestellung und Unterhaltung des heit fehlt es a.) an Cammergerichts, wobey sich so viele Abweichungen von den der Be- besten Gesetzen äussern, daß nur zu bewundern ist, wie dieses stellung höchste Gericht noch in dem Wesen, wie es wirklich ist, seyn und Unter- könne. haltung.

§. 95. Ein Gericht, das in einem so grossen Reiche das Denn das höchste ist, das über Churfürsten, Fürsten und Stände in ih- E. G. er- ren Rechtshändeln so gut wie in Appellations-Sachen mittelbarer fordert viele Per- Unter- sonen,

auf einige Zeit dem Kaiser die Un-
terhaltung und Bestellung des C. G.
übertragen ward, doch aufs künftige

die Stände ihre Rechte vorbehalten/
ist selbst aus dem R. N. 1548. §. 21.
- 30. ersichtlich.

§

Untertanen urtheilet, das viele tausend daselbst anhängige Rechtsachen abzuthun hat, und das dennoch alles mit einer der höchsten Instanz und Wichtigkeit der Sachen gemässen Behutsamkeit, und mit nichts weniger als Uebereilung verhandeln soll; ein solches Gericht erfordert gewiß eine sehr ansehnliche Zahl von Gerichts-Personen, um so grosser Arbeit ein Gnüge zu thun.

vermöge
des W.
Fr. 50.

§. 96. Dieses erkennen unsere heilsame und unverbesserliche Gesetze, die mehr als einmahl die anfangs nur auf 16. gesetzte Zahl der Urtheiler oder Beysitzer vermehret haben, bis der unschätzbare Westphälische Friede die weiseste Verfügung machte, daß das Cammergericht nebst dem Cammerichter aus 4. Präsidenten und 50. Beysitzern bestehen sollte.

hernach
25., hat
aber würtl.
lich nur
17.

§. 97. Aber was für ein besonderes Schicksaal mag denn unserm werthen Vaterlande diese Vortheile mißgönnet haben? So glücklich ist Teutschland auch nach dem Westphälischen Frieden (d) niemahls gewesen, daß das Cammergericht die völlige Zahl der 50. Beysitzer erreicht hätte (e). Selbst ein Reichsschluß hat vielmehr 1719. diese Zahl um die Hälfte vermindern müssen; und die Erfahrung lehret uns dennoch, daß bis auf diese Stunde nicht einmahl 25., sondern nur 17. Beysitzer bey dem Cammergerichte vorhanden sind.

§. 98.

(d) Schon vorher hat man nie so viel würtlliche Beysitzer zusammenbringen können, als es den Gesetzen gemäss war. Schon von 1496. bezeuget DATT *de pace publ.* lib. 4. n. 160. p. 717. gewiß als ein malum omen: „Assessorum numerus, quum subsidia „communis denarii deficerent, ne „tunc quid em integer haberi potuit.“ *conf. LUDOLF in imp. cam. adp.*

10. p. 341. sq. et in *historia sustentationis cameralis* p. 1. sq.

(e) Bisweilen waren wohl höchstens 18. mehrentheils aber bis 1719. nur 12. Beysitzer am C. G. *conf. LUDOLF in seiner hist. sust. cameralis* §. 11. q. 74. sq., p. 81. e. und in den bekannten colloquiis Modestini et Pomponii *de statu cameralis iudicii* p. 38. sq.

§. 98. Alles dieses dürfte vielleicht unbegreiflich scheinen, so lange man die damit unzertrennlich verknüpfte Unterhaltung des Cammergerichts nicht in genauere Kenntniß ziehet. Wenn man aber bedenkt, daß 50. Männer, die einen solchen Posten bekleiden, und eine ihrem Stande und Amte gemäße Besoldung genießen sollen, eben dazu eine nicht geringe Summe Geldes zu Unterhaltung eines solchen Gerichts erfordern; so kann nur denen ein Zweifel übrig bleiben, welche vielleicht nicht wissen, wie schwer es halte, in dem grossen, reichen und mächtigen Teutschlande nur mittelmäßige Summen zum gemeinschaftlichen Besten und zur Wohlfahrt des ganzen Reichs zusammenzubringen?

Es fehlt an Unterhalt,

§. 99. Zur Zeit des Westphälischen Friedens waren die Besoldungen der Cammergerichts = Assessoren so eingerichtet, daß eine jede 2000. fl. (f), mithin die ganze Summe aller Besoldungen der Beysitzer, auffer Cammerrichter, Präsidenten und andern dazu gehöri gen Personen, jährlich 100000. fl. betruge. Wie aber seit dem der Preis aller Sachen gestiegen, auch die Lebensart an sich kostbarer worden; so war nichts billiger, als daß auf die angelegentlichste Vorstellungen des Cammergerichts (g) endlich 1719. die Besoldung eines jeden Beysitzers auf 4000. fl. erhöhet wurde (h).

indem nach erhöbeter Besoldung

§ 2

§. 100.

(f) Damahls hieß es 1000 Reichsthaler, deren jeder aber 2 fl. ausmachte, LUDOLF *hist. sustent. cam.* §. 10. p. 62.

(g) Siehe des C. G. collegial = Schreiben an Kayserliche Majestät vom 3. März 1719 unter den Beylagen zu LUDOLFS *hist. sust.* p. 597. sq.

(h) Wie dieses eigentlich zugegangen, davon gibt LUDOLF in der ob angezogenen *hist. sust. cam.* p. 123. sq.

eine ausführliche Beschreibung, be sonders p. 125. sq. wie durch ein nachdrückliches Commissions = Decret vom 26. May 1719. der Kayser die Stände hierzu erinnert? Und wie darauf das C. G. zweene Assessoren an den Reichstag abgesandt, sodann die Sache zur Berathschlagung und endlich zum Schlusse befördert worden? Siehe p. 132. sq. und in den Beylagen p. 608. sq. wo auch p. 618. sq.



auch die
Cammer,
zieler erhö-
het werden
müssen,

§. 100. Dieses machte nun freylich eine weit beträchtlichere Summe im ganzen aus; und es war nöthig, zugleich die Mittel festzusetzen, wie diese Gelder jährlich richtig herbegebracht werden könnten. Hier fanden sich aber gleich so viele Schwierigkeiten, daß man bald als unmöglich erkannte, 50 Beysäßer mit der doppelt erhöhten Besoldung zu unterhalten. Man verringerte also die Zahl der Beysäßer lieber um die Hälfte, und brachte mit genauer Noth einen neuen Matricular-Fuß zu Stande, kraft dessen, wo sonst 2., nun 7. bezahlt, und auf solche

1q. die vornehmste Vota des Reichs- fürsten-Raths hierüber befindlich sind, Vielen scheint die Besoldung von 4000 fl. übermäßig groß zu seyn; und ward schon damals in einem gewissen sogenannten Antwortschreiben an einen Regenspurgischen Reichs-Minister vom 20. Sept. 1719. (in gedachten Beulagen der hist. suft. p. 660. sq.) die so gar auf 4000. Gulden vermehrte jährliche Besoldung als höchst bedenklich angesehen. Wenn man aber unpartheylich erweget, wie überhaupt, und besonders an dem Orte, wo das C. B. ist, und von den benachbarten alles nach deren erstiegerten Preisen nehmen muß, die pretia rerum gestiegen sind? wie fernar ein Assessor nicht die geringste Sportula noch sonst einige Neben-Vorteile nebst seiner Besoldung genießt, auch insbesondere in Ansehung seiner Kinder fast außer allen nexum gesetzt wird, um selbige irgend in Diensten anzubringen? und wie doch selber des Reichs Ehre erfordert, daß eines höchsten Reichsgerichts Beysäßer ihr Amt durch nicht-orige Ausführung nicht verdunkeln

dürfen, auch ansehnliche Männer die sich sonst nicht dazu finden werden, solche Stellen bekleiden; (conf. hist. suft. p. 127. sq. und in Beulagen p. 665. sq.); so wird man gewiß so wenig an der Nothwendigkeit und Billigkeit dieser 1719. geschenehen Erhöhung zweifeln dürfen, als Ursache haben, den Assessoren ihre mit so vieler Arbeit verknüpfte Besoldung zu mißgönnen. Und da die Theuerung der Lebensmittel zu Wehlar noch immer zunimmt, so daß die meisten Assessoren sehr genau auszukommen suchen, viele aber noch ein ansehnliches von dem Ihrigen zusetzen müssen; so darf es niemand befremden, wenn C. R., Präsidenten und Assessores in ihrem unterm 23. Apr. 1747. an die Reichsversammlung erlassenen Schreiben unter andern anführen: „wie schwer es ihnen falle, „zumahlen bey diesen theuren Zeiten, „mit einer so großen Summe ihres „Salarii, wovon sie ohnedem nicht „wohl leben könnten, fast beständig „im Rückstande zu stehen, und das „Ihrige zuzusetzen.“

solche Art die zur erhöhten Besoldung nöthigen Gelder herbeugebracht werden sollten (i).

§. 101. Das ganze Cammergericht kostete nach diesem Ueberschlage mit dem Cammerrichter, zween Präsidenten, fünf und zwanzig Beyßkern, einem Fiscalen, einem Advocato fisci, zween Medicis, einem Pfenningmeister u. s. w. insgesamt jährlich 91069. Reichsthaler 70. Kreuzer (k); und dazu belief sich nach dem erhöhten Fusse etwa der jährliche Beytrag eines Churfürsten auf 1623. Reichsthaler, und nach Proportion anderer Fürsten und Stände auf weit weniger. Die ganze Summe aber des jährlichen Ertrags zum gesamtten Unterhalte des Cammergerichts beläuft sich nach der neuen Matricul 103600. Rthlr. 2 $\frac{2}{4}$ Kreuzer, und nach Abzug einiger von Anfang her gleich ungangbar gebliebener Posten noch 39115. Rthlr. 79 $\frac{1}{2}$ Kreuzer (l).

etwa jähr-
lich auf
100 tau-
send Rthl.

§. 102. Zu dieser Summe sind die jährlichen Beyträge gleich so säumig eingegangen, daß schon im Jahr 1725. der Rückstand sich auf 531190. Rthlr. belaufen (m). Und wie seit dem jährlich eine Specification, was des heil. Röm. Reichs Stände an des Kayserlichen und Reichscammergerichts Unterhalt bis zu Ende jeden Jahrs bezahlet, und annoch restiren, gedruckt worden; so ist aus der letzten von 1747. ersichtlich, daß das C. G. bis zu Ende selbigen Jahrs noch 563655. Rthlr. Rückstand

so aber me-
gen vieler
Rückstände

§ 3

zu

(i) LUDOLF *hist. just. cam.* pag. 155. sq.

(k) S. Beilage sub lit. c. zum Reichsgutachten vom 8. Nov. 1726. in puncto moderationis matriculae cameralis.

(l) LUDOLF *hist. just. cam.* p. 172. sq. und in den Beilagen p. 191. sq. und p. 232. sq.

(m) S. Schreiben an eine hochlöbliche Reichsverammlung vom C. G. d. d. Wehlar den 22. Jun. 1725. und dessen Beilage lit. A. bey dem Abdruck des Reichsgutachtens in puncto moderationis et sustentationis cameralis de 1726. Wehlar 1728. fol.

zu fordern hat, worunter 3. E. Chur-Böhmen 41490. Rthlr., Chur-Bayern 52020. Rthlr., Chur-Brandenburg 110514. Rthlr. restiren (n).

nicht ein-
kommen.

§. 103. Daher ist dann niemahls auch seit 1719. so viel vorrätzig gewesen, daß noch je hätten 25. Assessoren erhalten werden können; sondern mit genauer Noth laufen jährlich nur so viele Beyträge richtig ein, daß bisher 17. Beyßiger ihre Befriedigung haben erlangen können. Denn ungeachtet, daß auf solche Art zur Erhaltung des Cammergerichts mit 17. Beyßigern jährlich nur 69989. Rthlr. 70. Kreuzer erfordert werden; so haben dennoch mehrentheils die daran Theil nehmende Personen noch beständigen Rückstand, so, daß sie ihre jedesmahlige Besoldungen oft 2. 3. ja 5. 6. 7. Vierteljahre später, als sie eigentlich fällig wären, erhalten (o), und daß deswegen schon mehrmahlen gar an noch weitere Verminderung der Zahl der Beyßiger gedacht worden, welches gewiß zu befürchten, wenn noch grössere Laulichkeit in Unterhaltung des Cammergerichts einreissen sollte (p).

§. 104.

(n) Wie weit hiermit des Herrn von Ludolfs Vorgeben in der *hist. syst. cam.* p. 115. daß die mächtigern Stände an Cammerzielern am wenigsten schuldig wären, welches damahls wohl mag wahr gewesen seyn, noch jezo übereinkomme, lasse billig dahin gestellt seyn; obgleich freylich die grosse Anzahl der rückständigen Prälaten und Städte eben auch eine sehr grosse Summe ausmacht.

(o) So belief sich 3. E. ihre Forderung an rückständiger Besoldung bis zu Ende Decembris 1746 noch auf 66380. Rthlr. 44. Kreuzer, wie aus dem den 3. Jun. 1747. zur Dictatur gekommenen Schreiben des E. G. an die

Reichsversammlung d. d. 23. Apr. 1747. erhellet.

(p) Ich kann nicht umhin hiebei eines Irrthums zu gedenken, den gar viele heegen, welche, wie überhaupt, also auch hierin verkehrte Begriffe vom Cammergerichte haben. Sie ratthen vornehmten Reichsständen, denen etwa was unangenehmes vom Cammergerichte zukömmt, es diesem Gerichte durch Entziehung der Cammerzieler entgelten zu lassen. Sie sprechen wohl gar, man müsse das Cammergericht dadurch züchtigen, zum Erkenntnis bringen, u. s. w. Aber, ohne die Würdigkeit oder Unanständigkeit dieser Urtheile und Rathgebungen zu untersuchen,

§. 104. Es sind also wirklich nur 17. Besizer bey dem C. G. Daher vorhanden, an statt daß der unschätzbare Westph. Friede 50. und nur 17. die höchste dringende Nothdurft; um allerwenigsten 25. erforderte. Assessoren erhalten werden; Was kann daraus, als das größte Unheil, folgen? Siebzehn Männer, wenn sie noch so grossen Fleiß, und wenn sie noch so viele Geschicklichkeit in ihrer Arbeit bezeigen, sind nicht im Stande so viel zu arbeiten, daß auch nur im größten Theile der anhängigen Sachen die nöthige Relationen gemacht werden könnten. Und zu geschweigen, daß doch auch unter den 17. leicht einer oder der andere krank, abwesend, auch sonst nicht so geschwinde in der Arbeit ist, so erkennen selbst die Reichsgesetze, daß nach der eingeführten behutsamen und ausführlichen Art zu referiren ein Assessor seiner Pflicht vollkommen ein Gnüge thut, wenn er in so wichtigen und schweren Sachen jährlich

suchen, so erreichen diese gute Herren durch ihre schöne Rathschläge doch nichts weniger als ihren Endzweck. Man lasse von dem bisherigen Unterhalte des Cammergerichts jährlich ein oder mehr tausend Reichsthaler abgehen. So kann freylich der Rückstand eines jeden Besizers dadurch vielleicht um etliche Wochen oder auch Vierteljahre länger hinausfallen. Aber entgeht es ihnen deswegen? Nichts weniger. Denn gehet hernach ein oder anderer Besizer ab, so können sie ja diese Stelle so lange unbelegt lassen, bis sie ihren Rückstand befriedigt haben; und befindet sich alsdenn, daß überhaupt die jährlich noch ordentlich einlaufende Gelder nicht einmahl mehr

69989. Rthlr. betragen, und daß folglich keine 17. Assessoren mehr erhalten werden können; wer will ihnen alsdenn verwehren, oder auch nur verargen, wenn sie die Stelle ganz eingehen lassen, und also nur 16. 15. oder 13. Besizer u. s. w. behalten? Gewiß eben dieses Mittel, welches die Zahl der 17. Besizer an statt 25. zuwege gebracht, kann auch eben diese Zahl noch weiter heruntersetzen. Aber wer leidet hierunter? Das C. G. an sich, und dessen einzelne Mitglieder am wenigsten. Allein das ganze Reich, und dessen Justizwesen leider das meiste. Fürtreiflich Patriotische Gesinnungen, die so vieler vornehmer Reichsstände Rätze hegen! conf LUDOLF *hist. just. cam.* p. 115. sq. und p. 161.

48. III. Untersuchung der Gründe des Verfalls

jährlich 4. bis 6. Relationen macht (q); und dennoch arbeiten viele jährlich 12. bis 20. aus; darüber aber ist es fast nicht möglich. Und wenn es aber auch möglich wäre, so könnten doch nicht so viele Relationen vorgetragen werden, indem, ungeachtet der weisen und vortheilhaften Eintheilung des C. G. in Senaten, es bey 17. Assessoren und bey der eingeführten weisen Verfassung des C. G. doch nicht möglich ist, mehr als 2. Senate in wichtigen und gerichtlichen Sachen zugleich sitzen zu lassen (r).

selbige
aber nicht
alles ab-
thun könn-
en.

§. 105. Daraus ergibt sich also der fatale Satz:

Das C. G. ist in seinen bisherigen Umständen vermöge seiner eignen innern Einrichtung schlechterdings nicht im Stande, auch nur den grösssten Theil von denen dort abhängigen Sachen abzuthun.

Und da dieses schon geraume Jahre so gewesen (s), und noch immer fortdauert, so muß nothwendig die Zahl der rückständigen alten Sachen immer gehäufet, und die Unmöglichkeit alles abzuthun immer grösser werden. Gewiß das betrübteste, was man von einem Gerichte sagen kann, wenn es in sich selbst die Unmög-

(q) Concept der C. G. D. P. 1. tit. 12. §. 10. und tit. 23. §. 4. conf. MO. DESTINI et POMPONII colloqu. de statu cam. jud. p. 15. sq.

(r) Denn unter 6. darf ein solcher Senat nicht seyn. In vielen Sachen wird ein Senat von 10. erfordert. Currentsachen oder sogenannte Extrajudicialia dürfen auch nicht bey Seite gesetzt werden. Und oft kommen Ferien dazwischen, ohne welche jedoch die Asses-

soren ihre Ausarbeitungen zu Hause nicht bestreiten können.

(s) Bey den Westphälischen Friedenshandlungen melden unter andern die Altenburgische Gesandten in einem Schreiben vom 4. Aug. 1646. „Es sind Gewölber voll Acten, die in 20. Jahren nicht geöffnet, und schon vor 26. Jahren über 50000. Sachen zurückgelegt worden, darin nicht einmal referirt worden.“ Meiern tom. 3. p. 316.

Unmöglichkeit dessen hat, was sonst zum Wesen eines Gerichts gehört, einem jeden Recht und Gerechtigkeit zu verschaffen!

§. 106. Viele ganz besondere Folgen machen diesen Satz noch weit nachtheiliger. Denn 1) alle Sachen können nicht abgethan werden; folglich ist es ein Glück, wenn eine Parthey vor der andern ihre Sache zu Ende bringt. Daher kommt die höchstverderbliche **Sollicitatur**, deren Nothwendigkeit, so lange dieser Zustand des Gerichts bleibt, unvermeidlich ist, deren Mißbräuche aber die unerträglichste Folgen nach sich ziehen.

Daraus
entsteht
1) die
Sollici-
tatur

§. 107. Nothwendig ist und bleibt die **Sollicitatur**, so lange der Satz wahr bleibt, daß das C. G. nicht alles abthun kann. Denn sollte ohne Erinnerung der Partheyen das C. G. nur für sich Sachen aussuchen; wie oft würden nicht weniger nöthige, weniger angelegene Sachen weit mehr angelegenen vorgezogen werden? Und wie oft würden nicht gar in- zwischen verglichene Sachen, oder welche die Partheyen lange daran gegeben, mit vieler vergeblichen Mühe ausgearbeitet und abgethan werden, da indessen andere höchstbedrungenene Partheyen auf blosses Glück vergeblich warten müßten?

als ein
nothwen-
diges Ue-
bel,

§. 108. Selbst der jüngste R. A. §. 152. redet hierunter der **Sollicitatur** das Wort, da er nicht will, daß Assessoren auf solche Art vergeblich arbeiten, sondern daß Partheyen, denen an Abthnung ihrer Sache noch gelegen, sich desfalls ge- bührend anmelden sollen.

dem die
Gesetze

§. 109. Alle andere Gesetze mögen noch so wohlmeynend gegen das **Sollicitiren** eifern, und mögen eine noch so gute Ordnung der vorzunehmenden Sachen vorschreiben (t); so wird die **Sollicitatur** doch nicht abkommen können, so lange de- ren

nicht ab-
helfen
können.

(t) Z. E. Concept der C. G. D. P. I. tit. 12. §. 3. u. f. Wis. Absch. 1713. §. 45. 60 70.

ren Grund nicht gehoben wird, daß man alle Sachen abthun, mithin die vorgeschriebene Ordnung nur beobachten kann. Ist dieses nicht, so wird es immer billiger bleiben, unter den unendlich vielen Sachen diejenige vorzuziehen, deren Partheyen sich gemeldet, und von deren noch fortwährendem Anliegen man versichert ist, als bloß ins ungewisse zu arbeiten, und dem Glücke zu überlassen, ob die angewandte Mühe umsonst gewesen, oder ob jemanden dadurch geholfen worden?

Wer nicht
solllicitirt,
erhält
nichts.

§. 110. Man darf aber nur den Begriff vom Solllicitiren erwegen, und ein wenig Erfahrung zu Hülfe nehmen; so stellen sich gleich ganz unerträgliche Folgen dieses gerichtlichen Ungehens dar. Solllicitiren besteht darin, daß eine Parthey ihre Angelegenheit beym Richter erinnert, und denselben bittet, diese vor andern vorzunehmen. Nun darf sich erstlich ohne Solllicitiren gar keine Parthey versprechen, daß ihre Sache jemahls werde zur Erörterung gelangen. Folglich wer nicht im Stand ist, seine Sache am C. G. zu solllicitiren, der mag noch so sehr bedrängt seyn, und noch so sehr um Justiz und richterliche Hülfe stehen; er kommt nie zu seinem Zwecke. Das Gericht ist ihm also so gut, wie gar kein Gericht.

Einer
dringt dem
andern
vor,

§. 111. Kann einer aber solllicitiren; das ist, kann eine Parthey entweder selbst sich ans C. G. verfügen, oder jemanden dahin abordnen, (Aber wie wenige können dieses?) oder kann sie einen Procurator oder sonst jemanden am Orte des C. G. sich ihrer anzunehmen vermögen; (Aber wie selten geschieht dieses mit erwünschtem Nachdrucke?) so ist wiederum zu merken, daß auch nicht einmahl allen Solllicitanten (denn auch deren sind zu viele,) geholfen werden kann. Es kommt also wieder unter den vielen Solllicitanten darauf an: wer seine Angelegenheit dahin vor andern bringen kann, daß sie diesen vorgezogen werde?

§. 112. Eine jede Parthey hält sich darin billig für die nächste. Wer kann ihr also verdienen, wenn sie alle mögliche Mittel anwendet, vor andern zu ihrem Zwecke zu gelangen, sollte es auch mit vorsätzlicher Hintertreibung anderer Sachen geschehen?

durch alle
mögliche
Mittel,

§. 113. Daß aber Partheyen ihren Endzweck erreichen, hängt in einer jeden Sache größtentheils vom Willkühr des Cammerrichters und gewisser eben zu der Sache verordneter Beysitzer ab. Wer siehet nun nicht, daß alles darauf ankomme, theils die Gunst dieser Herren zu erwerben, theils ihnen diese Sache just angelegentlicher als andere vorzustellen?

um nur
Gunst zu
erlangen.

§. 114. Sollten diese Bearbeitungen, die das Wesen der Sollicitatur ausmachen, allezeit ohne Mißbräuchen seyn, die mit der Justiz bestehen können? Ich glaube vielmehr, ein untadelhafter Cammerrichter und ein unverbesserlicher Assessor kann wenigstens von andern auch ohne seine Schuld gemisbraucht werden, und die Erfahrung ist Zeuge, wenn man auch nicht einmahl auf das Ludolfsche: *Homines sumus et erimus* (u), sich berufen will.

Miß-
bräuche

§. 115. Doch dieses ist das wenigste, was sich von den Mißbräuchen der Sollicitatur anmerken, und kaum alles sagen, geschweige denn schreiben läßt. Unendlich viele Nebenwege können zur Gelangung zum Ziel behülflich seyn. Vieles, das man für Geheimnisse des Gerichts hält, wünscht der Sollicitant zu Beförderung seiner Arbeit zu wissen. Reichen denn erlaubte Mittel nicht hin, wie viele Mäßigung gehört nicht dazu, sich der unerlaubten zu enthalten?

sind dabei
nicht zu
vermeiden.

§. 116. Ich will mich ohne Scheu deutlicher erklären. Wer der Referent sey? Wer zum Senat gehöre? Ob die Sache in

pflicht und
Gewissen
gerathen
in Ver-
sicherung.

G 2

(u) LUDOLF *comm. system. de iure camerali* sect. 1. §. 10. II. 18. p. 80.

Relation sey? Wohin dieser oder jener seine Stimme herauslasse? Dieses sind lauter Gerichts-Geheimnisse, die aber der Sollicitant zu wissen wünscht; und wie leicht wird da nicht Eyd und Pflicht in Versuchung geführt?

Und der
Gegen-
theil

§. 117. Gesezt nun aber, ein Sollicitant thut alles, was er thun kann; und gesezt, es sey nicht nöthig, zu unerlaubten Mitteln seine Zuflucht zu nehmen; so kommt doch noch grossentheils der Ausgang der Sache auf das Verhalten des Gegners an. Ist dieser eben so gesonnen, daß er nur eine gerechte Entscheidung erwartet und wünschet; so kann es vielleicht geschehen, daß beyder Theile vereinigte Kräfte einen gemeinschaftlichen Endzweck der Sollicitatur befördern.

sucht alles
zu hinter-
treiben,

§. 118. Allein wie oft wird es sich nicht zutragen, daß der eine Theil, und zwar just, wenn er am meisten Noth leidet, auf das sehnlichste richterliche Entscheidung und Hülfe suchet, und der andere Theil, der sich vielleicht in ungerechtem Besitze etwas zu gute thut, eben so angelegentlich sich um deren Verzögerung oder Vereitelung bemühet? Nun kann der Richter einen Theil so wenig als den andern vor der Hand abweisen. Und es ist viel leichter eine Sache zu hintertreiben, und durch allerhand unbeschreibliche Hinderungen ins Stecken zu bringen, als deren Fortgang bey so vielen tausend andern zu befördern. Also bestrebt sich jener mit der allergrößten Mühe, Sorgfalt, Kosten, Versäumnis, Kummer und Verdruß, um nur den Lauf der Gerechtigkeit in Gang zu bringen; und dieser macht alle seine Arbeit, sein Flehen und Hoffen durch Gegenvorstellungen und Gegenkünste zunichte.

zum grös-
sten Hin-
dernisse
der Justiz.

§. 119. So ist eine durch Sollicitiren verungestaltete Justiz beschaffen, wenn man sich erst durch solche Mittel den Weeg zu derjenigen Hülfe bahnen muß, wozu jedermann Thür und Thore geöffnet seyn sollen. Geschweige nun, was noch in Ansehung der Art und Weise, wie zu sprechen sey? dabey für misbräuche

Bräuche vorgehen können, die man billig mit einem: *sapienti satis*, einem jeden nachzudenken überläßt (w).

§. 120. Eine andere Folge ergibt sich aus eben der Quelle, und ist von nicht geringerer Erheblichkeit. Es können nehmlich 2) die Besitzler des C. G. weder über Procuratoren und Advocaten, noch über die Prozesse selber und deren Führung die gebührende Aufsicht halten, so lange sie nicht allen Sachen gewachsen sind.

§. 121. Mißbräuche der Anwälde und Sachwalter (x) sind unvermeidlich, wenn der Richter nicht im Stande

G 3

(w) Dem C. G. und dessen Besitzern selbst kann man hierbey wohl am allerwenigsten etwas mit Grunde zur Last legen. Und es würden sich vielmehr viele höchstungegründete Beschuldigungen veroffenbaren, wenn alles, wozu vielleicht rechtschaffener Assessoren Nahmen manchmahl von andern gemisbraucht wird, in seiner wahren Gestalt ans Taelicht kommen sollte. Aber eben dieses kann einem so hohen Gerichte gewiß nicht anders als äußerst empfindlich und in der That auch nicht anders als äußerst nachtheilig seyn, da sich mancher, wie ehemals der Jnd Löw zu Speyer, berühmet: wie er bey dem „collegio camerali und dessen membris „in Justizsachen sehr viel vermdge, „und daher die decreta und Urtheile „nach Verlangen ausbringen könnte; „darauf mit den Partheyen allerhand „verbotene pacta aufrichtet, von denselben Gelder empfängt, auch sonst „böser und verdächtiger Practiquen sich „bedienet. S. den desfalls ertheilten

Gemeinen Bescheid des C. G. vom 2. Oct. 1685. Alles dieses würde so leicht nichts zu sagen haben, wenn man die Sollicitatur, als welche hier überall zum Deckmantel und zur Gelegenheit dient, erst ganz abschaffen, sodann ein jeder Assessor auf alles hinlänglich Acht haben, und eine jährliche Visitation die beständig nöthige Oberaufsicht führen könnte, Vis. Absch. 1713. §. 46. „Gestalten alle Partheyen, ingleichen „deren Advocaten, Procuratoren und „Sollicitanten durch so unredliche „Weege die Justiz zu erkaufen, oder „aber auch nur die Beförderungen an sich sonst gerechten Sache zu suchen, „um so mehr zu vermeiden haben, als „der dem Gerichte hierdurch erweckte „böse Ruf an der demselben gebührenden Auctorität einen ganz unleidlichen „Abbruch thut...

(x) Einer der berühmtesten C. G. Procuratoren mag hier selbst das Wort reden: DECKHERR in *concordia supremorum tribunalium* cap. 7. n. 16. p. 68.

Stande ist, so zu sagen, auf alle ihre Schritte und Tritte Acht zu geben. Und wenn gleich hundertmahl ein Urtheil über das andere den Procurator und Advocaten straft; so kann man doch der Furcht der Strafe nicht den gehörigen Nachdruck versprechen, so lange derjenige, den sie schrecken soll, noch Hoffnung hat, daß vielleicht die Sache, worin er Gesetz und Gewissen verlegt, nicht unter richterliche Erörterung oder wenigstens bey seinem Leben nicht dazu gelangen mögte. Wie oft können also nicht zügellose Sachwalter unwiederbringlichen Schaden in der Justiz anstiften, wenn der Richter nicht im Stande ist, zu rechter Zeit ein wachsames Auge darüber zu haben?

auch über
einzelne Pro-
cesse selber,

§. 122. Das allerschlimmste äussert sich in der Führung und Einleitung oder Direction der Processe selber. Wer nur einige Kenntniß des Processes hat, der weiß, wie viel darin auf einen klugen Richter ankomme, daß er nicht die Partheyen nach ihrem Willkühr handeln lasse, sondern mit beständiger Wachsamkeit das ganze Verfahren leite, und die öfters abweichende Partheyen wieder zurechte weise. Am C. G., an einem Gerichte, wo nicht alle Sachen abgethan,

p. 68.: „In die Künste, durch welche mit Gewinnung der Richter ein redlicher Gegentheil ab aduersario zu subuertiren; an die verfluchten Ränke die aller seruilsten garstigste Dienste mitzugebrauchen; an die subtilste Artes calumniandi, und wo man partem, oder deren gewissenhaften rechtschaffenen Advocaten bey denen Herren und Obern am giftigsten antragen kann und pflegt; wie ex praedicio Personae der Sache selbst ein flagitiosum praediciendum ange-

„drehet werden könne; item die Acta zu unterschlagen, Partem eorum oder integra zu interuertiren; und zu rechter Zeit, id est, cum Iusticia iam euersa est, wiederum hervorzubringen; und breuibus! durch welche des dreycinigen Gottes Gebott, Justiz, Eyd und Pflicht, und der jüngste Tag und letzte Gericht über Lebendige und Todte, sich und andern aus den Rathschlägen, hernacher aus Sinn und Gedanken zu bringen; kann und darf der Author vor Unmuth nicht gedenken.“

than, geschweige denn in ihren besondern Stücken dirigirt werden können, ist dieses etwas unmögliches; mehr aber als an einem andern Gerichte im Gegentheile möglich, daß ein Proceß so zu sagen ohne richterliche Führung und Aufsicht von selbst fortgehe, gestalt dazu die Verfassung dieses höchsten Gerichts sehr zustatten kommt, da z. E. die Termine von selbst laufen, die Schriften ohne zuthun des Richters von einem Theile dem andern zugestellt werden, u. s. w.

§. 123. Besonders verdient hiebey der einzige Punct wegen ^{besonders} der ^{wegen der} ^{Fristsu-} ^{chungen} Fristsuchungen eine genauere Erwegung. Eine Frist wird am C. G. eben dadurch für verstattet gehalten, wenn sie gebührend angesucht, und vom Gegentheile nicht widersprochen wird. Widerspricht dieser, so kömmt es erst auf das Erkenntniß des C. G. an, ob oder wie ferne die Frist noch statt haben solle oder nicht. Wäre nun das C. G. in seiner gehörigen Verfassung, so wäre dieses, wie es auch die Absicht der Gesetze und dieses Gerichtsbrauchs ist, die allerschönste Einrichtung, da ohne Noth mit Fristsuchungen das Gericht nicht behelligt würde, und deren Mißbräuchen doch leicht vorbeugen könnte. So aber sucht der eine Theil Frist; der andere widerspricht; und das richterliche Erkenntniß bleibt aus. Indessen fährt jener mit Fristsuchen, und dieser mit widersprechen fort; und so lange das Gericht nicht erkennen kann; so lange ist des Zeitsuchens und Aufenthalts kein Ende, so das ganze Jahre darüber vorbegehen. Warum sollte aber auch das Gericht bey seiner jetzigen Verfassung nicht freygebiger in Nachsehung der Fristen seyn, da es keine Ursache hat, einer Sache die Zeit zu mißgönnen, bis sie zur Entscheidung gelanget, und da sonst ohnedem oft ganze Jahre nach dem Beschlusse die Sachen liegen, wo nicht gar unerörtert bleiben.

§. 124. Eben so ist's mit den sogenannten ^{und super-} ^{numerari-} ^{cher} ^{Stande,} ^{Schriften.} rarischen Schriften beschaffen. Wäre das C. G. im

Stände, auf alle Sachen Acht zu haben; so würden die meiste mit der bestimmten Zahl der Schriften, der Duplic, oder in Mandats-Sachen der Replie ihr Ende haben. So aber ist kein Grund vorhanden, warum man nicht den Partheyen noch gerne solche Freyheit eines weitem Schriftwechsels verstaten sollte, da man ohnedem nicht wissen kann, ob und wie bald man zu deren Erörterung und Entscheidung einmahl schreiten könne?

Daher
kommt
denn Lang-
wierigkeit
der Pro-
cesse,

§. 125. Was kann daraus anders, als eine unerhörte Langwierigkeit der Proesse, entstehen (y)? Wenigstens kann sich niemand zum voraus gegründete Hoffnung machen, daß seine Sache binnen gewisser Zeit zu Ende gehen werde, wo sie nur

(y) Eben diese Langwierigkeit der Proesse hat von je her den größten Stoff zur Klage über das E. G. abgeben müssen, ob gleich der Grund davon nicht in denen Personen liegt, die wirklich das Gericht ausmachen, sondern in deren Unzulänglichkeit und in dem Abgang derjenigen Anzahl Beysitzer, die von Rechtswegen seyn sollte. So unbillig also ein MONZAMBANO c. 7. §. 9 ohne Rücksicht auf die Ursachen dem E. G. den Vorwurf macht: „Si camera aditur, post seculum de-
mum controuersiae finis est expectandus;“ so billig wird eben diese Beschwerde in dem Gutachten Evangelischer Stände bey den Westphälischen Friedenshandlungen 1645 nicht nur vorgetragen, sondern auch aus ihren Gründen hergeleitet: „Also hat es auch,“ heist es daselbst, „mit dem hochlöblichen Kayserlichen Cammergerichte, leider allzuviel bekannter, und oft insgemein geklagter massen, ne-

ben andern nach und nach eingeschlichenen Defecten und Mißbräuchen, vornehmlich eine solche Bewandniß, daß es mit der Administration der Justiz daselbst denmassen langsam und verzögerlich daher gehet, daß die gerichtliche Proesse bey eines Menschen, ja oftmals Kinder und Kindes Kinder ganzen Lebzeiten, kaum zu ihrem endlichen Beschluß, zu geschweigen Urtheil und Execution nicht gelangen können, und also der finis Iustitiae, vt ius suum cuique tribuatur, so gar dabey nicht erreicht wird, daß vielmehr contrario plane effectum den Bedrängten, sub praetextu iuris, das ihrige calumniose aufgehalten, und des Gegentheils malitia fomentiret wird, ja sie noch dazu, was sie anderweitig übrig haben, dabey aufwenden und zusetzen müssen; und aber die Schuld solcher immortalis litium diurnitatis nicht sowohl den litigantibus, eorumque Aduocatis seu

Pro-

nur gar einmahl unter so viel tausenden das Glück hat, ihre Endschaft zu erreichen.

§. 126. Leider erstrecken sich die Folgen dieser unglückseligen Beschaffenheit des C. G. endlich selbst auch auf den Zustand rechtlichaffener Affessoren desselben. Diese werden mit den wehmüthigsten Klagen von bedrängten Partheyen und anhaltenden Sollicitanten täglich überlaufen. Sie sind willig, so kläglichem Flehen nach Justiz Gehör zu geben. Sie arbeiten, so viel nur in ihren Kräften ist. Sie sehen aber, daß ihre Kräfte, und wenn sie alles aufopfern wollten, ihrem guten Willen ungleich sind. Welche Schwermuth, Unlust und Mißvergnügen muß dieses nicht rechtlichaffenen Gemüthern verursachen?

§. 127. Der andere Hauptgrund des Verderbens bey dem C. G. besteht in dem Mangel der Visitationen. Alle Gerichte, und insonderheit auch die höchsten Gerichte müssen nothwendig in einer beständigen Aufsicht unter der höchsten Visitationen.

„Procuratoribus; noch Dominis Iudicibus et Affessoribus, vielweniger prudentissimis Legibus et functionibus, statutis et Consuetudinibus, et procedendi formae modoque per se, als vornehmlich immensae causarum multitudini zuzuschreiben, welche bereits auf viele 1000. zum Theil geschlossen, und zum Theil noch oberschwebender Handel dermassen erwachsen, daß, gleichwie bereits mit derselben Erdrerung die Herren Affessores, auch in völliger Anzahl, länger denn ein ganzes Seculum zu schaffen haben würden; also im Fall

„noch immer in neue Sachen dazukommen sollten, sich selbige gar in infinitum anhäufen, und kein ander Mittel oder Hoffnung mehr, zu der meisten, und zumahl jüngern Handel, Expedition und Erledigung übrig verbleiben, und also in effectu das hochlöbliche Kayserliche Cammergericht, respectu derselben, campana sine pitillo seyn, und mehr den Vörsen und Schuldigen zum Mißbrauch, als den Bedrängten Unschuldigen zu gute kommen würde. Metern Westphälische Friedenshandlungen tom. 1. lib. 8. §. 9. p. 208.

sten Gewalt gehalten werden. Und so lange die bisherige Staatsverfassung unsers Reichs so bleibt, wird sich in Ansehung des Cammergerichts keine bequemere und weisere Veran- staltung dazu finden lassen, als daß von Kaiser und Reichs wegen von Zeit zu Zeit Abgeordnete an das C. G. geschickt werden, um diese Aufsicht auszuüben, d. i. um die vorkom- mende Beschwerden zu erörtern, und die bemerkte Mängel abzuthun.

Solche
sind zwar
trefflich
verordnet,

§. 128. Die Nothwendigkeit einer solchen Veran- staltung hat man schon 1507. (z) erkannt, und wie damahls schon der erste Grund zu den C. G. Visitationen gelegt worden (a); so hat man selbige nachhero von Zeit zu Zeit so ausgebessert, und durch die vortrefflichste Ordnungen so eingerichtet, daß man hier gewiß wieder über nichts weniger, als über den Man- gel guter Geseze klagen darf (b).

auch durch
die Erfah-
rungen ge-
priesen,

§. 129. Ja es fehlet auch nicht an den kräftigsten Zeug- nissen der Erfahrung, wie herrlich diese Anstalt sey, da eine geraume Zeit des sechzehenden Jahrhunderts die jährliche Vi- sitationen im Gange gewesen, und da niemahls das C. G. in größserer Achtung, als eben zu der Zeit, gehalten worden (c).

§. 130.

(z) In der C. G. O. auf dem Reichs- tage zu Colfang aufgerichtet 1507. tit. 14.

(a) R. U. 1510. §. 15.

(b) Siehe insonderheit das Concept der C. G. O. P. 1. tit. 64. und P. 3. tit. 63., sodann den jüngsten R. U. 1654. §. 124. u. f., und die neueste Wahlcapitulation art. 17. §. 3. u. f.

(c) So wird mit dem größesten Grunde

dieses in einer Hessen-Casselschen De- duction behauptet, die unter der Auf- schrift zum Vorscheine gekommen: Ur- sachen, warum Herrn Landgraf Wil- helms Recurs-Angelegenheiten nicht so schlechterdings für eine Visitation zu ver- weifen; worin es §. 3. heist: „Nie- mahls ist das C. G. in größserer Ach- tung gewesen, als zu der Zeit, da die jährliche Visitationen noch in ordentli- chem Gange waren.“

§. 130. Und wer vollends bedenkt, wie große Vorzüge und Gerechtfame der Reichsstände hierunter obwalten, daß sie selber zur Visitation, d. i. zur Untersuchung und Abthnung der Mängel eines höchsten Reichsgerichts zugezogen werden; dem wird es unbegreiflich vorkommen, wie es zugehe, daß ein so nöthiges, in so weisen Gesetzen gegründetes, und in der That als ein Kleinod der Stände anzusehendes Werk wieder in Abgang kommen können.

und ein Kleinod der Reichsstände;

§. 131. Allein die Erfahrung lehret es. Wir haben wirklich keine Visitationen. Auch die neuesten Gesetze verordnen sie zwar (d); selbst das Cammer-Gericht wünscht, begehret und verlangt sie (e); sie sind aber doch nicht; und selbst die Hoffnung, sie wieder zu erhalten, scheint noch gar zu entfernt. Die Ursache aber ist leichter zu errathen, als zu heben, wenn man bedenkt, daß eine Visitation nicht ohne Kosten seyn kann, daß sie Einigkeit der Stände, guten Willen und Einsicht der Rathgeber erfordert, und daß sie nunmehr sehr gehäufte und je länger je mehr anwachsende Arbeit zu übernehmen hat.

aber dennoch nicht im Gange.

§. 132. Inzwischen sind wiederum die unglückseligste Folgen von diesem Mangel der Visitation kaum zu beschreiben. Denn bloß dieser ist schuld daran, daß 1) die Mängel des Gerichts und des Processes nie können eingesehen und verbessert werden. Eine Visitation, die jährlich das Gericht besucht, kann eines jeden Beschwerden und Klagen, sowohl über Personen als über Prozesse anhören; sie kann alles gegenwärtig und zuverlässig in Erkundigung ziehen; sie kann von selbst den Mängel und Mißbräuche, Gutes

Daher wird 1) den Mängeln des Gerichts nie abgeholfen,

§ 2

(d) Wahlcap. Caroli VII. und Franc. I. art. 17. §. 1. u. f. Siehe auch das Kayserliche Commissions-Decret vom 16. Oct. 1745.

(e) Siehe das schon mehrmahlen angeführte Schreiben, so das C. G. ausdrücklich dieserwegen unterm 23. Apr. 1747. an die Reichsversammlung abgelassen.

Gutes und Böses wahrnehmen; sie hat auch die besten Mittel Personen zu Beobachtung ihrer Pflichten anzuweisen, abweichende zu bestrafen, Beschwerden abzutun, Mängel auszubessern, mit einem Worte: allem Uebel abzuhelfen.

so wohl in
Ansehung
der Per-
sonen;

§. 133. Ohne Visitation ist alles dieses unmöglich. Wer will wissen: ob einzelne Gerichts-Personen ihren Pflichten nachkommen, wenn man nicht gegenwärtig sich darnach erkundigen, und die desfalls sich hervorthuende Beschwerden anhören, untersuchen und erörtern kann? So lange dieses nicht geschieht, und so lange gar nicht einmal im künftigen abzusehen ist, ob und wenn noch eine Visitation kommen werde; so lange leben dann vollends vielmehr sämtliche Personen des Cammergerichts in einer gewissen Sicherheit, die zumahl bey Procuratoren, Canzley-Personen u. d. g. leicht zu gefährlichen Mißbräuchen verleiten kann, da sonst vom höchsten bis auf den niedrigsten ein jeder des andern Anklage und der Untersuchung der Visitation unterworfen ist, mithin Ursache hat, etwas mehr auf seiner Huth zu seyn.

als des
Processus
und der
Gerichts-
verfassung.

§. 134. Und wie sollte man auch nur einmal hoffen dürfen, daß die sich noch etwa hervorthuende Mängel des Justizwesens am C. G. eingesehen, und nach und nach ausgebessert werden mögten, wenn nicht Männer, die der Sachen kundig, selbst gegenwärtig alles einsehen? Die Erfahrung voriger Zeiten bestärket uns hierin, daß wir die beste Verbesserungen des Processus den Berichten der Visitationen oder selbst den Visitations-Abschieden zu danken haben. Die heutige lehret uns aber leider im Gegentheil, daß man seit geraumer Zeit an die Verbesserung des Justizwesens, wenn sie auch noch so nöthig, kaum einmal mit Würkung denken können. Es ist vielmehr an dem, daß, je mehr die Visitationen abkommen, und je weniger also das C. G. gegenwärtig angesehen wird; je mehr die Kenntniß desselben und dessen Processus abnimmt, und je mehr also die üble Folgen der ermangelnden Einsicht zunehmen (§. 82.).

§. 135.

§. 135. Eben dieser Mangel der Visitationen veranlaßt 2.) Die Revisio-
 daß die Revisionen bey dem Cammergericht oh- sind des
 ne Ausgang sind. Denn wie auch hierin die weisse wegen
 Gesetze für diejenigen sorgen, die sich durch Urtheile dieses höch- ohne Aus-
 sten Reichsgerichts widerrechtlich beschwert halten; so beruhet je- gang
 doch die Erörterung solcher Beschwerden eben auf der jährlich
 hinzuschickenden Visitation; und in deren Ermangelung müssen
 also nothwendig die Revisionen, als die letzte Zuflucht beschwer-
 ter Partheyen ohne allen Ausgang seyn.

§. 136. Dadurch geschiehet es also eines Theils, daß wohl- folglich
 gefünnte, indem sie ihre rechtliche Zuflucht zur Revision neh- doppeltem
 men, keine Hoffnung zu deren gesetzmäßiger Erörterung und Miß-
 Ausgang haben; und daß auf der andern Seite verwegene brauche
 Partheyen gegen die gerechtesten Urtheile die Revision, in
 Hoffnung, daß deren Ungrund nie werde erörtert und geahn-
 det werden können, ohne Scheu mißbrauchen, mithin entweder
 die Wirkung der Rechtskraft und den Fortgang richterlicher
 Hülfe hemmen, oder doch mit der sonst nöthigen Caution dem
 liegenden Gegentheile gnug zu thun machen.

§. 137. Je länger aber die Visitationen zurück bleiben, je je länger je
 weiter gehet dieses Uebel, indem sich die Revisionen nothwen- mehr un-
 dig immer häufen, und eben dadurch die Visitation selber je terworfen.
 länger je beschwerlicher machen, so daß zuletzt fast alle Hoffnung
 zu vergehen scheint, daß eine Visitation so vielen alten Revi-
 sionen werde gewachsen seyn.

§. 138. Endlich ist hierbey das allerbedrücklichste 3) Der Recurs an
 in Ermangelung der Visitationen bisher ge- Reichstag
 nommene Recurs an den Reichstag, wie selbst
 die neueste Wahlcapitulationen art. 17. §. 3. dieses Mittel
 nennen, dessen Mißbräuchen und üblen Folgen (§. 37. u. f.)
 insonderheit das Cammergericht um so mehr ausgesetzt ist, je
 scheinbarer der Vorwand von dem Mangel der Visitationen,
 und

und der damit verknüpften ordentlichen Rechtsmittel hergenommen, und wohl noch dazu durch allerhand irrige oder gemisbrauchte Lehren von dem Verhältnisse des C. G. gegen das Reich unterstützt wird.

wird be-
sonders
vom C. G.
häufig ge-
nommen.

§. 139. Eben dadurch geschiehet es aber, daß absonderlich am Cammergerichte schon seit geraumer Zeit fast kein Urtheil, ja kein Decret, kein Mandat gegen einen Reichsstand herauskommt, da nicht sofort ohne Unterschied der Recurs an Reichstag genommen, das C. G. meist übel angezapfet, und die Vollziehung der gerechtesten Sprüche leicht vereitelt würde. So wird das Cammergericht, so wird der Reichstag, so wird das ganze Reichs-Justizwesen zerrüttet!

Also kömt
beym C. G.
alles auf
dessen Un-
terhaltung
und Visita-
tion an.

§. 140. Dieses mag gnug seyn, die Folgen der am C. G. ermangelnden Visitationen begreiflich machen (§. 132. u. f.), und nebst Zusammenhaltung des vorigen (§. 94. u. f.) dadurch darzuthun: daß am Cammergericht alles Uebel von der schlechten Unterhaltung des Gerichts und vom Mangel der Visitationen herrühre; und daß also ohne bessere Bestellung dieses höchsten Reichsgerichts und ohne Herstellung der Visitationen keine völlige Besserung jemahls zu hoffen seyn werde.

2.) Beym
Reichs-
Hofrathe

§. 141. Bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrathe, als dem andern höchsten Reichsgerichte, das selbst am Kayserlichen Hofe gehalten wird, sind wiederum viele besondere Gründe, die auch dorten den Verfall des Reichs-Justizwesens unläugbar machen, und die noch überdies zu nicht wenig andern patriotischen Anmerkungen Anlaß geben können.

ist nach
dessen Ur-
sprunge

§. 142. Man hat hier nicht nöthig, in dunkle Nachrichten von den ersten Ursprüngen diesen höchsten Reichs- und Kayserlichen Hofgerichts zurückzugehen, noch die darüber vorgebrachte verschiedene Meynungen der Gelehrten zu erörtern. So viel
aber

aber ist nur hier anzumerken nöthig, und an sich unläugbar: daß der Reichshofrath seinen ersten wesentlichen Ursprung als ein höchstes Conseil des Kayfers in Lehens- und Gnaden-Sachen erhalten, im übrigen aber in der Form, worin er jetzt ist, nur nach und nach gleichsam unvermerkt seit den Zeiten Kayfers Max. I. erwachsen, und erst durch den Westphälischen Frieden als ein mit dem Cammergerichte gleiche Gerichtbarkeit (concurrentem iurisdictionem) habendes höchstes Reichsgericht völlig befestiget worden (f).

§. 143.

(f) Vorher wurde noch immer in Zweifel gezogen: ob der Kayser nach Errichtung des Cammergerichts auch noch nebst demselben an seinem Hofe ordentliche Justizsachen als höchste Richter erörtern könne? oder ob nicht vielmehr der Kayser dem einmahl zum ordentlichen höchsten Justizcollegio im Reiche angeordneten Cammergerichte seine Gerichtbarkeit in Teutschen Justizhändeln dergestalt übertragen habe, daß ihm vor sich und an seinem Hofe keine Gewalt mehr darin übrig geblieben? Deswegen gelangte schon an R. Max. I. als derselbe den 13. Jul. 1502. den Churf. Hermann von Cöln auf der Stadt Cöln erhobene Klage vorzuladen hatte: vor seinem Hofe zu erscheinen, gleich darauf der Antrag der übrigen Churfürsten: um Abstellung der Kayserlichen Hof-Processse gegen Erzbischof Hermann zu Eßlin, ingleichen 1503. ein Schreiben von der Chur- und Fürsten Deputierten an R. Max. um Abschaffung neuerlichen Gerichts, so ihre Majestät ab keine angestellt, mit Beachten, es bey vergleichener C. S. D. zu lassen; S. Löhns R. A. spicil. eccl. 1.

Theils Fortsetz. p. 940. Londorps acta publica tom. I. p. 20. Und ob gleich nichts desto weniger täglich der Partheyen Handel und Sachen aus dem Reiche am Kayserlichen Hofe wuchsen, wie R. Max. I. im R. A. 1512 §. 8. selbst anführet; so blieb doch gedachte Fraage noch immer in Bewegung, so daß nicht nur das ganze 16te Jahrhundert hindurch, sondern auch noch im 17ten fast alle Teutsche Staatschriften davon voll waren, und selbst unter den Ursachen des 30 jährigen Kriegs dieser Punct hauptsächlich gereget ward. S. Londorp tom. I. p. 1. 19. bis endlich durch den Westph. Frieden der ganze Streit sein Ende erlangte. Daber man denn gar wohl sagen kann, daß der Reichshofrath als ein Justizcollegium nicht auf einmahl, sondern erst nach und nach zu Stande gekommen. Dahingegen in Lehens- und Gnaden-Sachen, womit das C. G. als ein blosses Justizcollegium nie etwas zu thun gehabt, man dem R. H. R. gleich von Anfang an keinen Streit entgegen können.

nicht
gleich an-
fangs auf
ein Justiz-
collegium
gedacht.

§. 143. Es ist also bey dem Reichs-Hofrath von dessen erstem Anfange an nicht so, wie bey dem E. G., gleich die Absicht gewesen, ein ordentliches Justizcollegium anzulegen; sondern da die erste Veranlassung und Beschäftigung des Reichs-Hofraths hauptsächlich nur in Lebens- und Gnaden-Sachen bestanden, und ordentliche Justizhandel nur erst nach und nach immer häufiger dazu gekommen; so mag man anfänglich wohl nicht einmahl daran gedacht haben, diesem Kayserlichen Hofrath eine so dauerhafte und der Justiz so gemäße Einrichtung zu geben, wie man bey dem E. G. gleich seit dessen erstem Ursprunge her als bey einem gleich darnach eingerichteten eigentlichen und blossen Justizcollegio beständig vor Augen gehabt.

Der Kay-
ser ist mit
demselben
in genau-
erer Ver-
bindung.

§. 144. Die ganze Verfassung des Reichs-Hofraths stimmt hiermit vollkommen überein. Der Kayser, dessen vorbehaltene allerhöchste Gerechtfame ihm vornehmlich anvertrauet sind, ist mit demselben für seine eigne allerhöchste Person in der genauesten, und in einer weit nähern Verbindung, als es mit einem ordentlichen Justizcollegio nöthig wäre. Denn er hält nicht nur den Reichs-Hofrath unter seiner allerhöchsten persönlichen Aufsicht an seinem Hofe; er bestellt und unterhält nicht nur die dazu gehörige Personen ganz alleine; ja es höret nicht nur mit jeden Kayfers Tode der ganze Reichs-Hofrath auf, an dessen Stelle die Reichsvicarien einweilen ihre Vicariat-Gerichte und nachmahls der neue Kayser ganz von neuem, wenn er will, ganz andere neue Reichs-Hofräthe verordnet; sondern auch selbst in dem Verfahren und Urtheilsprechen des Reichs-Hofraths hat das höchste Gutfinden des Kayfers für seine Person nicht geringen Einfluß, da er in allen Sachen des R. H. R. Gutachten erfordern kann, das in wichtigen Sachen ohnehin von selbstem ergethet, und dessen Genehmhaltung oder andere Entscheidung hernach lediglich von des Kayfers eigenem Willführ abhänget.

§. 145.

§. 145. Der Reichs-Hofrath selbst bestehet, so ferne es der Reichs-Hofraths-Ordnung nachgeheth, aus 18. (gemeiniglich noch mehrern) Personen, die Fürsten, Grafen oder Herren, Rittermäßige, graduirt oder sonst gelehrt, wohlverfahren, ansehnlich, fromm und geschickt, guten Namens und Herkommens, aus den Reichskreysen und zwar nicht allein des Kayfers Untersassen und Vasallen, sondern mehrentheils im Reiche Teutscher Nation anderer Orten geböhren und erzogen, und darin nach Standes-Gebühr angesessen und begütert, ferner rechten Alters, ingleichen der Reichsstatuten wohl erfahren, und gehöriger im examine, gleich in dem Cammergerichte bestandener Geschicklichkeit, auch guter in solchen wohlgeordneten Teutschen Dicasteriis, worin Rechtshandel vorkommen, oder auch Juristischer Facultäten erworbener Experienz, und unter denenselben 6. Augspurgische Confessions-Verwandte seyn sollen (g).

Der R. H. R. selbst bestehet aus 18. Personen.

§. 146. Alle diese Personen müssen sämtlich in der Reichs-Hofraths-Stube versamlet seyn, wenn das geringste in Reichs-Hofraths-Sachen vorgehen soll, indem dazu weder einige Abtheilung der Reichs-Hofräthe noch irgend ein anderer Ort (h) statt findet. Der ganze Reichs-Hofrath stehet aber nächst der allerhöchsten Oberaufsicht des Kayfers unter der Direction des Präsidenten, in dessen Ermangelung der Vice-Präsident oder der erste Reichs-Hofrath den Vorsitz führet (i).

die alles thun unter des Präsi- denten Di- rection.

§. 147. Die Art, wie die am Reichs-Hofrath vorkommende Sachen verhandelt werden, ist so beschaffen, daß vor allen Dingen der Präsident in einer jeden Sache, gleich da sie zum erstenmahl vorkommt, einen Referenten, und meist auch einen Correferenten ernennet, die hernach beyde beständig darin bleiben,

Ein Re- ferent

(g) R. H. R. D. tit. 1. Wahlcap. art. 24. §. 1. u. f.

(h) R. H. R. D. tit. 1. §. 10. u. 14.
(i) R. H. R. D. tit. 1. §. 4. n. f.

ben, und alles, was in derselben Sache vorfällt, dem ganzen Collegio mit ihrem guten Gutachten vortragen (k).

thut in
pleno den
Vortrag.

§. 148. Das Collegium, das alles in pleno erörtern muß, kann unmöglich bey allen einzelnen Sachen sich so lange aufhalten, daß man sehr weitläufige Relationen, und sehr ausführliche Stimmen verstaten könnte. Desto mehr kommt hier auf einen kurzen bündigen Vortrag des Referenten an; und desto weniger ist die Weitläufigkeit im Botiren oder auch die Vermehrung der Reichs-Hofräthe, mithin der Stimmen, dem ganzen Reichs-Hofrath zuträglich.

Worauf
ein con-
clusum
ob erst
ein votum
ad imp.
erfolget.

§. 149. Wie nun auf den Vortrag des Referenten die mehreste Stimmen ausfallen, so fern nicht die Gleichheit beyder Religions-Partheyen in Weg kommt; so wird im Nahmen des ganzen Reichs-Hofraths der Schluß gefasset, zuvor aber sehr oft die ganze Sache erst dem Kayser selbst mittelst eines Reichs-Hofraths-Gutachtens vorgetragen, und dessen eigener höchsten Entscheidung überlassen (§. 144.).

In Justiz-
Sachen
und im
Proceß

§. 150. Diese ganze Verfassung des Reichs-Hofraths ist zu Lebens- und Gnaden-Sachen gewiß recht vortrefflich und verbessertlich eingerichtet. Auch selbst zu Justiz-Sachen ist sie nicht gänzlich unbequem. Nur kommen hier, da zwoner gegen einander streitender Partheyen Gründe und Gegengründe rechtlich erwogen, und nach Recht und Gerechtigkeit unpartheyisch entschieden werden sollen, noch weit mehrere Umstände in billige Betrachtung, indem die Art, solche Streitigkeiten in gehöriger Ordnung bis zur Entscheidung zu verhandeln, welche man den Proceß nennt, nicht behutsam genug eingerichtet werden kann, wenn der Justiz kein Lort geschehen soll.

§. 151.

(k) R. S. R. D. tit. 4.

§. 151. So viel die Substanz des gerichtlichen Processes an-
belanget, ist deswegen auch der Reichs-Hofrath in Justiz-
Sachen an die Cammergerichts-Ordnung verbunden (1). Soll-
te er aber diese völlig beobachten, und in allen Stücken ohne
Unterschiede befolgen; so müste zuvor die ganze Verfassung des
Reichs-Hofraths umgeschmolzen und dem C. G. gleich gemacht
werden; oder man muß es so verstehen, so weit es der Ver-
fassung des Reichs-Hofraths gemäß, und mit deren Beybehalt-
tung noch thunlich ist.

ist der R.
H. N.
war an
die C. G.
D. ge-
wiehen,

§. 152. Wie nun ohnehin selbst nach den Kayserlichen Reich-
ten *summa principis curia* an den *sollennitatibus proces-*
suum so genau nicht gehalten ist (m); so wird auch in der
R. H. N. D. tit. 2. §. 8. der Reichs-Hofrath an unnöthige
Gerichts-sollennia, dadurch dem Hauptzweck und gnugsamer Er-
kundigung der Wahrheit nichts zu- und abgeht, keinesweges
verbunden, sondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen und
Förderung der heilsamen Justiz verwiesen und verpflichtet.

aber nur
in wesent-
lichen
Stücken.

§. 153. Diesem zufolge sind also auch die am Kayserlichen
Hofe vorkommende Justiz-Sachen von der sonst am Reichs-
Hofrath gewöhnlichen Art zu verfahren nicht ausgenommen.
Und keine solche Strenge des Processes bindet hier dem Reichs-
Hofrath

Der R.
H. N.
Proceß ist
also viel
willführ-
licher.

3 2

(1) Westph. Friede art. 5. §. 55.
R. H. N. D. tit. 2. §. 7.

(m) So lies sich Oesterreich in seinem
Voto auf dem Frankfurtschen De-
putations-Tage den 29 März 1643.
„unter andern vernehmen: „daß
„gleichwohl *ex communi* *ICTorum*
„*opinioe et sententia summa prin-*
„*cipis curia* nicht *ad sollennitates*
„*processuum* obligirt und verbunden
„sey, und könne also dem Kayserli-
„chen Reichs-Hofrath, als der nichts
„anders als gleichsam des Kayfers

„Wund sey, dadurch Ihro Kayf-
„Maj. selbst in eigener Person den
„Ständen des Reichs die Justiz ab-
„ministrirt, so viel wohl nachgege-
„ben, und also *propter amplitu di-*
„*nem iurisdictionis vniuersalis* diese
„*praeeminentia*, so nicht *praeceise*
„auf den Reichs-Hofrath, sondern
„auf ihre R. M. *tamquam summo*
„*principe* selbst fundirt und be-
„gründet sey, nicht besritten werden,
„Weiern *acta comitalia Ratisbon.*
tom. 2. lib. 9. §. 2. n. 1. p. 103.

Hofrath die Hände, daß er nicht in einer jeden Sache vornehmlich nach Gutdünken und nach Befinden der Umstände bald so bald anders verfahren könnte.

und das
meiste
kommt
auf den
Referen-
ten an.

§. 154. Das meiste kommt hier unstreitig auf den Referenten an. Fehlet es diesem so wenig an gehdriger Einsicht, als an gutem Willen und Fleisse, auch an der Gabe, seinen Vortrag kurz, deutlich und gründlich einzurichten; so kann ein ganzer Proceß auch in wichtigen Justiz-Sachen vortrefflich beym Reichs-Hofrath eingeleitet, und mit Abschneidung alles Ueberflusses kürzer, als an andern Gerichten, durchgeföhret werden. Denn durch Rescripte und hunderterley Verordnungen, deren sich vielleicht ein anders an der Strenge des Processus gebundenes Gericht nicht bedienen dürfte, kann hier mancher Durchschnitt geschehen, und ein wachsamer Referent kann auch in der Mitte des Processus beständig auf dessen Fortgang genaue Achtung haben, und den geringsten Mißbräuchen oder Abwegen schlimmer Partheyen und Advocaten leicht in Zeiten zuvorkommen, worin ihm nicht leicht auf seinen gründlichen Vortrag die Stimmen seiner Collegen entgehen werden.

Sonst könn
en viele
Hinder-
nisse der
Justiz
vorgehen.

§. 155. Sonst aber sind allerdings auch viele Umstände beym Reichs-Hofrath, die bey Justiz-Sachen zu mehrern Hindernissen, als anderwärts, Gelegenheit geben können (n). Wie leicht kann nicht bey einem Referenten eine von denen ihm von Rechtswegen beyzulegenden Eigenschaften abgehen, da überhaupt die Reichsstände schon mehrmahlen in Ansehung der zu Reichs-Hofrathen ernannten Personen Beschwerde geföhret, daß nicht bey allen alle Vorschriften (§. 145.) genau beobachtet

(n) Siehe die monita statutorum von 1711., ingleichen das Churfürstliche Colle-

gial-Schreiben vom 14. Febr. 1742. die grauamina gegen den Reichs-Hofrath betreffend.

tet würden? Wie leicht kann nicht hier die Wahl des Präsidenten fehl schlagen? Und wie leicht kann nicht hernach in der wichtigsten Sache ein Versehen, eine Unachtsamkeit, ein Fehler des Referenten gar zu grosse Folgen nach sich ziehen, da das ganze Collegium ausser des Referenten Vortrag sich so genau um alle Umstände nicht zu bekümmern vermag (§. 148.)?

§. 156. Wie leicht kann nicht ferner unter dem Vorwande unndthiger Gerichts-sollennium ein wichtiger Haupt-Umstand übersehen, und ein wesentliches Stück des Processus ausser Acht gelassen werden? Und wie leicht kann nicht der Reichs-Hofrath selbst aus guter Absicht, die Sache abzuthun, eilen mit der Justiz nicht beständigen Durchschnitt machen? Wie oft mischen sich nicht zugleich politische Absichten, die nicht immer mit der Justiz übereinstimmig sind, ein?

§. 157. Und was endlich, wenn auch in der Justiz-Sache zuletzt ein Reichs-Hofraths Gutachten an den Kayser (votum ad imperatorem) erget, da der Reichs-Hofrath zwar seine nach Recht und Gerechtigkeit erwogene Gründe vortragen kann, aber dem Kayser selbst die Entscheidung überlassen muß, die an des Reichs-Hofraths Gutachten weiter nicht gebunden ist (§. 144. 149.)?

§. 158. Alles dieses wird meinen Satz hoffentlich zur Gnüge bestärken: daß der Reichs-Hofrath auch seiner heutigen Verfassung nach zu Justiz-Sachen nicht so bequem, als zu Lehens- und Gnaden-Sachen eingerichtet ist (§. 150.). Und soferne zwischen beyden Reichsgerichten eine Vergleichung anzustellen, nicht unziemlich seyn mag, da beyde eine und eben dieselbe Gerichtbarkeit des Kayfers ausüben, und unter beyden in ordentlichen Justiz-Sachen ein jeder Kläger die freye Wahl hat; so mag ein jeder nachdenken, welches bequemer und der Justiz gemässer eingerichtet sey? und ob nicht insonderheit

Daher die Verfassung des R. H. R. zu Justiz-Sachen nicht so bequem, wie das C. G. ist.

derheit das, was oben vom C. G. als einem Kleinod der Reichsstände gesagt worden (§. 90.), noch merklich erhoben werde, wenn man es mit der Verfassung des Reichs-Hofraths zusammenhält, da wenigstens in Betracht der Reichsständischen Vorrechte sich ein ansehnlicher Unterschied äussert, ohne jedoch sonst den höchsten Gerechtsamen des Kaisers, als unstreitigen einzigen allerhöchsten Richters im Reiche, auch für seine allerhöchste Person im mindesten etwas zu entziehen.

Der R. H.
R. kann
auch nicht
alles ab-
thun ;

§. 159. Ich begnüge mich hier erstlich nur dieses auszuführen: daß der Reichs-Hofrath so wenig und noch weniger als das Cammergericht im Stande ist, alles abzuthun, mithin Langwierige und gar ohne Ausgang gelassene Processe, ingleichen Sollicitatur und andere damit verknüpfte Mißbräuche zu verhüten. Es scheint zwar, und glauben manche, daß hierin der Reichs-Hofrath vor dem Cammergericht grosse Vorzüge habe, wenn man die Menge der am R. H. R. fast täglich herauskommenden conclusorum gegen die mäßige Anzahl der Cammergerichts-Urtheile zusammenhalte. Und es mag auch in der That an dem seyn, daß kein Reichsgericht dem andern an Fleisse etwas nachgibt. Wenn man aber der Sache recht auf den Grund gehet, und nebst genauerer Zusammenhaltung der Verfassung beyder Reichsgerichte die wahre Beschaffenheit der R. H. R. conclusorum einsieht; so wird es meinem Sage gewiß nicht an Beweise und Beyfall fehlen.

indem er
nicht meh-
rere Sa-
chen zu-
gleich vor-
nehmen,

§. 160. Zuförderst läßt sich meines geringen Ermessens von selbst und so zu reden a priori begreifen: daß ein Gericht, das in mehrere Senate abgetheilt ist, die in mehreren Sachen zu gleicher Zeit arbeiten können, mehr zu thun vermöge, als ein anders, das alles in pleno verhandeln, auch über die geringste Sachen aller Rätze Stimmen sammeln muß, und nichts

mahlß zwo, geschweige denn mehrere Sachen zugleich vornehmen kann.

§. 161. Dargegen mögte zwar hinwiederum dem Reichs-Hofrathe scheinen zustatten zu kommen, daß er in allen Sachen kürzer, als das C. G. verfare (§. 152. u. f.), mithin auch in weniger Zeit in pleno mehr, als das C. G. in verschiedenen Senaten thun könne. Allein zu geschweigen, welches der Justiz zuträglicher sey, so dürfte wenig fehlen, daß nicht die Vielheit der Stimmen bey dem R. H. N. die etwas weitläufigere aber auch behursamere Art des Verfahrens bey dem C. G. ersetzen sollte, zumahl wenn man noch überdies bedenkt, daß nach der Verfassung des C. G. viele Sachen ohne zuthun einer richterlichen Verordnung z. E. durch Communicationen der Procuratoren in den Audienzien, durch Legal-Termine u. s. w. von selbst ihren Fortgang haben, da der R. H. N. über jede Schrift sein Erkenntniß ergehen lassen, und alle Communicationen, Fristansetzungen u. d. g. ausdrücklich erkennen muß.

auch Cur-
rent-Sa-
chen nicht
anders als
in pleno
abihun
kann;

§. 162. Die Erfahrung kann hier auch doppelt zum Be- so daß
weise dienen. Man betrachte nur die von jeder Reichs-Hof- zwar viel
raths-Session herauskommende Anschlags-Protocolle oder Di- interlocu-
bricken der jedesmahl verhandelten Sachen. So wird freylich torisches
deren Anzahl des C. G. Urtheile, vielleicht auch Decrete, merk- geschieht,
lich übertreffen; aber so bald man auf den Inhalt und den
wahren Werth der Sache selber siehet, so wird man sehr oft
unter jenen an statt eines conclusi finden: Referuntur ex-
hibita; Referuntur acta; continuatur relatio u. s. w., auch
sehr häufige communicatoria, praefixiones termini, legiti-
matoria und andere solche interlocutorische conclusa, so daß
wahre Definitiv-Sprüche am Reichs-Hofrathe sich noch sel-
tener als am C. G. zeigen werden.

§. 163.

aber selten
ein bestän-
diger Defi-
nitiv-
Spruch.

§. 163. Auf eine andere Art mag man Partheyen, die am Reichs-Hofrathe Justiz-Angelegenheiten haben, und andere, die am Cammergerichte streiten, mit einander in Vergleichung stellen. So werden jene, was die erste Einleitung, auch was den Fortgang des Processus anbetrißt, vielleicht (doch gewiß auch nicht immer,) geschwinder als am Cammergerichte fortkommen. So bald es aber auf einen ordentlichen Definitiv-Spruch, zumahl in einer etwas weitläufigen und schweren Sache, ankommt; so kann noch viel eher am Cammergerichte in einem Senate, als am Reichs-Hofrathe im ganzen pleno eine Relation, die mehrere Sessionen erfordert, zum Vortrage, mithin die Sache zur gänzlichen Endschaft kommen, bevorab wenn noch überdies hinzukommt, daß am R. H. R. ein conclusum weit eher, als am C. G., es sey nun durch ordentliche Rechts-Mittel oder auf andere Art, wieder umgeworfen, geändert oder aufgehoben wird. Was hilft es aber der Justiz, daß man an einem Gerichte leicht Erkenntnisse herausbringen kann, wenn sie nicht definitiv sind, und wenn sie nicht den obliegenden Theil gegen leichte Aenderungen sicher stellen?

Und den-
noch wird
der R. H.
R. mit Ju-
stiz-Sa-
chen über-
häuft,

§. 164. Gleichwohl wird der Reichs-Hofrath (vielleicht aus eben dem Irrwahne, als wenn es dort besser und geschwinder, denn bey dem C. G., gienge,) fast noch mehr als das Cammergericht mit Justiz-Sachen überlaufen, überhäufet und überschwemmet. Und da ohnehin der Umfang der Beschäftigung des Reichs-Hofraths mit Lehens- und Gnaden- auch Weltlichen Sachen noch größer als des C. G. Gerichtbarkeit ist; so wird es dadurch noch desto begreiflicher, daß jener alle Justiz-Sachen gehörig abzuthun nicht vermögend ist.

und hat
deswegen
eben die
Beschwer-
lichkeiten
wie das
C. G.

§. 165. Daß nun auch bey dem Reichs-Hofrathe alle üble Folgen für die Justiz damit verknüpft sind, wird niemand in Zweifel ziehen, wer nur Justiz und Reichs-Hofrath kennet. Auch hier werden Prozesse langwierig, ewig und ohne Ausgang. Auch hier

hier wird sollicitirt, und ohne Sollicitatur ist so leicht nichts zu hoffen. Auch hier kann man den Mißbräuchen der Anwälde und Sachwalter nicht nach Nothdurst steuern. Auch hier ist also ein Gericht, das vermöge seiner eignen Verfassung zu seinem wesentlichen Endzwecke nicht hinlänglich ist (§. 105. u. f.)

§. 166. Hiernächst ist auch die Klage wegen ordentlicher Rechtsmittel beym Reichs-Hofrath fast noch beträchtlicher, als am Cammergerichte. Ich will nicht sagen, daß es dorten noch weit nöthiger und dem Reiche wenigstens noch weit angelegener, als hier, sey, sich durch wohlgeordnete Rechtsmittel gegen Beschwerden, so der Reichs-Hofrath einer oder andern Parthey zufügen mögte, sicher zu stellen, da die Art des Verfahrens selber im Reichs-Hofraths-Processe nicht so viele Behutsamkeit, Vorsicht und Sicherheit verspricht (§. 152. u. f.). Aber selbst die Gesetze sind hier nicht für wohlgeordnete Rechtsmittel und desfalls nöthige Anstalten so besorgt, wie beym Cammergerichte.

Auch an hinlänglichlichen Rechtsmitteln fehlt es:

§. 167. Beym Reichs-Hofrath ist erslich keine solche Visitation, auch nicht einmahl in Gesetzen vorgeschrieben, an welcher das Reich einigen Antheil hätte. Der Churfürst von Mainz hat bisher alleine das Recht, den Reichs-Hofrath zu visitiren; es geschiehet aber nicht; und wenn es geschähe, so ist doch mit sothaner Visitation keine Revision, kein Rechtsmittel verknüpft, dessen sich beschwerte Partheyen bedienen könnten.

indem hier keine Visitation,

§. 168. Der einzige Weg, den die Reichsgesetze zeigen, um Beschwerden gegen des Reichs-Hofraths Verfahren und Erkenntnisse anzubringen, bestehet in der Supplication, oder in einer solchen Revision, die zwar einigermaßen nach der Cammergerichtlichen eingerichtet ist, aber, was das Hauptwerk anbetrifft, in eben dem Collegio nur durch andere Re- und Correferenten erörtert wird (o).

und Revision, wie bey dem C.

§. 169.

(o) Westphäl. Friede art. 5. §. 33.

N. S. R. D. tit. 5. §. 6.

daher auch hier der Recurs ist; §. 169. Zu diesem Rechtsmittel scheinen Reichsstände und andere Partheyen nicht das gehörige Zutrauen zu haben. Daher wird auch vom Reichs-Hofrath so oft die Zuflucht vermittelt des Recurses an die ganze Reichsversammlung genommen; und so sehr dadurch die Justiz nicht weniger am Reichs-Hofrath als am C. G. gehemmet wird, wie schon K. Carl VI. 1715. nicht unbillig geklaget (p); so bedenklich ist es doch auch hier bey so bewandten Umständen, denen am Reichs-Hofrath beschwerten Partheyen nur solche Rechtsmittel zu verstaten, deren Erörterung dem beschwerenden Theile selbst heimgestellt bleibt.

und doch auf der andern Seite oft conclus. Es zu leicht geändert werden. §. 170. Dahingegen kommt insbesondere bey dem Reichs-Hofrath auch auf der andern Seite in nicht geringere Betrachtung, daß sich derselbe an die ihm vorgeschriebene Rechtsmittel nicht einmahl so genau bindet, daß er nicht auch ausser denselben und ohne daß sich deren eine Parthey gesetzmäßig bedienet, entweder noch andere Mittel und Vorstellungen gegen seine Erkenntnisse bisweilen zulassen, oder auch wohl gar aus eigener Bewegung, oder wegen anderer Umstände vorige conclusa, die der eine Theil schon für rechtskräftig hält, wieder zum Vortheile des andern anders erklären, oder gänzlich aufheben sollte (q). Daher denn notwendig erfolgen muß, daß auch dadurch, eine Sache zur völligen Endschaft zu bringen, und den Reichs-Hofraths-conclusis eine wahre Rechtskraft beizulegen, mithin die Justiz, wie es seyn sollte, zu befördern, desto schwerer gemacht wird (§. 163.).

IV.

(p) C. Kayserl. Commissions-Decret vom 14. Aug. 1715. in den *electis iuris publ. tom. 9. p. 62. sq.* und in der neuen und vollständigen Sammlung der Reichs-Abtschiede P. 4. pag. 334. u. f.

(q) „So ist nicht zu läugnen, daß in denen
„häufig bey dem R. S. R. vorkommenden
„summarischen Processen öfters blosser
„Vorstellungen u. d. g. statt förmlicher
„remediorum iuris zugelassen, und
„die ergangene zuweisen in *vim sententiae*

IV. Mittel und Vorschläge, wie dem Verfall des Reichs-Justizwesens abzuhelfen.

§. 171.

Aus allem, was bisher gesagt worden, ergeben sich die Gründe, warum beyde Reichsgerichte nicht in dem Stande und Ansehen sind, wie sie seyn sollten, und woher es komme, daß von beyden Reichs Gerichten noch Justiz-Sachen an den Reichstag gebracht werden. So fern diese Gründe der Wahrheit gemäß sind; und so ferne sie von dem Verfalle unsers Reichs-Justizwesens die ächte Quellen enthalten (§. 78.); so wird es ein leichtes seyn, sowohl die wahre Mittel dargegen ausfündig zu machen, als auch die Unzulänglichkeit anderer Vorschläge zu zeigen, um dem eingerissenen Uebel abzuhelfen, und allem fernern Unheile noch in Zeiten vorzubeugen.

Dem Verfall des Reichs-Justizwesens abzuhelfen,

§. 172. Vor allen Dingen müssen erst die allgemeine Quellen des Verderbens gestopft werden. Man muß 1) die Reichsgerichte und die denselben vorgeschriebene vortreffliche Gesetze besser kennen lernen, um jene in ihrem Ansehen, diese in ihrer Kraft zu erhalten, und beyde, wöndthig, verbessern zu können. So lange es an dieser Kenntniß fehlet, so lange wird es theils nach dem bekannten: ignoti nulla cupido, bey vielen eine höchst-schäd-

ist überhaupt 1) mehr Kenntniß der Reichsgerichte nöthig,

§ 2

schäd-

sentiae erlassene Verordnungen welche darnach in totum vel tantum abgeändert werden. Auch ist z. E. in den Ost-Friess. Sachen der Kayser durch die Coniuncturen in Europa genöthigt worden, gegen die vorläufigt erlassene und in rem iudicatam erwachsene Verordnungen allerley sonst ungewöhnliche remedia oder Vor-

stellungen zu gestatten. Endlich so läßt der Reichs-Hofrath zuweilen geschehen, daß die Parteyen auch in processu ordinario post sententiam, ohne ein förmliches remedium iuris zu ergreifen, Schriften wechselfeln, und spricht er sodann abermahls definitive. Mosers Grundsätze der Reichs-Hofraths-praxis pag. 392. §. 13. n. f.

schädliche Kalt Sinnigkeit, wo nicht gar Verachtung gegen die Reichsgerichte erwecken, theils aus verkehrter Einsicht verkehrte Anschläge geben (§. 82.).

woran es
bisher
gefehlet,

§. 173. Es fehlet aber leider an dieser Kenntniß der Reichsgerichte nur gar zu sehr in Teutschland. Sie ist entweder nicht allgemein genug, oder nicht hinlänglich, um die erwünschte Wirkung zu haben. Billig sollte ein jeder Reichsstand selber die nöthige Einsicht hierin haben; und in der That verdient keiner ohne diese Wissenschaft den Namen eines Teutschen Rechtsgelehrten. Aber die wenigste bekümmern sich nur um die Reichsgerichte. Fast ganze Provinzien wird man beynah aufbringen können, wo kaum einer oder der andere nur eine mäßige Nachricht von der Beschaffenheit der Reichsgerichte hat; und wenn ja hier und da einer von Reichsgerichten etwas weiß, so ist seine Wissenschaft nur Stückwerk, und nur noch gar zu unvollkommen, als daß er den ganzen Zusammenhang unsers Reichs-Justizwesens gehörig einsehen sollte (r).

weil man
auf Aca-
demien lan-
ter fremde
Rechte
gelernt,

§. 174. Die Ursache dieser Unwissenheit kann wohl an keinem Orte als da gesucht werden, wo überhaupt der Grund zu denen einem Teutschen Rechtsgelehrten nöthigen Wissenschaften gelegt wird. Es ist bekannt, daß unsere Teutsche Akademien ohnedem noch vor nicht gar langer Zeit überall von Teutschen Sachen so zu sagen gar nichts gewußt, sondern lauter fremde: Römische, Päpstliche oder Longobardische Rechte abgehandelt. Nur seit kurzem ist die Teutsche Historie und die Teutsche Rechtsgelehrsamkeit ein Theil der Academischen Beschäftigung

(r) Zu Bestärkung dessen, was in diesem und folgenden §§. angeführt wird, verdient die vortreffliche Vorrede des Herrn von Ludolf zum corpore iuris cameralis, Frankfurt. 1724. fol. woraus

nur einige Stellen zur Probe folgen sollen, ganz gelesen zu werden; wie auch des Herrn von Metern Vorrede zu den Regenspurgischen Reichstags-handlungen.

schäftigung worden. Was Wunder also, daß unsere Väter von Universitäten nichts als fremde Welsche Rechtsgelehrsamkeit mitgebracht, und daß sie in ihrem eignen Vaterlande Fremdlinge geblieben?

§. 175. Unsere Zeiten werden nun allerdings in diesem auch noch Stücke von Tage zu Tage mehr aufgeklärt. Man siehet die jeso fremden Rechte nur als angenommene noch für nöthig an; man gibt nunmehr auch der Nachforschung einheimischer Rechts-Wahrheiten Platz; und man erkennet den Werth der Teutschen Rechte mehr, als ehemals. Allein noch nicht der höchste Gipfel scheint in der Art, die Rechte auf unsern Academien zu treiben, bisher erreicht zu seyn.

§. 176. Den meisten klebt noch etwas von dem gleichsam angebohrnen Vorurtheile an, das ihre Eltern und Vorgänger von der Hinlänglichkeit fremder Rechte einnimmt. Man siehet also diese noch immer als das Hauptwerk, und alles Teutsche nur noch als eine Neben-Sache an. Man verwendet auf jene die meiste Zeit; und leider herrscht noch selber in der nur durch das Herkommen geschützten Art, dieselbe abzuhandeln, so viele Unordnung und Schwierigkeit, daß weniger Zeit kaum hinlänglich ist. Was denn aber nach deren Abzuge vom Academischen Leben noch übrig bleibt, wird gleichsam im Vorbeygehen der Teutschen Rechtsgelehrsamkeit gewidmet, ob gleich dieselbe weder an Gültigkeit und Nutzen, noch, weil hier weniger vorgearbeitet, auch an Schwierigkeit den fremden Rechten weicht.

§. 177. Absonderlich leidet darunter kein Theil der Teutschen Rechtsgelehrsamkeit so sehr, als derjenige, der von der Teutschen Gerichtsverfassung, von der in unsern Reichsgesetzen gegründeten Art in Gerichten zu verfahren, und hauptsächlich von beyden höchsten Reichsgerichten, deren Verfassung und Processen handelt. In denen über das Teutsche Staatsrecht

gewöhnlichen Vorlesungen pflegt zwar etwas davon vorzukommen; auch bey andern Gelegenheiten mag wohl dieser oder jener Lehrer etwas davon erwehnen. Aber alles dieses geschiehet nur wie im Vorbeygehen; es ist Stückwerk; und der gründlichste Lehrer im Staatsrecht ist nicht im Stande, in halbjährigen Vorlesungen über das ganze Staats-Recht bey dem Hauptstücke von Reichsgerichten sich so lange aufzuhalten, wie es die Wichtigkeit und der grosse Umfang dieser Materie erfordert, zu geschweigen, daß ohnedem die Lehre vom Prozesse selber nicht eigentlich ins Staats-Recht gehört.

da viele
den Pro-
cess,

§. 178. Zudem stehen viele in dem irrigen Wahne, es sey unndthig, auf Academien sich um den Proceß zu bekümmern, den man besser in Gerichtsübungen selber und unter Anführung erfahrner Sachwalter lerne; ohne zu bedenken, daß die Practische Rechtsgelehrsamkeit so gut wie die Theoretische in Gesetzen gegründet, und ihrer besondern Theorie benöthigt sey, die allerdings auf Universitäten vorauszusetzen, wenn man mit Grunde Hand anlegen will.

oder we-
nigstens
den
Reichs-
Proceß

§. 179. Andere bemühen sich zwar auf Universitäten die Anfangsgründe des Processes zu erlernen, aber nur des gemeinen oder Sächsischen, oder überhaupt eines solchen Processes, den sie nur in ihren Untergerichten künftig als Richter oder Sachwalter brauchen können (s). An allgemeine Reichsgesetze, die doch auch zum Prozesse der Teutschen Untergerichte die nöthigste Verordnungen und die nächsten Gründe enthalten (t), wird

(*) „Andere sind in der Einbildung, es
„sey die Gerichtsordnung an dem
„Orte, wo sie ihren Acker und
„Pflug so zu reden haben, die beste,
„da doch an manchen Orten, Gott
„erbarme es! die Confusion an statt
„der Ordnung ist.“ Ludolfs Vor-
rede zum corp. iur. cam.

(t) R. N. 1674. §. 137. „Es sollen
„auch Churfürsten und Stände des
„Reichs bey ihren Untergerichten die
„Verordnung thun, damit, so viel
„möglich, bey denselben die norma
„des Cammergerichtlichen Processes
„observirt werde.“ Siehe auch den
Reichs-Deputations-Abchied von
1600.

wird dabey nicht gedacht. Und vollends um die Reichsgerichte sich auf Universitäten zu bekümmern, heißt bey den meisten, die Zeit mit unnöthigen Dingen zubringen (u).

§. 180. Die meiste sehen die Reichsgerichte ganz als etwas fremdes an, daß sie im geringsten nichts angehe, noch jemahls ^{für etwas} ^{unnöthiges,} ^{thiges,} angehen werde. Es denkt keiner, es könne ihn selber einmahl das Schicksaal treffen, selbst an Reichsgerichten ein Amt oder andere Geschäfte zu erhalten, oder seinem künftigen Herrn in Reichsgerichts-Sachen mit Rath und That dienen zu müssen. Vielmehr denkt der größte Theil: er sey aus einem Lande, woraus man an kein Reichsgericht mehr appelliren dürfe, folglich habe er nichts von Reichsgerichten zu wissen nöthig, gleich als wenn ein privilegium de non appellando gleich alles Band mit den Reichsgerichten aufhobe.

§. 181. Zuletzt denkt mancher: die Sache sey nicht von der Wichtigkeit, daß man nöthig habe, sich schon auf Universitäten darum zu bekümmern; man könne es also allenfalls noch immer erlernen, wenn man erst sähe, daß man in solchen Sachen gebraucht werden sollte. Und das sind eben die verderblichste Meynungen, die durch Eigenliebe und eingenommenen Dünkel eigener Einsicht gar zu leicht unterstützt werden, und woraus just die verkehrtesten und schädlichsten Rathschläge folgen, da ein solcher glaubt, er habe Einsicht, die er nicht hat, und die er gewiß in solchen Umständen auch erst gar zu spät zu erwerben anfangen würde.

§. 182.

1600. §. 15. und das Concept der
E. G. D. P. 2. tit. 31. §. 9.
(u) „Es ist aber und bleibet aller-
dings gewiß, daß, wer den Cam-
mergerichtlichen Proceß versteht, in
andere Gerichts-Ordnungen sich
leicht finden, und dieser Mängel er-
kennen, hingegen eben um solcher viel-
sältigen bey andern Gerichten vor-
kommenden Mängel willen, auch
die anderer Orten als beste practici

„angesehene Leute im Cammerge-
richtlichen Proceße noch das Schul-
recht ablegen müssen, welches nicht
geschehen würde, wenn sie auf Uni-
versitäten rechten Grund des allge-
mehnen und im Reich recipirten,
folglich des in Reichs-Satzungen
gegründeten E. G. Proceßes gelehret
und hiervon das studium praxeos
angefangen hätten.“ Ludolf in an-
geföhrtor Vorrede.

da auch
die, so
selbst an
Reichsge-
richte ge-
hen,

§. 182. Andere gehen zwar nach vollendeten Universitäts-
Jahren selbst auf einige Zeit an ein oder ander Reichsgericht,
oder auch an beyde, um dorten selbst deren Verfassung und
Verfahren kennen zu lernen. Und dieses ist allerdings ein sehr
löbliches, nütliches und jedem Teutschen Rechtsgelehrten anzu-
preisendes Vornehmen. Aber wie wenige sind deren, die sich
auf solche Art an Reichsgerichten aufhalten, wenn man sie
nach Proportion des ganzen Teutschen Reichs, und nach der
Menge derer, die sich auf Universitäten der Rechte beflüssi-
gen, abmisset? Die meiste sind nur aus Reichsstädten oder
wenig andern gewissen Provinzien. Anderen fehlet es entwe-
der am Willen oder am Vermögen, die Reichsgerichte zu be-
suchen.

selten das
nöthige
davon
lernen;

§. 183. Selbst aber unter denen, die sich an Reichsgerich-
ten aufhalten, erreichen die wenigste die zu wünschende Ab-
sicht. Denn die wenigste bringen von Academien den nöthigen
Grund mit; die wenigste halten sich auch so lange daselbst auf;
die wenigste bringen ihre Zeit so zu, wie sie sollten. Mit einem
Worte: auch dieses Mittel hebt nicht die Unwissenheit, wor-
über hier geklagt wird; leider vermehrt es oft die Vorurtheile,
von sich selber eingenommen zu seyn, und den Vorwand, eine
Wissenschaft, die ihm wirklich nicht beywohnt, doch zu be-
haupten (§. 181.).

mich in
desfalls
eine allge-
meine Un-
wissenheit

§. 184. Dannerhero da auf Academien selten von den höch-
sten Reichsgerichten und deren in Reichsgesetzen vorgeschriebe-
nen Rechten und Processen die nöthige Kenntniß erlangt wird;
nachhero aber es dazu an Willen, Gelegenheit, Zeit und Fä-
higkeit fehlet; so ist wohl nichts leichter zu begreifen, als wo-
her die so allgemeine Unwissenheit in Ansehung der Reichsge-
richte entstehe?

§. 185.

§. 185. Bey unsern Stands-Personen, die zum Theil selbst nachherige Reichsstände werden, kommen noch andere Ursachen hinzu. Selbige studiren entweder gar nicht; sie besuchen wenigstens keine hohe Schule, und bekümmern sich um keine ihnen eigentlich brauchbare höhere Wissenschaft; oder sie begeben sich nur auf fremde Universitäten auffer Deutschland, wo sie mehr in der Lebensart, in Sprachen, in Leibesübungen und in so genannten Galanterie-Studien sich vollkommener zu machen suchen, als daß sie sich um Teutsche Sachen, um ihre einheimische Historie, um ihr eignes Staatsrecht viel bekümmern sollten; wozu es ihnen auch wirklich dorthen fast an Gelegenheit fehlet.

§. 186. Wie nun die Ursachen der angeführten Unwissenheit sich aus allem diesem so gut veroffenbaren, als deren merklicher Einfluß in den Verfall unserß Reichs-Justizwesens aus dem obigen erhellet (§. 14. u. f. §. 24. u. f. §. 82. u. f.); so werden desfalls schwerlich bessere Vorschläge zu thun seyn, als diese: Solcher Unwissenheit ist also zu förderst abzuhelfen.

1) Man lasse auf Teutschen Academien es nicht an Gelegenheit fehlen, daß ein jeder Rechtsbeflissener von beyden höchsten Reichsgerichten, deren Verfassung und Proceffe, eine hinlängliche Erkenntniß erlangen könne;

2) Man mache den Gebrauch davon allgemeiner, und bringe sowohl unsern Stands-Personen als allen andern Teutschen Rechtsbeflissenen die Nothwendigkeit dieser Wissenschaft bey;

3) Wer irgend Zeit und Vermögen dazu hat; der besuche nach vollbrachter Academischer Arbeit die Reichsgerichte selber.

2) Sind
bessere Ge-
sinnungen
zu wün-
schen,

§. 187. So gewiß ich überzeugt bin, daß durch diese Mittel bald eine allgemeinere und hinlänglichere Kenntniß der Reichsgerichte, und eben dadurch wieder manches anders und patriotischer gesinntes Verhalten gegen die Reichsgerichte zu erhalten seyn würde; so schwer ist es übrigens 2) gegen die übele Gesinnungen, als den andern allgemeinen Grund des Verderbens (§. 83.), besondere Mittel an die Hand zu geben, ausser dem guten Rathe und wohlmeynenden Wunsche: daß ein jeder Teutscher patriotisch gesinnt seyn, und das allgemeine Wohl seines Vaterlandes beherzigen möge.

wozu bes-
sere Ein-
sicht vieles
be trägt,

§. 188. Wenn man indessen etwas weiter auf die eigentliche Quellen dieser üblen Gesinnung zurückgehet; so ist vorerst unstreitig an dem, daß solche bey vielen, bevorab bey Reichsständen und grossen Herren selber, nur aus Mangel wahrer Einsicht und aus gegentheiligen verkehrten Vorstellungen herflüsse, mithin, wenn erst die Einsicht gebessert, vieles von selbst wegfallen, und zumahl auch ein etwa böshaft übel gesinnter Rathgeber alsdann nicht mehr im Stande seyn werde, seinen mit besserer Einsicht begabten Herrn mit übeln Rathschlägen zum Nachtheil des gemeinen Besten zu hintergehen.

noch mehr
aber die
Beherzi-
gung des
gemeinen
Bestens

§. 189. Nächstdem aber ist allerdings nicht zu leugnen, daß die meiste üble Gesinnungen vornehmlich dieses zum Grunde haben: daß ein jeder nur seinen eignen und zwar hauptsächlich seinen gegenwärtigen Nutzen und Vortheil vor Augen hat, ohne weder an das gemeine Beste, noch an künftige Zeiten und an das Wohl seiner Nachfolger zu denken (w). Ein grosser

(w) Der Cardinal NICOLAUS
CUSANUS klagt schon zu Kayser's
Sigismunds Zeiten, de concordia

cathol. lib. 3. cap. 29. „Iam pri-
uato commodo inuigilant cuncti,
„nulla de proximo et de futuro
„cura.“

grosser Herr denkt, wenn er nur sein Land, seine Hoheit und seine Rechte vergrössern könne; so habe er sich um alles andere nicht zu bekümmern; und ein grosser Theil der Rathgeber denkt eben so, wenn er nur seinen Herrn vergrössern, und sich dadurch in bessern Credit und noch vortheilhaftere Umstände setzen könne; so sey schon alles gut.

§. 190. Bedächte man dargegen: daß ein einzelner bloß ^{und fünf-} ^{tiger} ^{Zeiten.} gemüthlicher Vortheil mit Hindansehung des gemeinen Besten in der That selbst kein wahrer Nutzen sey (x); daß besonders in Deutschland eines jeden einzeln Reichsstands Bestes von der gemeinen Wohlfahrt und Zusammenhaltung des ganzen Reichs gegen fremde oder mächtigere Gewalt gar sehr abhänge (§. 69. u. f.); und daß niemand von der Dauer seiner jetzigen Vergrösserung versichert seyn könne, da vielleicht bald über ihn selbst oder seine Nachkommen noch eine grössere Gewalt kommen, und das abgenommene wieder abfordern und mit noch grösserem Uebel rächen kann (§. 74.); bedächte man, sage ich, alles dieses, und bedächten noch ins besondere alle Hofleute und üble Rathgeber den durch so viele Erfahrungen bestätigten Unbestand der auf solche Art erlangten Vorthteile; so würde mancher etwas mehr in sich gehen, und mehr patriotische Gesinnungen annehmen, wozu im übrigen auf der Welt kein ander Mittel, als eben dieser gute Rath und Warnung ist.

§ 2

§. 191.

- (x) NIC. CUSANUS l. c. cap. 30. „Curantibus enim omnibus sua aug- „mentare, imperio ad nihil tenden- „te, quid sequitur, nisi vniuersorum „destructio? Quoniam non existente „potentia maiore conseruatua et pa- „catua imperii, inuidia, eadem sem- „per crescens cupiditas bella, schis- „mata diuisionesque faciet, et tunc „sicut omne regnum in se diuisum „desolabitur.“

3) Bessere
Haltung
der Geseze
würde von
selbsten
folgen.

§. 191. Wäre nun nur erst mehr guter Wille da, so würde man erst den Befehlen der Reichsgerichte von selbst mehr Gehör geben; es würde sich mehr Einigkeit (y) in den Berathschlagungen zum gemeinen Besten zeigen; man würde nicht so viele Schwierigkeit machen, mehr Geld zum gemeinen Besten anzuwenden, das man oft in weit grössern Summen zu Pracht und Wollust anwendet; und es würde sich also mit einem Worte 3) von selbst finden, daß man nicht mehr über schlechte Beobachtung unserer Geseze so sehr klagen dürfte (§. 84.). Ein Patriot hält mit Freuden Geseze, die das gemeine Beste und eben dadurch zugleich eines jeden einzelne Wohlfahrt befördern. Und an solchen Gesezen fehlt es uns gewiß in Deutschland nicht (§. 81.). Man darf nur diese halten, so wird Deutschland glücklich seyn. Nicht einmahl eine Verbesserung wird vor der Hand erfordert werden; aber auch daran wird es zu seiner Zeit nicht fehlen, wenn erst gebesserte Einsicht, Patriotische Gesinnung und gemeinnützige Einigkeit der Deutschen Stände einander die Hand reichen.

§. 192.

(y) Selbst diejenige, die der Deutschen Verfassung durch heterodoxe Staatsmittel zu Hülfe zu kommen gedenken, erfordern vor allen Dingen mehr Einigkeit. Ein HIPPOLITUS A LAPIDE handelt da, wo er de mediis, quibus imperii nostri status restaurari et firmari possit, zuerst: „de primo restaurandi antiqui status medio, quod est uniuersalis amnistiae sanctio et CONCORDIAE restitutio.“ Ein MONZAMBANO gesehet hier zu allererst, ehe er seine myrothecia vor schlägt, cap. 8. §. 4.: „Circa internam hic CONCORDIAM re-

„tinendam maximus labor.“ Wie viel mehr werden nicht also in der That Patriotische Vorschläge solche Einigkeit vor allen Dingen nöthig haben? Und wie sehr muß nicht solchen Patriotischen Absichten im Wege stehen, wenn es Leute gibt, die sich berühmen: d' être si fertile à amener des detours et des QUI PRO QUO, et à envelopper et embrouiller les droits particuliers de l'Empereur, de l'Empire, de la Diète, et du Conseil Aulique, que celui, qui les developpera, sera encore à naître?

§. 192. Wenn dann so erst die allgemeine Hindernisse aus dem Wege geräumt worden; so wird es ein leichtes seyn, auch in Ansehung eines jeden Reichsgerichts ins besondere solche Mittel ausfindig zu machen, welche ein jedes von fernern Verfall zu retten, und in gehöriges Ansehen herzustellen tüchtig sind.

Und alsdann könnte man an ein jedes Reichsgericht ins besondere,

§. 193. Mein erster allgemeiner Rath ist hier wiederum dieser:

und zwar 1) ans C. G. denken.

Man setze vor allen Dingen das Kayserliche und Reichs-Cammergericht in gehörigen Stand und Ansehen.

Dieses höchste Reichsgericht ist ohnedem von seinem ersten Anfange an zum eigentlichen Justiz-Collegio, und recht nach des Reichs Bedürfnis eingerichtet, so daß es alle Sachen ihrer Wichtigkeit gemäß mit aller Behutsamkeit abhandeln, auch alles bestreiten kann, wenn es in gehörigem Stande ist, wie es die desfalls beynabe seit 300. Jahren her gemachte vortrefflichste Ordnungen mit sich bringen (z). Es ist zugleich ein wahres

§ 3

Kleinod

(z) Es hat sich auch das C. G., zu nicht geringem Merkmahe einer besondern Vorsehung, derer vielen Widerwärtigkeiten ungehindert, die es von Anfang her fast beständig über sich ergehen lassen müssen, dennoch immer in den Eigenschaften eines guten Richters erhalten; wie ein solches gegründetes Zeugnis in der lehrsenswürdigen Vorrede des Anonymi aus dem XVI. sec. zu seinen annotatis de personis cameralibus vsque ad annum 1572. bey LUDOLF in INTÉ CAM, adp. 10. p. 339. dem C.

G. billig beygeleget wird: „Contra has omnes tamen et alias difficultates constanti semper ingenio iudicium fuit, et quamvis multis aduersariorum atque hostium telis varie impeteretur, innocentiam tamen suam semel atque iterum Opt. Max. Caesari Carolo V. ita probauit, ut ab eo illius rei amplissimum testimonium reciperet. Principio enim incorruptas manus piissimum Imperatorem admirari oportuit, cum de sordibus neque accusari ab inimicis, neque alioquin eiusmodi feces inueniri

Kleinod der Reichsstände (§. 90.); und um so viel mehr läßt sich hoffen, daß, wenn man nur solches recht einsieht, desto eher ein jeder dazu zu bewegen seyn werde.

Hier stößt
es sich
zuerst

§. 194. Alles, was man vom Verfalle des Cammergerichts anmerken kann, und was dasselbe von seinem gehörigen Zustande und Ansehen abhält, beruhet mit einander nur auf den zweien Haupt-Puncten: daß es nicht gehörig bestellt und unterhalten wird, und daß die beständige Visitationen dieses höchsten Gerichts nicht im Gange sind (§. 140.). Beydes hat aber wiederum nebst einigen andern Hindernissen noch einen gemeinschaftlichen Grund, an den sich hauptsächlich alles stößet, und und ohne welchen doch überall sonst nichts auszurichten ist. Das ist: Es fehlet am Gelde.

am Gelde.

§. 195. Wenn es irgend möglich wäre, zu Herstellung, Verbesserung und Aufrechthaltung des Reichs-Justizwesens einige gegründete Mittel anzugeben, ohne Geld dabei zu erfordern; so würde die ganze Sache vielleicht nicht so viele Schwierigkeit finden, und ich würde mir die größte Freude daraus machen, diesen verdrießlichen Punct gar nicht berühren zu dürfen, da ich weiß, wie schwer es in Deutschland halte, diesen Stein des Anstoßes aus dem Wege zu räumen. Aber es ist unmöglich; alle andere Mittel sind ohne das umsonst. So lange es daran die Reichsstände fehlen lassen; so lange wird alle
andere

„iuri possent, et ipsemet expertus
„est, quam prae solo et recto iusti-
„tiae tramite reliqua omnia in iudi-
„cando contemnerentur, sicuti certe
„eam solum ob causam, sed diuersis
„rationibus, iudicium incidit in eam,
„quae semper virtutem comitari solet,
„inuidiam. Nam quod ad affectus
„pertinet, quibus iudicium laborare
„multi clamauerunt, manifeste vanum

„esse apparuit. Et de errore saepe
„quidem insinulatum, nunquam vero
„legitimo modo conuictum est. Ini-
„quas enim et odiosas succumbentium
„querelas, et inde secutos rumores
„facile despexit. Atque vt summatim
„dicatur, in omnibus dignitatem et
„integritatem suam ita conseruauit,
„vt vix alibi simile Collegium repe-
„riri, in nostra vero Germania in-
„stitui minime posse videtur.”

andere Mühe, Sorge und Hoffnung zu einem bessern Reichs-Justizwesen vergeblich seyn. Was würde es also helfen, diesen Punct mit Stillschweigen vorbey zu gehen, oder ihn bis zuletzt zurückzuhalten? Alle andere Vorschläge könnten anfänglich noch so grossen Eingang finden, und alsdann bey diesem Puncte auf einmahl rückgängig werden. Lieber also diesen Punct gleich Anfangs berühret! Vielleicht fasset mancher noch einen guten Vorsatz. Und dann ist noch Hoffnung. Sonst keine.

§. 196. Ohne Geld ist eine gute Einrichtung des ^{das noch} Justizwesens unmöglich. Denn diese erfordert Gerichte; ^{wendig} Gerichte erfordern Personen, die zur Handhabung der Gerechtigkeit bestellt sind; und solche Personen müssen davon leben, mithin unterhalten werden. Je grösser, je höher, je ansehnlicher das Gericht seyn soll; je mehr wird zum Unterhalt desselben erfordert, damit man geschickte, angesehene und treue Männer dazu erhalte, die ihrem Stande und Ansehen gemäß leben können, und zu denen man das Zutrauen haben darf, daß sie nicht nöthig haben, auf andere der Justiz nicht gemässe Mittel der Nahrung zu denken (a). Daß also die höchste Reichsgerichte

(a) „Nichts zeigt die Spuren einer
„besondern Aufsicht Gottes deutlicher
„an, als wenn derselbe arme und
„verachtete Personen mit ausnehmenden
„Gaben ausrüstet, und sie zu Vor-
„mündern der Reichen und zu Pfle-
„gern oder Säug-Ämmen des Staats
„und der Kirche bestellt. Wie schlecht
„aber öfters derjenigen saurer Fleiß
„belohnet werde, die in hohen Gerich-
„ten ihre Kräfte zum Dienst des
„Nächsten widmen, davon zeugen die
„noch nicht veraltete Klagen der vor-
„nehmsten Mitglieder des C. G. und

„deren Wittwen und Waisen. Selbst
„der den Herren Reichs-Hofräthen zu
„reichende Gehalt ist, wenn er auch
„richtig erfolgt, den Umständen nach
„keine ihrem Stande und wichtiger
„Bemähung würdige Erstattung.
„Wie blendet aber nicht der Schein
„des Goldes und eine zu hoffende
„reiche Vergeltung, wo der Mangel
„drückt, und die Tugend nicht tiefe
„Wurzel gefasset hat? Wie verfüh-
„rlich ist nicht das Ansehen des Ho-
„fes, an welchem man seine Familie
„zu etabliren vermuthet? Wie leicht
„sind

richte nicht ohne eine ansehnliche Summe Geldes zu unterhalten sind, läßt sich aus allgemeinen Gründen einsehen, und eine lange Erfahrung hat es nunmehr schon bestärket, daß, so oft es an Gelde gefehlet, das Cammergericht ins Stecken gerathen, und daß bis auf diese Stunde, je mehr Geld vorhanden, je blühender der Zustand des Gerichts, je weniger Geld, je grösser der Verfall des Gerichts ist.

zu Erhal-
tung des
E. G.

§. 197. Das Cammergericht zu unterhalten, ist kein ander Mittel möglich, als daß die Reichsstände die dazu benöthigte Kosten selber bestreiten. Denn sich selber kann dieses höchste Gericht nicht unterhalten; weder Sporein, noch Stempelpapier, noch irgend andere Mittel, die desfalls schon in Vorschlag gewesen, sind hinreichend, auch nicht thunlich, viel weniger anständig (b). Dem Kayser ist es bey dem dermahligen Zustande des Reichs und der fast ganz verschwundenen Kayserlichen Einkünfte wohl nicht einmahl zuzumuthen, daß er nebst dem Reichs-Hofrath, den er ohnehin mit nicht geringer Last unterhalten muß, noch zum Cammergerichte die Kosten hergebe. Ja wenn die Last der Unterhaltung

„sind nicht in solcher Absicht die Re-
„ferenten ausgesorcht? Was aber
„hieran gelegen, weiß jeder, der ein
„wenig Welt- und Gerichts-Erfab-
„rung hat. Wenigstens bleibt bey
„den versterbenden Parthejen der Ver-
„dacht und dem Gericht oft unschuldig
„die Blame. Es ist in der That ein
„gar geringes, was jeder Reichs-
„stand zu Unterhaltung des E. G.
„beyträgt, und der Abgang der Lan-
„des-Einkünfte kaum zu spüren,
„wenn gleich die Cammerzieler ver-
„doppelt, alsdenn aber auch stets zu
„rechtzer Zeit abgetragen werden.“

So schreibt vortreflich der ungenannte Verfasser der Betrachtung über des Teutschen Reichsstaats besondere Beschaffenheit bey Kayser Carls VI. Ableben §. 15. in den Geschichten des interregni nach Absterben K. Carls VI. im 2ten Theile pag. 523.

(b) S. des Herrn von Metetrach: *comitialia Ratisbonensia* tom. 2. lib. 9. §. 4. p. 137. sq. und §. 8. p. 175. *sq. ingleichen die *acta pacis Westphalicae* tom. 5. p. 454. sq. und LUDOLF hist. luit. cam. p. 130. sq.

das Recht der alleinigen Bestellung, wie billig, mit sich führen soll; so würden es die Reichsstände nicht einmahl zugeben; wenn es auch der Kayser, wie z. E. Carl der V. (§. 91. c.), thun wolle. Folglich bleibt niemand als die Reichsstände selber übrig.

§. 198. Den Reichsständen kommt demnach die Unterhaltung so billig zu, als es ihnen hinwiederum zuträglich, und in der That ein wahres Kleinod und Vorrecht ist, daß sie dargegen auch an der Bestellung und an Vorschlagung der zum C. G. nöthigen Personen sowohl, als an der Einrichtung und Anordnung des C. G. so grossen Antheil haben (§. 88. u. f.). Wenn alle Reichsstände dieses jedesmahl in seinem wahren Werthe erkännten, würden sie gewiß bey der mit so vielen Vortheilen verknüpften Unterhaltung des C. G. nicht so viele Schwierigkeit finden.

§. 199. Was ist aber auch die ganze Sache, wenn man den Ertrag der Ausgabe selber ansieht? Was macht eine einzige Sonne Goldes, die etwa zu Unterhaltung des C. G. nach dessen heutiger Verfassung jährlich angewandt werden sollte, in Ansehung des ganzen Reichs, des so grossen, mächtigen und angesehenen Reichs, so vieler vornehmer reicher Reichsstände? Und was würde noch 2. 3. mahl so viel machen, das etwa, um es in bessern Stand zu setzen, nöthig wäre? Auswärtigen muß es schwer zu begreifen fallen, wie eine so grosse Macht, so grosser Reichthum, so herrliches Ansehen unserer einzelnen Reichsstände, und eine solche Dürftigkeit in Ansehung dessen, was zu ihrem gemeinen Besten ist, und worauf in der That auch Ehre und Ansehen des ganzen Reichs beruhet, zusammen bestehen können. Gewiß es kann fast dem ganzen Reiche, folglich einem jeden Reichsstände, einem jeden Deutschen nicht anders als zum Schimpfe und zur Unehre gereichen, daß es bey Erhaltung unserer höchsten Gerichte, die über Chur- und Fürstentum richten

richten sollen, am Gelde, und eben deswegen an gehörigem Ansehen fehlet (c).

Man sollte
sich also
durch
Geld-Bey-
träge nicht
abschrecken
lassen;

§. 200. Es ist hier also kein ander Mittel, als:

Man sey überhaupt in den Beyträgen zur Unterhaltung des Cammergerichts nicht so schwierig, so sparsam und so saumseelig.

Man bedenke immer die Wichtigkeit dieser Sache; man hat gewiß nicht anders Ursache, als diese Ausgabe für eine der allernöthigsten anzusehen, wodurch ein jeder in dem Seinigen, und das ganze Reich in Ruhe, Wohlfahrt und Einigkeit erhalten wird. Man bedenke also, wie unendlich viele unnöthige weit höhere Ausgaben, oder durch Krieg und Unfrieden erpreßte Schaden verschmerzt werden, und wie leicht daher solche zum gemeinen Besten angewandte Kosten zu überwinden sind. Man überlege doch, wie erträglich diese Ausgabe einem jeden Reichsstande werde, da seine Unterthanen dazu behülflich seyn müssen (d), auch gewiß zu Erhaltung des Reichs-Justizwesens bey dessen gehöriger Einsicht gerne seyn werden (e). Man er-
innere sich endlich auch seiner gegen das Reich tragenden Schul-
digkeit

- (c) Der berühmte DECKHER bringt hierbey in seiner concordia supremorum tribunalium cap. 6. n. 30. p. 54. Das Gleichniß an: „daß viel be-
quemer und leichter eine Mutter
„(domus Austriaca) sieben Kinder
„(18. oder wohl gar 30. Hofräthe),
„als sieben Kinder (vniuersum Ro-
manum imperium per Germaniam)
„eine Mutter (e. g. 11. oder 12.
„Herrn Assessores des E. G., wie
„die leidige Experiencz und des
„Pfennigmeisters Rechnungen aus-
„weisen,) ernehren können „
- (d) N. N. 1654. §. 14. „und soll den
„Ständen bevorstehen ihre Lande,
„Bürger und Unterthanen zur Bey-
„hülfe zu ziehen.“ conf. LUDOLF
hist. iust. cam. §. 11. not. f. p. 82. sq.
- (e) Wie es dann mehrentheils schlechte Ursachen zur Entschuldigung sind, die bisweilen vom Mißwachs oder andern solchen Umständen hergenommen werden, warum die Unterthanen, deren man doch gewiß in andern Dingen nicht schonet, das geringe Contingent zum E. G. nicht bezubringen vermöchten. LUDOLF l. c. p. 84.

digkeit, die zu solchen Reichs-Beiträgen eine größere Verbindlichkeit, als zu allen andern enthält. Und bey allen diesen Umständen lasse man sich also durch den nöthigen Geld-Beitrag von Erhaltung des C. G. nicht abschrecken.

§. 201. Hätte man nur erst dieses erlangt, daß man sich durch Erforderung eines Geldbeitrags nicht abschrecken liesse, sich zum gemeinen Besten zu bearbeiten; so würden alle andere Vorschläge zu Herstellung und Erhaltung des Reichs-Justizwesens und besonders des Cammergerichts wenig oder gar keine Schwierigkeit weiter finden.

sondern bezahlen was man schuldig ist.

Es bezahle nur erst ein jeder zum Cammergerichte, was er selbigem von Gott und Rechtswegen schuldig ist.

Ich meyne: Man bezahle (f) das, wozu sich das ganze Reich bereits rechtmässig verpflichtet hat, und was also ein jeder auch im strengsten Verstande schuldig und verbunden ist, sowohl an Rückständen, als an laufenden Zielen.

§. 202. Geschiehet dieses, so hat das Cammergericht an bloßen Rückständen (g) eine Summe von mehr als 500. tausend Reichsthalern zu gewarten (§. 102.). Diese kann

sowohl an Rückständen,

(f) Nur nicht mit leeren Worten. Denn so heist es ganz vernünftig in dem über das Reichs Gutachten 1719. erfolgten Kaiserlichen Rati- fications-Commissions- Decret vom 3. Nov. 1720.: daß „Ihro Kay- serliche Majestät endlich abzu- sehen nicht vermögten, was dem Justiz- wesen mit leeren Worten und un- gehobenen Reichs Schüssen werde beholfen seyn, oder wie bey unter-

bleibenden Cammerzielen dem Cam- mergericht die Ersetzung der Altes- sorat Stellen könne aufgetragen werden.“ §. die neue und vollstän- digere Sammlung der Reichsabschiede P. 4. pag. 347. (g) ohne noch die sogenannte alte Aus- stands Termine von 1654. darun- ter zu begreifen. Denn da man 1654. sich genöthiget gesehen, alle da- mahlige alte Rückstände in eine Sum- me.



es zum Capital machen, und daraus künftig so viel jährliche Einnahme ziehen, daß es dadurch den Abgang einiger, theils ganz ungangbar gebliebener (§. 101.), theils selbst gemäßigter Posten aus der Matricul ziemlich ersetzen kann (h).

als an lau-
fenden
Zielern;

§. 203. Darneben muß denn aber auch an laufenden Zielern kein weiterer Abgang seyn, sondern ein jeder Reichsstand sein jedesmahl fälliges Ziel richtig abtragen, und alle neue Rückstände möglichst verhüten. Denn so lange die unbillige böse Gewohnheit dauret, daß man die alte Zieler nicht bezahlt, und die neuen alt werden läßt (i); so lange ist niemahls an einige Besserung zu denken. Das meiste kommt hiebey unfreutig

me zu werfen, und die Rechnung der Zieler, die seit dem noch fortläuft, von neuem anzufangen; so ward zwar, dahmahl festgesetzt, jene Rückstände noch in 12. Terminen bis 1660. abzuführen. Allein auch diese sind noch nicht gänzlich bezahlt, ob es gleich Wittwen und Waisen oder deren zum Theil darüber verarante Nachkommen betrifft, denen ihre Vorfahren solche schon vor hundert Jahren redlich verdiente Besoldungs-Rückstände an statt der Erbschaft hinterlassen. Betrübte Beweishümer der saumseeligen Beyträge zum C. G.! Traurige Exempel für diejenige, die ihren sauren Schweiß und Arbeit einem solchen hohen Gerichte widmen sollen! wenn es gleich sonst keinen unmittelbaren Einfluß weiter in die heutige Verfassung des Cammergerichts hat. conf. LUDOLF *hist. suff.* p. 81.

(h) So war schon 1726. die preiswürdige Absicht des Reichs, daß man auf solche Art an die Stelle derer ansehnlichen Moderationen von der Cameral-Matricul, die man aus Billigkeit verschiedenen schwächern Reichsständen angedeyhen lassen, aus den Rückständen ein Capital und einen Fundum surrogatum machen wollte; S. die Reichsgutachten vom 8. Nov. 1726. in puncto moderationis matriculae cameralis; und in materia sustentationis cameralis; welche auch beyde durch zwey Commissions-Decrete unterm 2. Nov. 1727. vom Kayser ratificirt, mithin zum ordentlichen Reichsgesetze gemacht, gleichwohl aber in der That noch nicht zur Wirkung gebracht worden (§. 81. u. f.).

(i) LUDOLF *hist. suff.* p. 114.

auf guten Willen und patriotische Gesinnung an; denn aus Unermüdgen wird nicht leicht einer Ursache haben seinen geringen Beytrag zum Cammergerichte zurückzuhalten. Doch sind noch einige Hindernisse dabey aus dem Wege zu räumen.

§. 204. Kein grösser Hinderniß kann hier für die gemeine Sache erdacht werden, als wenn sich einer auf den andern beruft, und dessen Saumseeligkeit zu seiner Entschuldigung und zum Vorwande braucht, daß er auch nicht zahlen dürfe, weil jener nicht zahlt, und weil noch mehrere ihr Geld zurückhalten, er alleine aber, mit noch wenig andern, der guten Sache nicht helfen könne. So denkt kein Patriot! Gute Exempel können rechtschaffenen Patrioten wohl zur Aufmunterung, niemahls aber schlimme zur Nachfolge und zur Entschuldigung dienen. Auch ein einziger Patriot, den alle seine Mitbürger verlassen, muß vielmehr diese durch sein Beyspiel beschämen, wo er sie nicht zur Nachfolge ermuntern kann. Kein Reichsstand sollte sich also durch anderer Saumseeligkeit im Beytrage zu des Cammergerichts Unterhalt in seinem patriotischen Eifer hindern lassen. Nie sollte sich einer auf den andern beziehen; sondern alle sollten vielmehr insgesamt auf genaue Befolgung eines jeden seiner Schuldigkeit, und allenfalls auf Beytreibung der nachlässigen mit gesamtten Kräften bedacht seyn (k).

ohne daß sich einer auf den andern,

M 3

§. 205.

(k) So heist es unter andern in dem über das Reichsgutachten 1719. erfolgten Kayserl. Ratications-Commissions-Decret vom 3. Nov. 1720. recht patriotisch: „daß Ihre Kayserliche Majestät dasjenige, was in besagtem Reichsgutachten von durchgehender Gleichheit gemeldet worden, allein von durchgehender Verbindlichkeit zu dem, wohin bis zu zuverlässiger Errichtung eines andern Fußes die dormalige Cammer-

„Matricul anweist, nicht aber dahin verstanden haben wollen, als wenn bey ein oder andern Stände bey sich ereigneten Saumsaal auch die übrigen Stände sich darentwegen des Cammergerichtlichen Matricular-quantum zu entziehen, oder damit an sich zu halten vermögten, sondern daß eine durchgehende Gleichheit der Execution gegen die saumseelige von allem dem, was etwa nach dormaligen Cammergerichtlichen

oder auf
Rectifica-
tion der
Matricul
berufen
dürfte

§. 205. Doch ein neues Hinderniß! Ein neuer Vorwand: Die Matricul hat keine rechte Proportion, viele sind gar nicht; andere zu geringe angeschlagen. Auch dieses mag die gute Sache nicht aufhalten. Es ist zwar an dem; es gibt Stände, die zur Cameral-Matricul in keinem Anschlage stehen, oder die ein oder ander Stück Landes besitzen, wofür sie nichts bezahlen; es gibt auch mächtige Stände, die nach Proportion ihrer grossen Länder noch weit grössere Beyträge um so leichter geben könnten, je geringere Theile des Ganzen solche in Ansehung ihres Vermögens ausmachen würden (1). Aber deswegen darf doch kein anderer seinen Beitrag, wenn er auch nach Proportion grösser, als des andern wäre, zurückhalten. Gnug daß wenigstens kein Reichsstand, zumahl nach den bereits verfügten Mässigungen (§. 202. h), leicht Ursache haben wird, darüber: daß sein Anschlag an sich zu groß sey, gerechte Beschwerde zu führen. Daß andere nach Proportion geringer angeschlagen, kann ihm allenfalls zur Rechtfertigung mehr patriotisch übernommener Beyträge zum gemeinen Besten, aber nie zum Vorwande nachgelassener Pflichten dienen.

und so,
daß beson-
ders mäch-
tige nicht
zurück-
blieben.

§. 206. Zu wünschen wäre, daß alle Reichsstände so patriotisch gesinnet wären! So würden weder schwächere noch mächtige weiter in Rückstand kommen. Und selbst die Ungleichheit der Matricul könnte vortrefflich zum vortheilhaftesten Ausschlage für das gemeine Beste gehoben werden, wenn man mit geziemender Einigkeit und patriotischen Gesinnung die Matricul unter der Hand völlig rectificirte (m), ungangbare Posten gangbar

„lichen Matricular, Fuß Rückstand
„verblieben, allein dasjenige sey,
„worauß noch zur Zeit mit Bestand
„angetragen werden könne.“ Siehe

die neue und vollständiare Samm-
lung der Reichsabschiede P. 4. p. 348.
(1) LUDOLF hist. sust. p. 141. sq.
(m) LUDOLF ibid. p. 163. sq.

gangbar machte, und wenn insonderheit bey mächtigern Ständen die Billigkeit einigen Eindruck fände, daß auch noch größere Summen ihnen weniger zur Last fallen, und daß sie also billig auch nach Proportion noch mehr, als geringere Stände, an Geldbeyträgen zum C. G. übernehmen sollten. Auf diese Art könnte man sich zu noch mehr als 25. Beysitzern am Cammergericht Hoffnung machen.

§. 207. Vor der Hand mögte man sich aber auch nur erst mit 25. Assessoren begnügen; wenigstens können diese schon fast einmahl so viel Senate, als 17. Beysitzer bestreiten. Sie werden also weit mehr Arbeit zu Ende bringen; einer ungehulgen Menge Sollicitanten wird dadurch abgeholfen; eine grosse Anzahl bedrängter Partheyen wird nicht mehr über Langwierigkeit der Prozesse so grosse Klage führen; Advocaten und Procuratoren werden mehrerer Personen wachsameres Auge zu befürchten haben; und selbst die Assessores werden sich einander mehr aufmuntern, und in ihrem Eifer zur Arbeit noch mehr angetrieben werden.

So könnte man 25. Assessoren erhalten,

§. 208. Wäre nun die Zahl der 25. Beysitzer überall hinlänglich, allen Klagen am C. G. ganz und gar abzuhelfen; so wäre ja der ganzen Sache schon bloß dadurch geholfen, wenn ein jeder nur dasjenige thut, was er ohnedem von Gott- und Rechts wegen schuldig ist (§. 201. u. f.). Aber dazu dürfte man sich doch noch wohl schwerlich Hoffnung machen. Da so viele tausend alte Sachen noch auf ihr Ende warten, und so viel neue Sachen täglich hinzukommen; so sind auch 25. Männer dieser Arbeit wohl noch schwerlich gewachsen, so fern alles nach Vorschrift der Cammergerichts-Ordnung und anderer Reichsgesetze gehörig erörtert und entschieden werden soll.

auch, wo nötig,

§. 209. Dürfte man alle alte Sachen mehr mit einem Durchschnitte, als nach ordentlicher Art der Prozesse abthun; so wären vielleicht 25. Assessoren im Stande, alles zu bestreiten.

Aber

Aber welche Parthey, welcher Reichsstand wird sein bisher noch in alten E. G. Processen befangenes Recht darauf ankommen lassen? Also bleibt, wenn doch anders die Justiz ihren Fortgang haben soll, nichts übrig, als so viele Männer anzuordnen, als zu Abthung dieser ganzen Arbeit nöthig und hinlänglich ist. Und wenn nun 25. Beysitzer alle alte Sachen zu bestreiten nicht im Stande sind, wie es denn schwerlich anders zu vermuthen; so ist zu völliger Herstellung eines vollkommenen Justizwesens am Cammergericht kein ander Rath, als:

Man lasse sich allenfalls nicht zuwider seyn, wo nöthig, noch mehr als 25. Beysitzer zum Cammergericht anzuordnen.

allenfalls
auch zu
den alten
Sachen

§. 210. Es fehlet hier nicht an den vortrefflichsten Beyspielen voriger Zeiten, die uns den Weg weisen, und zum guten Ausgange sichere Hoffnung machen können. Man hat schon mehrmahlen am E. G. sich dieses Mittels bedient; man hat bey gehäuften alten Sachen bloß zu deren Abthung besondere **ausserordentliche Beysitzer** nur auf etliche Jahre angenommen (n); man hat die übrige ordentliche Beysitzer da-

durch

(n) R. N. 1530. §. 82. „Und dieweil
„viele alte beschlossene unexpedirte
„Acta im E. G. liegen, und den
„Assessoren nicht möglich, in Betrach-
„tung der Menge der Sachen und
„was täglich zufällt, dieselbe förder-
„lich zu expediren; damit dann die
„obgemelte Assessores mit denselben
„alten Sachen nicht belästiget, und
„die andere täglich zufallende Handel
„dadurch desto mehr gefördert, auch
„damit klagende Partheyen, so lange

„Zeit nachgelaufen, zuletzt Expedi-
„tion ihrer Sachen erhalten mögen;
„so haben wir - - - verglichen, daß
„acht geschickte, gelehrte und erfahrene
„Doctores, deren wir zweyen, die
„Churfürsten drey, und die Fürsten
„und Stände drey gen Eyser ver-
„ordnen sollen, - - unter welche die
„selbe alte Acten und Handel - - -
„ausgetheilt, überantwortet und zu-
„gestellt werden sollen, dieselbe mit
„Fleiß zu besichtigen, E. R. und Bey-
„sitzern

Durch von dieser Arbeit in alten Sachen entledigt, und sie dargegen in den neuen Sachen desto eifriger arbeiten lassen. Und man hat die erwünschteste Vortheile davon verspüret, daß alte Sachen abgethan, und neue dadurch nicht aufgehalten worden.

§. 211. Man ahme diese preiswürdigen Vorgänger nach; etliche außerordentliche Besizer;
Man setze eine besondere Anzahl geschickter und fleißiger Männer nur zu Abthnung der alten Sachen am C. G. allenfalls nur auf etliche Jahre, bis sie das alte abgethan, als außerordentliche Besizer nieder.

Man befreye dadurch die andere Besizer von der übermäßigen Last der alten Sachen; und man mache dadurch den täglich aufs neue vorkommenden Processen Platz.

§. 212. Vielleicht sind alsdann die übrige 25. ordentliche Besizer im Stande, alle neue Sachen abzuthun; so hätte man seinen Endzweck auf einmahl erreicht. Sollte aber doch noch die Erfahrung lehren, daß 25. Männer die neue Sachen nicht alle bestreiten könnten; so wäre dann freylich zu Erhaltung der Justiz und zu Verhütung alles weitern Unwesens, das sonst unstreitig bald eben wieder, wie vorher, entstehen würde, gar kein ander Mittel, als:

Man müste auch die Zahl der ordentlichen Besizer sodann noch weiter vermehren.

§. 213.

...sichern davon Relation zu thun, ...
...und soll die Relation aller Acten binnen
...nen Jahrs-Trist geschehen. Siehe
...ferner den R. A. 1548. §. 26. 31.
...R. A. 1551. zu Augspurg §. 27. u. f.,
...R. A. 1570. §. 50. u. f., R. A. 1576.

§. 64.; ingleichen das Verzeichniß
...aller Besizer im roten Anbange zu
...Ludolfs Comm. System. de iure ca-
...merali. p. 361., 373. sq. und die da-
...vor gesetzte Ludolfsche Vorrede pag.
...335. u. f.

¶

noch mehr
als 25.
Beyfizer.

§. 213. Ich erkenne wohl die viele Schwierigkeiten, die dieser Vorschlag, wenn es dazu kommen sollte, finden würde. Und ich stelle mir lieber den Fall, daß es nicht nöthig seyn mögte, als möglich und als wahrscheinlich vor. Wenn es aber doch einmahl nicht anders wäre; wenn man voraus sähe: unsere Nachkommen würden sonst eben wieder ein solches Unwesen, ein solches Alterthum der Prozesse von uns ererben, als uns unsere Vorfahren hinterlassen; so hoffe ich, daß doch Patrioten eher alle Schwierigkeiten, die zumahl hauptsächlich und fast einzig und allein in mehreren Geldbeyträgen bestehen, überwinden, als der Nachwelt den Vorwurf, der Justiz die Unvollkommenheit, und den Bedrängten die gerechteste Wehklage lassen werden. Der Reichsschluß von 1719. hat ohnedem die Zahl der Beyfizer nur einseilsen (o) auf 25. gesetzt. Und wenn nur insonderheit mächtigere Stände in den weit weniger empfindlichen Beyträgen etwas freygebiger seyn wollen (§. 206.); so können sie Teutschland leicht in die glückselige Verfassung setzen, die der weisen Absicht des nie gnug gepriesenen Westphälischen Friedens gemäß ist (§. 96.).

Wären
nun auch
Assessoren
am C. G.;

§. 214. Ich nehme also nunmehr den Satz an:
Sofern man die vorgeschlagene Mittel zur Wirklichkeit bringt; so ist das C. G. im Stande, alle Sachen abzuthun, und liegt kein Grund mehr in dessen innern Verfassung, warum noch Sachen sollten liegen bleiben, und ohne richterliche Entscheidung veralten können.

§. 215.

(o) „ad interim und bis man im Stande
„de wäre, die Reichs-Satzungsmäß-
„sige Anzahl erfüllen zu können.“
So heißt es im Kaiserlichen Com-
missions-Decret vom 24 May

1719. und in dem darauf erfolgten
Reichsgutachten vom 15. December
1719. S. die neue und vollständiare
Sammlung der Reichsabschiede P. 4.
pag. 432. und 435.

§. 215. Diesem zufolge kann eine jede Sache so, wie sie zur Entscheidung reif ist, jedesmahl in ihrer Ordnung gleich vorgenommen werden; und da demnach keine Parthey auf die andere warten darf, so hat auch niemand Ursache, sich dem andern vorzudringen. Kurz: Die ganze Sollicitatur mit allen ihren üblen Folgen fällt von selbst weg, und das C. G. wird in Stand gesetzt, die heilsame Verfügungen der Reichsgesetze und die darin vorgeschriebene Ordnung der vorzunehmenden Sachen (§. 109. t.) zu beobachten.

so würde
die Solli-
citur

§. 216. Desgleichen können alsdenn die Assessoren sowohl auf Advocaten und Procuratoren, als auf jede einzele Sache, so viel nöthig, Acht haben, Mißbräuche verhüten, abweichende sofort zurecht weisen, Fehler ahnden, Weitläufigkeiten abschneiden, Fristsuchungen, Supernumerarische Schriften u. d. g. gebührend hemmen, und überhaupt alles bewerkstelligen, was dazu dient, den bisherigen jämmerlichen Klagen über die Langwierigkeit der Prozesse abzuhelpfen. Auch selbst bey den Assessoren wird eben dadurch Muth, Fleiß und Eifer verdoppelt werden.

nebst an-
dern Miß-
bräuchen
we fallen

§. 217. So wie aber die Bestellung und Unterhaltung des C. G. nicht den einigen Grund des Verfalls enthält (§. 127.); so erschöpft auch das bisherige noch nicht alles, was zu vollkommener Herstellung des C. G. erfordert wird. Der andere Hauptpunct ist noch der Mangel der Visitation, deren Nothwendigkeit und Nutzen aus dem obigen schon zur Gnüge erhellet, und deren Abgang alle übrige Folgen, die den Rest des Verfalls des C. G. ausmachen, nach sich ziehet. Um daher auch diese Quelle noch zu verstopfen, ist überhaupt der Vorschlag ganz natürlich:

Hiernächst
sind die
Visitation-
nen herzu-
stellen:

Man visitiere das C. G., und man bringe dessen jährliche Visitationen wieder in Gang.

wozu nur
Einigkeit
und Pa-
triotische
Gesinnung

§. 218. Um aber eben diesen Vorschlag wieder zu bewirken, ereignet sich mehr als eine Schwierigkeit, die man nothwendig vorher noch überwinden muß. Die erste Schwierigkeit, und was hauptsächlich bisher die Visitationen verhindert, bestehet darin, daß es an nöthiger Einigkeit und vereinigter Patriotischen Bearbeitung fehlet, solche gemeinnützige Anstalten zu befördern. Ich setze aber vermöge meines allgemeinen Raths voraus, daß man mehrere Einigkeit und Patriotische Gesinnung bezeigen möge (§. 187. u. f.), ohne welche sonst alles übrige nichts ist.

Geld-
Beytrag,

§. 219. Nicht anders verhält es sich mit der andern Schwierigkeit, als dem ebenmäßigen bisherigen Haupthindernisse. Die Visitation macht Kosten. Auch diesem sind wir nun schon zuvor gekommen (195. u. f.). Sonst stößt sich freylich, so lange man darin Schwierigkeit macht, wieder die ganze Sache an diesem einzigen Puncte. Was wird es aber machen, wenn immer über etliche Jahre einmahl einen Reichsstand die Reche trifft, einen Rath auf einige Zeit nach Weklar zu schicken? Thut es doch so mancher mit seiner größten Ungelegenheit des sollicitirens halber? Hier kann es mit weit größserer Ehre zum Besten des Vaterlands geschehen.

und ge-
schickte
Männer
nöthig.

§. 220. Ich setze auch voraus, daß es nicht weiter an geschickten Männern fehlen werde, die man zu einer so edlen Verrichtung brauchen könne (§. 186.). Sollte nicht billig ein jeder seines und des gemeinen Besten halber sorgen, daß immer solche Leute unter seinen Bedienten vorrätzig wären?

Fürs übrige
sorgen
die Gesetze,

§. 221. Wenn an diesen Schwierigkeiten die Sache sich nicht mehr stößet; so sind im übrigen im jüngsten N. A. und in den neuesten Wahlcapitulationen schon solche Vorsehungen gemacht, daß über die Art, die Visitation zusammenzubringen, und über die Einrichtung deren Arbeit kein weiterer Anstand sich ereignen kann (§. 128. b.).

§. 222.

§. 222. Die Stände, die das erstemahl die Reue trifft, sind schon benannt. Und man hat schon die kluge Einrichtung gemacht, auch die Visitation künftigh in Senate abzuthellen, und nicht nur die Revisionen von den andern Arbeiten, sondern auch unter jenen wieder die alte von den neuen abzusondern.

wie die Visitation einzurichten?

§. 223. Die erste Visitation wird bey so bewandten Umständen freylich überaus grosse, schwere und langwierige Arbeit finden. Man lasse aber allenfalls die Visitation in Ansehung der alten Sachen, bis diese erst völlig abgethan, immer fort-dauern; und man lasse indessen die jährliche Visitationen nur gleich in Gang bringen, und sich mit neuen Sachen beschäftigen; so wird sich auch dieses bald geben.

Die erste hat schwere Arbeits

§. 224. Es werden solche Visitationen nicht nur vielem Verderben abhelfen, sondern auch unglaublichen Nutzen schaffen. Man wird das Gericht besser kennen lernen; man wird dessen Verfassung und Proceßordnung noch immer mehr und mehr ausbessern können; man wird alle und jede Personen des C. G. besser in Furcht und Ordnung erhalten (§. 132. u. f.).

überhaupt aber wird die Wisst. die trefflichste Wirkungen haben

§. 225. Die Revisionen werden größtentheils von denen, die sich ihrer nur zur Schutzwehre bedient, verlassen, und eine Menge Urtheile dadurch in ihre Rechtskraft und außer allen Anstand der Vollziehung, auch ohne Nothwendigkeit einiger Caution, gesetzt werden (§. 136.).

§. 226. Andere können sich nun zu neuer rechtlicher Erörterung ihrer Beschwerden Hoffnung machen; und die Revision wird so wenig denen, die dazu mit Grunde ihre Zuflucht genommen, ohne Hilfe, als denen, die dadurch an Vollziehung gerechter Urtheile gehindert worden, ohne Ausgang und nach Befinden ohne Abhandlung bleiben (§. 136.).

und das
E. G. kann
das voll-
kommenste
Gericht
werden.

§. 227. Endlich wird auch der Recurs vom E. G. an den Reichstag alsdenn manchen Schein, manchen Vorwand, manchen Deckmantel verlieren (§. 138.). Dieser Punct verdient aber noch weitere und eine ganz besondere Untersuchung. Enug: das E. G. kann durch die zweien einzige Puncte, nemlich durch richtige Bestellung und Unterhaltung desselben, und durch Bewerkstelligung jährlicher Visitationen zum vollkommensten Gerichte gemacht werden (§. 140.).

2) Der R.
H. R. läßt
sich nicht
ändern,

§. 228. Mit dem Reichs Hofrathe verhält es sich ganz anders. Derselbe ist schon in seiner Art so vollkommen, als er seyn kann, so fern er nemlich hauptsächlich nur mit Lebens- und Gnaden-Sachen beschäftigt, und mit Justiz-Händeln nur nicht überhäuft wird (§. 150. u. f.). Alle Vorschläge, die auf eine Verbesserung, mithin auf eine Aenderung der Reichs-Hofraths-Verfassung abzielen, sind meist vergeblich.

weder was
die Vor-
rechte des
Kaisers
betrifft,

229. Die mehreste von solchen Vorschlägen bringen eine noch genauere Einschränkung der Kayserlichen Vorrechte mit sich, und insonderheit dieses, daß der gar zu genauen Verbindung dieses Reichsgerichts mit der allerhöchsten Person des Kaisers (§. 144.), und dessen willkührlichem Einflusse in die Erkenntnisse des Reichs-Hofraths (§. 157.) engere Grenzen gesetzt werden mögten. Wer will aber dem Kayser zumuthen, daß er da, wo noch alleine der Ueberrest von den ihm selbst vorbehaltenen höchsten Gerechtsamen ausgeübt wird, seine Vorrechte noch weiter einziehen lasse? Und wer will sich nur Hoffnung machen, daß ein Kayser jemahls soetwas nachgeben werde, das den Rest seiner Hoheit vollends verdunkeln, und die bisherige Verfassung des Reichs, so viel des Kaisers Majestät betrifft, gänzlich umkehren würde?

§. 230. So kann sich einmahl der Kayser die alleinige Be- und dessen
stellung seiner Reichs-Hofrath nicht, entziehen lassen. Und da alleinige
man ohnedem schon alle mögliche Vorsicht dabey gebraucht, um Bestelung
ihn dahin zu vermögen, daß jederzeit tüchtige Personen dazu der R.
genommen werden (§. 145.); so kann auch billig darin das H. R.
Reich ein hinlänglich gegründetes Zutrauen zur Gerechtigkeits-
Liebe seines allerhöchsten Oberhauptes setzen.

§. 231. Auch die übrige Verfassung des Reichs-Hofraths noch die
läßt sich so leicht nicht ändern. Es ist hier erslich kein Mittel übrige
möglich, es dahin zu bringen, daß der Reichs-Hofrath mehr Verfas-
thue, als er wirklich thut. Seine Sessionen lassen sich nicht sung,
vermehrten; ein Gericht kann fast nicht fleissiger, als der Reichs-
Hofrath, zusammenkommen. Die Zahl der Rätze zu vergröß-
fern, hilft nichts; die allzugrosse Menge der Rätze gereicht viel-
mehr nur zur Verlängerung der Raths-Geschäfte (p). Und
den Reichs-Hofrath in Senate oder Deputationen abzuthei-
len, ist nicht thunlich, auch nicht rathsam, und selbst den neue-
sten Wahlcapitulationen (q) zuwider.

§. 232. Desgleichen läßt sich bey dem R. H. R. weder ein an- Proceß u.
derer Proceß einführen (§. 151. u. f.), noch auch ein solches Rechts-
Rechts Mittel ausständig machen, daß Reichsstände und Par- Mittel.
theyen ein solches Zutrauen, wie am C. G., dazu haben soll-
ten. Denn beydes würde eine ganz andere Gerichts-Verfassung
erfordern; und diese läßt sich ein vor allemahl am R. H. R.
nicht so ändern (§. 228. u. f.).

§. 233. Es bleibt also hier gar kein ander Mittel übrig, als: Nur sollte
Man lasse den Reichs-Hofrath in der Verfassung, man den
wie er ist; und man bemühe sich nur, es dahin zu R. H. R.
bringen, daß diejenige Vorsicht, so die R. H. R. D. mit Justiz-
Sachen
nicht über-
häufen,
nebst

(p) R. H. R. D. tit. 1. §. 2.

(q) art. 24. §. 13.

nebst andern Reichsgesetzen und Wahlcapitulationen bereits genommen, jedesmahl wirklich beobachtet werde.

Das einzige, wodurch man noch aufferdem der Sache helfen kann, ist dieses:

daß man den R. H. R. mit Justiz-Sachen nicht so, wie bisher, überhäufe.

sondern
lieber das
E. G.,

§. 234. Wenn der Reichs-Hofrath das einzige höchste Reichsgericht in Deutschland wäre; so würde freylich das Reichs-Justizwesen schlecht dabey bestehen, wenn man mit dem Troste: daß der Reichs-Hofrath nicht Justizmässiger eingerichtet werden könne, und daß man ihn nur nicht mit zu vielen Rechts-händeln überhäufen müsse, schlechterdings vorlieb nehmen sollte. So aber haben unsere Vorfahren schon vorlängst erkannt, daß es nicht hinlänglich sey, in Justiz-Sachen bloß die Zuflucht an den Kayserlichen Hof zu nehmen. Und wie man eben deswegen für nöthig gefunden, ein vom Kayserlichen Hofe abgesondertes höchstes Reichsgericht anzulegen; so kann das Cammergericht um so süglicher dasjenige, so in Justiz-Sachen dem Reichs-Hofrath abgethet, ersetzen, je vorzüglicher dasselbe recht nach der Nothdurft des Deutschen Reichs-Justizwesens eingerichtet ist (§. 193.).

Wohin sich
die Par-
theyen von
selbsten
lieber wen-
den wer-
den.

§. 235. Ich setze nehmlich voraus, daß das Cammergericht, wie ein jeder Patriot wünschen und hoffen wird, erst in den Gesetzmässigen Stand, den ich oben beschrieben (§. 207. u. f.), völlig hergestellt worden. Und dann bin ich versichert, daß sich die Befolgung meines Raths: den R. H. R. mit Justiz-Sachen nicht zu überhäufen, von selbst ergeben werde. Sâhen erst die Partheyen, daß man am Cammergerichte geschwin-der und besser, als sonst und anderwärts, zu seinem Rechte gelangen

gelangen könne; fänden sie hingegen, daß am R. H. N., zumahl so lange derselbe mit Justiz-Sachen so sehr überhäuft wird, sich solche unüberwindliche Schwierigkeiten hervorthuen; was sollte sie denn abhalten, daß nicht die meisten von selbst lieber an das Cammergericht, als an den Reichs-Hofrath, ihre Rechts-Händel anbringen würden, da bekantlich ein jeder Kläger unter beyden Reichsgerichten ordentlicher Weise die freye Wahl hat.

§. 236. Dem Kayser wird dadurch in der That nichts ab-
gehen, und dem Reichs-Hofrath wird es eher zu Beförde-
rung seines Glanzes und Ansehens, als zu seiner Schmälerung
gelingen, wenn es diesem Vorschlage nachgeheth. Denn so
wenig dem Kayser durch die Errichtung des Cammergerichts
seine allerhöchste Gerichtbarkeit entzogen, noch das Recht, sol-
che auch ferner noch an seinem Hofe auszuüben, benommen
worden (§. 142. f.); so gleichgültig kann es dem Kayser seyn,
an welches von beyden Reichsgerichten sich Partheyen wenden,
da beyde in der That einerley und eben dieselbe allerhöchste
Kayserliche Gerichtbarkeit, ob gleich auf verschiedene Art, aus-
üben, und da dennoch auch am Reichs-Hofrath nie an wich-
tigen Rechts-Händeln einiger Mangel seyn wird.

§. 237. Die Menge Partheyen, und so viele, als der R. auch dem
H. N. nur immer bestreiten mag, werden doch noch allezeit
ihre Convenienz besser an diesem Kayserlichen Hofgerichte zu
finden vermeynen. Und zu geschweigen, daß nur die dem Kay-
ser vorbehaltene Sachen schon den ansehnlichsten Umfang des
Gerichtszwangs, und gewiß alle Hände voll zu thun ausmachen;
so hat auch selbst an alten Sachen der Reichs-Hofrath noch sol-
chen Borrath, daß noch auf lange Zeit ein ziemlicher Stoff zur
Beschäftigung bloß daran vorhanden seyn wird.

§. 238.

als die Ue-
berlast von
Justiz-
Sachen.

§. 238. Es darf also weder das Ansehen gewinnen, als wollte man dem R. H. R. alles Erkenntniß in Justiz-Sachen entziehen, noch als suchte man, demselben wenigstens die einmahl festgesetzte Concurrnz mit dem Cammergerichte (§. 142.) wieder aus den Händen zu spielen. Nein; die Gerichtbarkeit des R. H. R. und seine Concurrnz mit dem C. G. bleibe vor wie nach. Nur die freye Wahl der Partheyen wird unter obbeschriebenen Umständen von selbst mehr auf das C. G., als auf den R. H. R. fallen; und nur das übermäßige, der Ueberfluß an Justiz-Sachen, der dem R. H. R. selbst zur Last fällt, soll gemindert, und lieber in Zukunft vom C. G. übernommen werden.

So wäre
auch am
R. H. R.
dem R.
Justizv.
geholfen.

§. 239. Das Cammergericht kann, wenn es auch noch so viele Sachen abzuthun erhält, durch Vermehrung der Beysäßer und Senate immer, alles zu bestreiten, fähig gemacht werden. Und der R. H. R., der an sich solcher Vermehrung unfähig ist, wird durch Verminderung seiner Beschäftigung recht in Stand gesetzt, zu seinem vollkommensten Flor und Glanze zu gelangen. Die Lehens- und Gnaden-Sachen werden alsdann in schönster Ordnung gehen. Und selbst in denen am R. H. R. übrig bleibenden Justiz-Sachen wird das Verfahren nicht mehr zu so vielen Beschwerden Anlaß geben. Mit einem Worte: Auch am Reichs-Hofrath wird nach diesen Vorschlägen kein Grund mehr vorhanden seyn, den man zum Verfall des Reichs-Justizwesens zu zehlen Ursache hätte.

3) Am
Reichs-
tage

§. 240. Es können demnach auf die bisher beschriebene Art beyde höchste Reichsgerichte, sowohl der R. H. R. (§. 239.), als das C. G. (§. 227.), in solchen Stand gesetzt werden, daß in allem, was zu ihrer eignen Verfassung gehdret, gewiß kein Grund zum Verfall des Reichs-Justizwesens mehr anzutreffen seyn wird. Nur ein einziger Punct ist nun noch übrig, der noch ausser den Reichsgerichten, auch bey deren sonst guten Verfas-

Verfassung, zum Verfall des Reichs-Justizwesens gereichen kann, wofern nicht allen Mißbräuchen abgeholfen wird; d. i. der schon oft erwähnte Recurs an die ganze Reichsversammlung.

§. 241. Wenn auch beyde Reichsgerichte in der besten Verfassung sind, und es bleibt noch so, daß ein jedes Urtheil der höchsten Instanz noch einem Recurse, einer uneingeschränkten Entkräftung der Rechtskraft, ausgesetzt ist (§. 37. u. f.); so können wir uns noch immer keines vollkommenen Justizwesens rühmen. Und da dieser Recurs ein Reichsgericht (§. 138. u. f.) so gut wie das andere (§. 169.) betrifft, auch überdies den Reichstag selbst und das ganze Reich zerrütten kann (§. 68. u. f.); so verdient derselbe allerdings noch eine besondere Untersuchung, die daher bey den meisten Vorschlägen zur Verbesserung des Justizwesens den ansehnlichsten Theil ausmacht.

§. 242. Alle Gerichte werden billig in einer gewissen beständigen Dependenz unter derjenigen höchsten Gewalt erhalten, die sie bestellt und ihnen Gesetze vorschreibt. Und besonders ist in einem Reiche, dessen Oberhaupt sehr eingeschränkt ist, und dessen Ständen grosse Vorrechte zustehen, nichts natürlicher, als daß auch von den höchsten Gerichten noch ein gewisser Weg zur höchsten Gewalt offen gehalten werde, so oft gedachte Vorrechte und die Grundsätze des Staats Noth leiden mögten. Dannenhero ist überhaupt wohl nicht zu bewundern: daß im Deutschen Reiche, zumahl nach dessen heutiger Staats-Verfassung, von den höchsten Reichsgerichten es noch einen Recurs an die ganze Reichsversammlung gibt, um dadurch die Reichsständische Vorrechte auch gegen richterliche Eingriffe aufrecht zu erhalten.

war in
keinem
Gesetze
gegründet,

§. 243. Indessen ist doch in keinem einzigen Reichsgesetze der Recurs, so wie er heutiges Tages genommen wird, nur mit einem Buchstaben erwehnet, geschweige denn ordentlich gegründet (r). Und ob gleich ein gewisses, wiewohl in neuern Zeiten erst recht befestigtes Herkommen, nebst der übrigen Analogie unserer Staats-Verfassung, diesen Abgang ersen kann; so ist doch soviel unlängbar: daß eben vermöge sothaner Staats-Verfassung unser's Deutschen Reichs der Recurs ganz unleidlichen Mißbräuchen unterworfen ist, die mit einem wohlgeordneten Justizwesen fast unmöglich bestehen können.

und voller
unleid-
chen Miß-
bräuche,

§. 244. Man darf nur die Sachen, worin der Recurs ergriffen wird (§. 38. u. f.), die Art, wie man mit dem Recurse umgeheth (§. 41. u. f.), die Wirkung, die gemeiniglich damit verknüpft ist (§. 54. u. f.), und mit einem Worte: man darf nur alles, wie es heutiges Tages wirklich mit dem Recurse gehalten wird (§. 37. u. f.), in genaue Erwägung ziehen; so wird ein jeder erkennen: daß, wenn man sich nur einige Hoffnung dazu machen dürfte, allerdings zum allgemeinen Besten des Reichs-Justizwesens zu wünschen wäre, daß man den Recurs mögte gänzlich aufheben können.

§. 245.

(1) Die Stelle, die man aus dem Westphälischen Frieden art. 5. §. 56. hieher zu ziehen pfleget, handelt offenbar nicht vom Recurse als einem beschwerenden Rechtsmittel, sondern von Remission der Sachen und Partheyen an den Reichstag in solchen Fällen, wo die Reichsgerichte wegen zweifelhafter Auslegung der Gesetze, oder wegen der Religions-Gleichheit

nicht fortfahren können. Die einzige Stelle, wo zuerst in der Wahlcap. Carls des VII. art. 17. §. 3. der eigentlichen Recurse Erwähnung geschehen, dienet um so weniger zu deren Begründung, als sie nur davon redet; wie „denen in letztern Zeiten, bey Ermangelung des re-
„medii revulsionis, ad comitia genomi-
„naten Recursibus Ziel und Maass
„zu setzen sey.“

§. 245. Ein jedes Gericht, geschweige denn ein höchstes, und ein mit der größten Sorgfalt angelegtes Gericht hat doch immer eine rechtliche Vermuthung für sich, die zwar allenfalls noch eine wiederholte genauere Untersuchung durch wohlgeordnete und vorsichtig bestimmte Rechtsmittel zuläßt, aber endlich doch einmahl ein Ende der Instanzen haben, und zuletzt zu einer unumstößlichen rechtlichen Wahrheit werden muß. Und wenn man der höchsten Gewalt in gewissen Fällen eine noch weitere Erörterung der von den höchsten Gerichten verhandelter Sachen einräumen will; so kann es nicht leicht irgend mit größerer Unbequemlichkeit, als an unserem Reichstage geschehen, wo gar keine Art, solche Sachen ihrer eigentlichen Beschaffenheit gemäß zu verhandeln, ausgemacht ist (§. 59. u. f.), und wo die wesentliche Beschäftigungen zum gemeinen Besten dadurch aufgehalten, verhindert und gestöret werden (§. 68.).

§. 246. Aber so sehr es auch dem ganzen Reichs-Justizwesen zuträglich seyn mögte, den Recurs deswegen gänzlich aufzuheben; so wenig ist nur daran zu denken, daß solches jemahls geschehen werde, und so mißlich ist es auch auf der andern Seite, den Reichsständen diesen Weg völlig zu versperren, wodurch ein jeder denken muß, im letzten Nothfall noch gegen richterliche Eingriffe, zumahl wo sonst keine Rechtsmittel mit Zuversicht statt haben (§. 169.), seine und seiner Mitstände gemeinschaftliche Vorrechte retten zu können.

§. 247. Inzwischen bleibt doch dieses gewiß: daß, je häufiger die Recurse, zumahl ohne gerechte und dringende Ursachen, genommen und verstattet werden, desto ärger der Reichstag und die Reichsgerichte zerrüttet; je weniger hingegen Recurse ergriffen, zugelassen und allgemeiner gemacht werden, desto mehr dem Reichs-Justizwesen aufgeholfen werde. Folglich kann ein Patriot in Ansehung der Recurse nicht anders, als diesen Grundsatz annehmen:

Man bestimme den Recurs so genau, als man kann; man setze ihm nicht zu weite Schranken, und man beuge seinen Misbräuchen so viel, als möglich, vor.

wozu,
nächst voll-
kommener
Herstel-
lung der
Reichs-
gerichte,

§. 248. Diesem wohlgemeynten Rathe wird es erstlich über alle Massen beförderlich seyn, wenn beyde Reichsgerichte erst in dem Stande, wie sie sollten (§. 240.), seyn werden. So lange das E. G. keine Visitation, mithin die Revision daselbst keinen Ausgang hat, und so lange der N. H. R. mit Justizsachen überhäuft ist; so lange läßt sich von beyden Reichsgerichten der häufige Vorwand zu Recursen unmdglich benehmen. Wären aber erst beyde Reichsgerichte in ihrer gebührigen Ordnung; so würde es theils weniger Beschwerden über ihr Verfahren und Erkenntniß geben, theils weniger an Gelegenheit, solche auf andere ordentlichere Art gelten zu machen, und mehr am Vorwande zum Recurse fehlen.

und pa-
triotischer
Gesin-
nung,

§. 249. Darneben wird der guten Sache auch hier es sehr zu statten kommen, wenn man hier mehr Einsicht (§. 172. u. f.) und mehr patriotische Gesinnung (§. 187. u. f.) mit Grunde voraussetzen kann. Erkännte ein jeder Recurrent das Unheil, so durch die so vielfältig gemisbrauchte Recurse dem gemeinen Wesen zustößt (§. 68. u. f.); und wäre er nur irgend von der Art, daß er nicht bloße Privat-Vortheile dem allgemeinen Besten vorzöge (§. 189.); so würden viele, zumahl von übeln Rathgebern etwa verleitete große Herren, von ihren genommenen Recursen von selbst absehen; keiner würde künftig so leicht einen Recurs ergreifen; und alle Reichsstände würden mit vereinigten Kräften sich bearbeiten, durch heilsame Gesetze dem Recurse überhaupt genauere Grenzen zu bestimmen.

neue Ge-
setze nö-
thig,

§. 250. Sollen anders die fernern Misbräuche des Recurses, da man solchen nicht gänzlich abschaffen kann (§. 246.), wenigstens aufs künftige verhütet werden; so ist hier eine neue
Gesetz:

Gesetzgebung, die das bisher ganz unumschränkte Mittel wenigstens in seine gehörige Schranken einschliesse, ganz unumgänglich nöthig. Und dabey kommen hauptsächlich diese drey Puncte in Betrachtung: daß man 1) die Fälle so genau, als möglich, bestimme, worin der Recurs statt haben solle, und wo er nicht zuzulassen; 2) daß man eine gewisse rechtsbeständige Art und Weise festsetze, wie der ganze Recurs verhandelt werden solle; und 3) daß man die Wirkung ausmache, die einem rechtmässig genommenen Recurse bezulegen sey (§. 244.).

§. 251. Unter allen Vorschlägen, die zu diesem Ende geschehen können, werden unstreitig diejenige den Vorzug behaupten, welche die beyden Grundsätze: den Recurs auf das genaueste zu bestimmen (§. 247.), und doch auf der andern Seite die Sicherheit der Reichsständischen Vorrechte gegen richterliche Eingriffe aufrecht zu erhalten (§. 246.), am besten mit einander mässigen, und keinem von beyden zu viel thun. Beydes vollkommen zu erreichen, ist gewiß so schwer, als kein anderer Punct bey der ganzen Verbesserung des Justizwesens. Ich will wenigstens das Hauptwerk nicht unberührt, und auch diesen Punct nicht ohne Vorschläge lassen.

§. 252. Was 1) die Fälle anbetrifft, in welchen der Recurs statt habe, oder nicht; so bleibt es zunächst nach den sichersten Grundsätzen der allgemeinen Staatsrechts-Lehre eine ausgemachte Sache: daß die höchste Gewalt sich in Untersuchung einzelner Rechtshandel niemahls zu mischen habe. Und ich finde in Deutschland um so weniger einigen Grund, von dieser Regul abzugehen, je besser hier die höchste Gerichte eingerichtet, auch mit wohlgeordneten Rechtsmitteln versehen sind (§. 127. u. f.), und je weniger es der Verfassung unsers Reichstags und des ganzen Reichs gemäß ist, dorten einzelne Rechtshandel gebührend abzuhandeln (§. 59. u. f.).

§. 253.

minst
die dar
unm
gung
müß

um den
Recurs
einzu-
schränken,
und doch
die Si-
cherheit
der Stän-
de zu er-
halten.

a) Die
Fälle, wo
der Re-
curs statt
habe,



könnten
nach allge-
meinen
Grund-
sätzen

§. 253. Gleichwohl wird auch nach der allgemeinen Staatsrechts-Lehre nicht alles Band zwischen den höchsten Gerichten und der höchsten Gewalt völlig aufgehoben. Sondern es bleiben jene immer unter dieser in einer solchen Dependenz, daß die höchste Gewalt sowohl die Vorsorge für gute Gesetze, als die Oberaufsicht, daß solche gehalten werden, für sich behält. Folglich wenn ein Gericht sich an die ihm vorgeschriebene Gesetze nicht kehren wollte; so kann allerdings die höchste Gewalt hier ein Einsehen haben. Und da derselben solche Abweichungen sonst nicht zur Wissenschaft kommen mögten; so hat auch zu dem Ende eine Anzeige der Partheyen, und zwar natürlicher Weise zuvörderst des dadurch beschwerten Theils statt.

in einer
Regel
bestimmt
werden:

§. 254. Wie nun auch dieses in Teutschland seine Anwendung leidet; so könnte man vielleicht die natürlichste Bestimmung aller Recurse in einer einzigen Regel fassen:

So oft jemand ein ganz offenkundiges Recht für sich hat, es sey nun in Reichsgesetzen, oder im Reichsherkommen, oder in Privilegien, oder auch in bündigen Haus-Verträgen, nur aber auf eine ganz unzweifelhafte Art unmittelbar gegründet; und ein Reichsgericht begehrt etwas, das offenbar gerade das Gegenteil davon mit sich bringt; so daß man dieses, ohne sich in eine richterliche Erörterung des Facti einzulassen, erkennen kann; so wäre ein Recurs an den Reichstag allenfalls zu verstaten.

So oft hingegen das Recht, worauf sich der beschwerte Theil beruft, nicht ausser allen Streit gesetzt ist; oder so oft es noch auf eine Untersuchung in facto ankommt: ob das Reichsgericht in adplicatione iuris
ad

ad factum richtig verfahren sey, oder nicht? So oft sollte man keinen Recurs jemahls zulassen, sondern den beschwerten Theil, sich mit den ordentlichen Rechtsmitteln zu begnügen, anweisen.

§. 255. Ich darf nur meinen Satz mit wenigem erläutern, um zu zeigen, daß er nicht ohne Grund sey. Ich ersfordere erstlich: daß dasjenige Recht, das der Recurrent für sich anziehet, und worwider das Reichsgericht gehandelt haben soll, ganz offenbar sey, es mag nun in Reichsgesetzen oder im Reichsherkommen, in Privilegien oder in Haus-Verträgen seinen Grund haben. So sind z. E. offenbare Rechte im Deutschen Reiche: In ordentlichen Citations-Processen gegen einen Reichsfürsten darf kein Reichsgericht sich unmittelbar in erster Instanz einiges Erkenntniß anmassen, sondern es gehört zuerst für die Austragen. Desgleichen: Wenn beyderley Religions-Verwandte in partes gehen, darf bey keinem Reichsgerichte nach der Mehrheit der Stimmen geschlossen werden; ferner: Kein Reichsgericht darf sich eine eigenmächtige Auslegung einer zweifelhaften Stelle eines Reichsgesetzes anmassen, u. s. w. Wenn nun gleichwohl ein Reichsgericht in einer ordentlichen Citations-Sache gegen einen Reichsfürsten die Austragen vorbegehen; wenn es der Religions-Gleichheit ungeachtet nach den mehresten Stimmen einen Schluß machen; wenn es ein zweifelhaftes Reichsgesetz selber auslegen, oder eben so, wenn es ganz klare Privilegien oder Haus-Verträge offenbar hindansetzen, und durch widrige Erkenntnisse ganz entkräften wollte; alsdenn müßte allerdings ein Recurs statt finden; und da fällt auch die ganze Sache jedesmahl von selbst in die Augen, ohne daß man eine neue Erdörterung des facti anstellen darf.

§. 256. Wenn hingegen das Recht selber, worauf sich der Recurrent gründet, und worgegen das Reichsgericht gehandelt haben soll, noch nicht ausser allen Streit gesetzt ist; so fällt

¶

noth-

nothwendig der richtige Grund des Recurses weg, und ist da keine Ursache, warum man die Erörterung einer solchen Sache dem ordentlichen Richter entziehen, und an die höchste Gewalt bringen solle. Z. E. Ein Reichsfürst beschwert sich, daß man ihn anhalten wolle, seines Bruders Wittib auch nach deren anderweiter Verheyrathung den Wittum fortzureichen; ein anderer recurriert, weil ein Reichsgericht mit Vorbengehung seiner gewillführten Austrägen ein Mandat gegen ihn erkannt habe. Hier behauptet jener den Satz: Einer Fürstlichen Wittib gebühret nach ihrer anderweiten Vermählung kein Leibgeding von den Agnaten ihres verstorbenen Gemahls mehr; und dieser sagt: Ein Reichsgericht darf in keiner Sache gegen einen Fürsten, der gewillführte Austrägen mit dem Kläger hat, ein Mandat erkennen. Beydes aber ist noch nicht ausgemacht. Weder ein offenbares Reichsgesetz noch ein richtiges Herkommen kann hier angeführet werden. Wie will man also hier dem Reichsgerichte Schuld geben, es habe offenbar gegen Gesetze gehandelt? Wie will man da ohne Umsturz des Reichs-Justizwesens die Erkenntnisse der Reichsgerichte noch einem Recurse aussetzen? Und eben so verhält es sich, wenn Privilegien oder Haus-Verträge noch zweifelhaften Auslegungen oder anderen Unsechtungen und Einreden unterworfen sind.

auch keine
notiofacti.

§. 257. Oder ein Reichsstand hält sich auf eine andere Art für beschwert, da er z. E. glaubt: daß Reichsgericht habe seine Austrägen nicht vorbegehen können, weil sich die Sache nicht zum mandato S. C. qualificire, oder: es habe sich in sein Erkenntniß über seine Bediente oder Unterthanen nicht zu mischen, weil er keine Nullitäten begangen habe u. d. g. Hier kann der Recurrent selbst den allgemeinen Satz: daß ein Reichsgericht mit Vorbengehung der Austrägen mandata S. C., oder in andern sonst von der Reichsgerichte Erkenntnisse ausgenommenen Sachen citationem super nullitatibus erkennen könne, nicht

nicht anfechten. Nur daß in seiner Sache ein solches Mandat statt finde, daß er Nullitäten begangen habe, das will er nicht an sich kommen lassen. Es soll also bloß in der adplicatione iuris, ceteroquin indubii, ad hoc factum gefehlet seyn. Dieses kann unmöglich ohne neue Geschichts-Erdrterung untersucht werden. Und das gehört nicht auf den Reichstag, sondern da muß es bey der den höchsten Gerichten schuldigen Vermuthung und allenfalls bey denen noch dargegen verstatteten Rechtsmitteln sein Berwenden haben (§. 245.). Könnte doch sonst auch hernach am Reichstage auf gleiche Art wieder in der adplicatione iuris ad factum gefehlet werden? Und wo wollte zuletzt die Häufung solcher beschwerenden Rechtsmittel hin, wenn nicht endlich ein Ende der Instanzen wäre?

§. 258. Alles dieses wird zwar manchem nicht nach seinem Geschmacke seyn. Wer aber alles unpartheyisch erweget, wird gewiß finden, daß ausser der beschriebenen Bestimmung der Fälle, da der Recurs zuzulassen, kein ander Mittel ist, unser Reichs-Justizwesen aus der größten Verwirrung zu retten. Ich weiß wohl, daß man bisher bey allen Recursen den scheinbaren Vorwand der gemeinschaftlichen Beschwerde aller Reichsstände, des sogenannten *grauaminis communis*, zum Grunde gelegt. Und ich bin vollkommen damit einig, daß eben dieses ein gültiges Fundament abgebe, warum man von unsern Reichsgerichten noch an den Reichstag gehen könne, weil dadurch, wenn dieselbe offenbare Gesetze, Herkommen, Vorrechte und Privilegien hindansetzen, in der That den gesamten Ständen eine Beschwerde, die bereits einer erlitten, gemeinschaftlich bevorstehet. So ferne man aber solche gemeinschaftliche Beschwerde nicht eben immer unter dieser Bestimmung versteht, so weit nehmlich ganz offenbare Rechte übertreten, und keine weitere Geschichts-Erdrterung dabey nöthig; so kann sonst ein ganz allgemeiner Vorwand, um alle mögliche Beschwerden am Reichstage anzubringen, davon hergenommen werden;

sondern
ein wahres
grauamen
communes;

indem nichts leichter ist, als eine jede Beschwerde auf der Seite vorzustellen, daß sie auch andere Mitstände einmahl in gleichen Fällen betreffen könne; so aber bey weitem zum Recurse nicht hinlänglich kann gehalten werden, wenn man anders nicht alle mögliche Sachen zum größten Verderben des Justizwesens und des ganzen Reichs dazu lassen will.

und kein
Blend-
werk.

§. 259. Daß man aber bey Recursen billig darauf sehen müsse, daß nur von offenbaren Rechten die Rede, und keine weitere Geschichts = Erörterung dabey nöthig seyn müsse, kann ich selbst dadurch noch bestärken, daß auch die geschickteste Verfechter der Recurse allezeit hauptsächlich ihre ganze Ausführungen darauf abzurichten, und auf eben dieser Seite auf das schönste vorzustellen suchen (s), wenn gleich in hypothesi vielleicht die Anwendung keinen Stich hält. Es läuft gar

(s) So heißt es z. E. in der oben (§. 62. p.) angeführten bekann- ten Erörterung §. 6.: „So viel „erinnerlich ist, sind dergleichen in „comitiis vter Recursus contra ca- „meram pendentes. . . . Ueber „alle diese casus ist IN FACTO „wegen des Cammergerichtlichen „procedere kein DUBIUM obhan- „den, sondern selbiges in aprico, a- „gnito et concesso, folglich kommt „es bloß auf Gegeneinanderhaltung „desselben mit den legibus imperii, „und daraus stießendes decisum co- „mitiale an, ob dieses procedere ca- „merale selbigem conform, und es „also dabey zu lassen, oder aber „entgegen, und es daher zu cassiren sey?“. Siehe die Selecta iuris publ. nouissima P. 15. p. 25. Nad aus eben solchen Grundlagen, vielleicht auch aus eben der Feder fließet es, wenn in denen gleichfalls oben (§. 62.

p.) angeführten CONSIDERA- TIONIBUS am Ende behauptet wird: „Wenn man in comitiis bey „Recursibus über Justizsachen in me- „rita causae eingehen, und selbige de- „cidiren sollte oder wollte, so wäre „allerdings die informatio facti, die „der recurrirende Stand gibt, nicht „hinlänglich. - - Nachdem es aber „hierauf nicht ankommt, und solche „Fälle den remediis ordinariis reui- „sionis, supplicationis billig überlass- „sen bleiben; in comitiis aber es nur „auf die Frage ankommt: ob iuris- „dictio fundata gewesen, und nach „der Ordnung procediret worden, „wozu es weiter nichts gebraucht, „als die Gegeneinanderhaltung der „mandatorum und der Reichsgesetze, „dargegen auch keine andere rationes, „als die legis sind, gelten können; so „kann auch dabey ein Bericht kein „Licht geben.“ &c.

gar zu sehr gegen alle Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts und gegen die ganze Teutsche Staats- und Reichstags-Verfassung, wenn man dem Reichstage eine ordentliche Untersuchung einzelner Rechtshändel, und iudiciariam facti cognitionem zuweilen will. Und es ist gar zu mißlich, irgend eine andere gar zu weite oder unumschränkte Maaßregel, z. E. so oft die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte nicht gegründet, oder sonst eine, wer weiß, aus was für Gründen hervorgesuchte gemeinschaftliche Beschwerde angegeben werde, u. d. g. zu Bestimmung der Recurse anzunehmen.

§. 260. Wäre nun erst der Recurs in Ansehung der Fälle, wo er zuzulassen, in engere Grenzen eingeschränkt; so würde sich in allem übrigen bey weitem nicht mehr so viele Schwierigkeit finden, indem überhaupt alsdenn sehr wenige Recurse übrig bleiben würden. Wüthn wäre nunmehr auch 2) leicht eine Art, solche Recurse ohne Zerrüttung des Justizwesens ab zu handeln, ausfündig zu machen. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob bey solchen Umständen, viele Formalien und Fatalien vorzuschreiben, einmahl nöthig seyn mögte? Das einzige wäre vielleicht dienlich, und, um andere Reichstags-Geschäfte dadurch nicht aufzuhalten, rathsam: daß man eine gewisse Art von einer Deputation verschiedener Reichsstände zu jedem Recurse festsetze. Im übrigen würde hier so viel Ungemach nicht mehr dabey zu fürchten seyn, wenn es auch bey der bisher am Reichstage üblichen Art zu verfahren bliebe, indem es nunmehr auf keine gerichtliche und Justizmäßige Untersuchung ordentlicher Rechtshändel mehr ankäme, sondern bloß darauf: ob ein ganz offenklares Recht ganz offenbar von einem Reichsgerichte übertreten worden? Nur die Berichtsforderung müßte doch freylich nie unterbleiben. Denn was ist billiger, als daß man denjenigen, der eines begangenen Unrechts beschuldigt wird, und der doch sonst sehr grosse Vermuthung

b) Die Art den Recurse,

thung für sich hat, erst wenigstens höre, ehe man ihn schlechterdings verdamme (t)?

und c) die
Wirkung
wäre leicht
zu bestim-
men.

§. 261. Was endlich auch 3) die Wirkung des Recurses anbelangt, so kann man überhaupt wohl keinem Rechtsmittel die Kraft, Urtheile von ihrer Vollziehung abzuhalten, mit Bestande beylegen, so ferne nicht ausdrückliche Gesetze solches verordnen. Nun fehlt es aber bisher in Ansehung des Recurses an solchen Gesetzen; es ist vielmehr aus vielen Spuhren erweislich, daß man das Gegentheil dafür gehalten (u). Also ist in der That, wie bisher bloß ergriffene Recurse die Rechtskraft mit Grunde hemmen sollen, nicht abzuhalten. Es würde auch ohne unvermeidlichen Mißbräuchen nicht abgehen, wenn man aufs künftige der blossen Ergreifung des Recurses solche Kraft durch ein Gesetz beylegen wollte, da es genug ist, daß de facto doch oft die Vollziehung dadurch gehemmet ist (§. 57. u. f.) und da hernach vollends ein jeder, nur um diesen Zweck einzuweilen zu erreichen, aller Bestimmung des Recurses ungeachtet, auch in nicht dazu qualifizirten Fällen sich dieses Mittels bedienen würde. Folglich wird es das Beste seyn, daß es auch hier dabey bleibt; daß man keinem Recurse für sich die Wirkung, die Rechtskraft zu hemmen, beylegt, sondern in jedem Falle erst ein Erkenntniß vom Reichs-

(t) Ich beziehe mich desfalls Kürze halber auf die bereits oben (§. 62. q.) angeführte vortreffliche Schriften.

(u) Z. E. als die Stadt Hamburg 1641. vom E. G. den Recurs an den Reichstag genommen hatte; votirte Salzburg: „ein Schreiben an das E. G. um Bericht abgehen, und demselben, daß es inzwischen in diesen Sachen Stillstand halten sollte, anbefehlen zu lassen.“ Bayern aber

und Oesterreich, Altenburg, Culmbach, Anspach, Bamberg, Würtemberg, Würzburg, Baden, Worms, Mecklenburg, Eichstädt, Hessen, u. s. w. hielten für bedenklich, ad instantiam partis so gleich Inhibition an das E. G. ergehen zu lassen. S. das ganze Protocol des Reichsfürsten Raths vom 26. May 1641. in LONDORPII *Actis publ.* tom. 5. p. 314. sq.

Reichstage geschehe, ob sich die Sache zum Recurse qualificeire oder nicht? und daß in jenem Fall erst eine ausdrückliche Inhibition an das Reichsgericht ergehe.

§. 262. So könnte vielleicht der Recurs von seinen Mißbräuchen befreuet; und so könnte, wenn zugleich beyde höchste Reichsgerichte nach obigen Vorschlägen in gehörigen Stand gesetzt worden (§. 240.), noch unter Göttlichem Seegen dem bisherigen Verfall des Teutschen Reichs-Justizwesens abgeholfen, und fürs künftige vorgebeuet werden. Denn daß gedachte Vorschläge dazu als hinlängliche Mittel anzusehen, wird hoffentlich aus den bisherigen Ausführungen zur Gnüge erhellen. Nun kommt es aber letztlich noch darauf an: ob diese Vorschläge thunlich seyn werden, oder ob sie nicht vielleicht einem oder andern Interesse so zuwiderlaufen, daß man sich gar keine Hoffnung dazu machen dürfe? und endlich, ob nicht noch andere Vorschläge bequemer seyn mögten?

So wäre dem an-
zen Verfall
des
Reichs-
Justizw-
geholfen.

§. 263. Daß meine Vorschläge an sich nicht unthunlich sind, muß deren erster Anblick von selbst ausweisen; denn ich hoffe nicht, daß sie etwas widersprechendes verrathen werden. Ich fordere nichts, als eine von Vorurtheilen gereinigte Einsicht, und bessere Kenntniß der Reichsgerichte, nebst mehr Patriotischer Gesinnung, woraus alles übrige von selbst fließet. Alles dieses enthält an sich nichts unmögliches; auch nichts Moralisch unmögliches; denn es ist alles unserm Reichsgesetzen und der Teutschen Reichsverfassung so gemäß, daß man nur jene zur Erfüllung bringen, und in dieser nicht das mindeste ändern darf. Ob es aber einem oder andern Privat-Interesse anständig oder zuwider seyn mögte, dafür kann man freylich nicht Bürge seyn, so lange jemand seinen eignen Nutzen mit Hindandsetzung des gemeinen Besten und mit dem Verderben seines Nachbarn oder auch seiner Nachkommen sucht. Enug, kein wahres Interesse macht meine Vorschläge unthunlich.

Denndie
Vorschlä-
ge sind
an sich
thunlich;

auch dem
wahren
Interesse
des Kay-
sers,

§. 264. Den allerhöchsten Gerechtsamen des Kayser's wird durch meine Vorschläge vor allen andern das Wort geredet. Sein Ansehen ist es, das mit dem Verfall der Reichsgerichte zu Grunde gehet, und das mit deren Aufrechterhaltung errettet wird. Folglich hat niemand mehr als der Kayser selbst Ursache solche Vorschläge, die zu letzterem abzielen, zu unterstützen.

der Reichs-
gerichte,

§. 265. Seine beyde Reichsgerichte werden dadurch in Stand und Ansehen erhalten. Der Reichs-Hofrath und das Cammergericht haben gleiche Ursache, sich darüber zu erfreuen. Beyde werden zu ihrem gehörigen Flor und Glanze kommen. Und kein Reichsstand wird künftig Ursache haben, weder sich, noch seine Unterthanen der Gerichtbarkeit solcher wohlgeordneten Gerichte zu entziehen, mithin dieselbe durch fernere Privilegien einschränken zu lassen (§. 9.).

des
Reichs-
tages,

§. 266. Die ganze Reichsversammlung und alle einzelne Reichstags-Gesandte werden vieler verdrießlichen Arbeit überhoben. Einzelne Rechtshandel, verwirrte Privat-Angelegenheiten, bloße Justiz-Sachen müssen jetzt wichtigern Staats-Sorgen und Berathschlagungen für das gemeine Beste Platz machen, denen nummehro so leicht keine Zertrennung der Gemüther, keine Faction über Privat-Handel, kein Eigennuß mehr in Weeg kommen kann.

der Reichs-
stände,

§. 267. Alle Reichsstände behalten dabey ihre theuersten Vorrechte, und insonderheit den unschätzbaren Antheil an der Einrichtung, Anordnung und Verbesserung des Justizwesens. Schwächere Reichsstände und alle andere Partheyen erreichen auf die allervollkommenste Art den Zweck ihrer gerechtesten Wünsche. Auch mächtige haben in der That nicht anders Ursache, als ihrem wahren Interesse dieses gemäß zu halten, wodurch sie gegen einen, der noch mächtiger ist, oder anderer fürchterliche Verbindungen gesichert werden.

§. 268.

§. 268 Mit einem Worte: Ganz Deutschland wird in seiner innern und äussern Wohlfahrt zur grössten Vollkommenheit gelangen, und sich über alle andere Europäische Staaten grosser Vorzüge rühmen können, wenn erst der Segen, der die Gott wohlgefällige Justiz begleitet, auf Deutschland ruhen wird. Innere Wohlfahrt, Handel und Wandel, Macht und Ansehen der Reichsstände, blühender Zustand der Unterthanen, und überall die erst unter einander befestigte Sicherheit und Ewigkeit aller unter einem Oberhaupte verbundener Mitglieder des Deutschen Reichs werden die unbeweglichste Stützen seyn, worauf die äussere Wohlfahrt und die Sicherheit des ganzen Deutschen Staatskörpers gegen alle fremde Anfälle am sichersten ruhen wird (w).

§. 269.

(w) Zur Probe, wie man schon 1495. bey Errichtung des E. G. sich diese gute Hoffnung gemacht hat, mag nur noch folgende Stelle dienen, wie ein damahls auf dem Reichstage zu Worms anwesender Gesandter, Johann von Hermannsgrün, an den berühmten Neuchlin, eben nach vollbrachter Arbeit, von Worms aus geschrieben: „Et quidem non multo tempore laboratum est, non sine maximo metu, ne re infecta discederemus, quod atrocissimum venenum nostrae reipublicae fuisset; verum diuino auxilio, et quorundam illustrissimorum, clarissimorumque virorum frequen-

„tissimo labore, cura, diligentiaque tandem in viam reuersum est, vt iam summa concordia ordinum, omnes rempublicam saluam et cupiant et velint. Ego semper existimaui, imperio nostro nihil periculosius tristiusque ciuilibus et intestinis bellis contingere posse: Incendio vero domestico restincto vbi recto ordine viuere, et consiliis rem agere volumus, nullarum gentium arma nobis metuenda esse. De rege Galliae nulla nobis amplius cura est., S. Datt de pace publ. lib. 4. cap. 1. p. 718. n. 168.

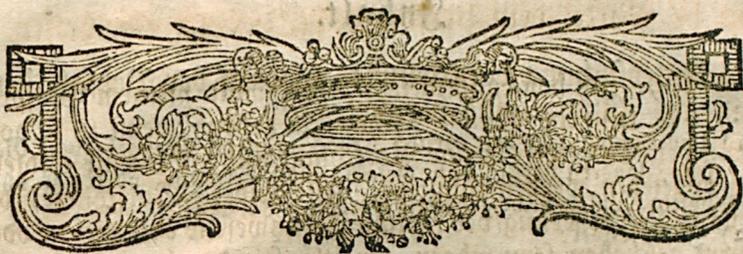
und viel,
leicht bes-
ser, als an-
dere Vor-
schläge.

§. 269. Ich hoffe also meiner Absicht und meinem Versprechen (§. I.) ein Gnüge gethan zu haben, wenn zu so vor-
trefflichem Endzwecke meine Vorschläge nur nicht ganz undien-
lich angesehen werden können. Alle andere Vorschläge, die
etwa zu Verbesserung des Reichs-Justizwesens von diesem oder
jenem geschehen seyn mögen, weitläufig durchzugehen, oder
gar zu widerlegen, ist meiner Absicht nicht gemäß. Vorschläge,
die das ganze Reichs-Justizwesen erschöpfen, sind mir auch
sonst in der That fast keine bekannt. Das Gebäude, so dieje-
nige vom Reichs-Justizwesen aufführen, die den Kaiser zum
Schatten, die Reichsgerichte zu der Stände delegirten Ge-
richte unterer Instanz, und den Reichstag zum obersten Ge-
richte machen wollen, bestehet ohnedem nicht, als nur im Ge-
hirne einiger heterodoxen Staatsklugen. Und von anderen
einzelnen Vorschlägen wird ein jeder Kenner bey unpartheyischer
Prüfung wahrnehmen, daß sie entweder zu des ganzen Reichs-
Justizwesens Herstellung nicht hinlänglich, oder an sich nicht
thunlich sind. Zu jenen rechne ich z. E. alles, was bloß von
der Visitation, bloß von Vermehrung der Assessoren, bloß von
Einschränkung der Recurse u. s. w. hin und wieder vorgebracht
wird. Zu diesen aber gehöret mehrentheils überhaupt alles,
was ganz neue Gesetzgebungen und eine Veränderung der bis-
herigen Teutschen Staatsverfassung erfordert oder mit sich bringt,
z. E. die Bestellung mehrerer Reichsgerichte, Verwandlung des
Reichs-Hofraths in die Gestalt des Cammergerichts, Verschic-
kung der Acten an statt der Revision oder des Recurses u. s. w.

Doch dieses alles mag ein geneigter Leser selber
prüfen, und das beste behalten.

Dixi et liberaui animam.

* * *



Inhalt.

Absicht dieser Schrift §. 1.

I.) Beschreibung des Deutschen Justizwesens §. 2. = 64.

1) von vorigen Zeiten, §. 2.

2) nach dessen heutiger Beschaffenheit, §. 3. = 64.

A) in der Reichsstände Landen, §. 4.

B) in Ansehung des ganzen Reichs und der höchsten Reichsgerichte, §. 5. = 64.

a) wie es seyn sollte? §. 6.

b) wie es wirklich ist, §. 7. = 64.

*) Der Gerichtszwang der Reichsgerichte wird immer mehr eingeschränkt §. 8. sowohl in Ansehung der Austragen, §. 8. als durch neue privilegia de non appellando §. 9.

β) Die Reichsgerichte selbst sind nicht in gehörigem Stande und Ansehen. Ihre Prozesse sind beschwerlich, langwierig und nicht von der Wirkung, die sich bedrängte verprechen §. 10. = 36.

γ) Die Erkenntnisse der Reichsgerichte werden allenfalls durch den Recurs an die Reichsversammlung entkräftet §. 37. = 64.

II.) Beschreibung des Unheils, so aus dem Verfall der Reichsgerichte dem ganzen Reiche bevorstehet §. 65. = 76.

Der Kayser verliert dadurch sein Ansehen §. 65. Deutschland bleibt nicht mehr ein Reich §. 66. Die Lehensherrliche Gewalt verschwindet §. 67. Der Reichstag wird zerrüttet §. 68. Mittelbare Unterthanen und Landstände kommen um alle Freiheit und Rechte §. 70. Unmittelbare, die schwächer sind, werden von mächtigen bedrängt §. 71. oder müssen sich in Schutz oder Bündnisse begeben §. 72. Zuletzt leiden auch mächtige §. 74. Und ganz Deutschland läuft Gefahr §. 75.

III.)

Inhalt.

III.) Untersuchung der Gründe, worauf der Verfall des Reichs-Justizwesens beruhet §. 77. = 170.

1) Ueberhaupt liegt der Grund davon nicht im Mangel guter Gesetze, sondern darin, daß dieselbe nicht erkannt, oder gar aus bösem Willen nicht gehalten werden §. 80. = 84.

2) Insbesondere

A) Was das Cammergericht anbetrifft §. 85. = 140.

a) wird überhaupt dessen Kleinod von den Reichsständen nicht erkannt und nicht geachtet §. 86. = 93.

b) Insonderheit fehlet es

a) an Bestellung und Unterhaltung des Cammergerichts §. 94. = 104.

Daher kann das C. G. nicht alles abthun §. 105. und folglich entsteht daraus a) die Sollicitatur mit allen ihren Mißbräuchen §. 106. = 119 und b) wegen Abgang nöthiger Aufsicht über Anwälde und Sachwalter, auch über die Proceffe selber §. 120. = 124. Langwierigkeit der Proceffe §. 125. und c) selbst Unmuth der Assessoren §. 126.

B) an Visitation des C. G. §. 127. = 131.

Daher können a) die Mängel des Gerichts nie eingesehen werden §. 132. sowohl in Ansehung der Personen §. 133. als des Proceffes und der Gerichtsverfassung §. 134.

Auch b) die Revisionen sind deswegen ohne Ausgang §. 135. und dienen also dem ungerechten so sehr zur Hemmung der Rechtskraft, als sie gerechte Beschwerden ohne Hoffnung zur Erörterung lassen §. 136. 137.

Selbst c) der Recurs erlangt daher vom C. G. einen gedehnten Vorwand §. 138. 139.

B) Beym Reichs-Rath sind viele besondere Umstände §. 141.

a) Sowohl nach seinem Ursprunge §. 142. 143, als nach seiner heutigen Verfassung §. 144. = 149. ist derselbe zu Justiz-Sachen nicht so bequem, als zu Lehens- und Gnaden-Sachen eingerichtet §. 150. = 158.

b) Auch der R. H. R. kann nicht alles abthun, mithin langwierige und ohne Ausgang gelassene Proceffe, ingleichen Sollicitatur und andere Mißbräuche verhüten §. 159. = 165, Und auch hier fehlt es an wohlgeordneten Rechtsmitteln §. 166. = 170.

IV.)

Inhalt.

IV.) Mittel und Vorschläge, wie dem Verfall des Reichs- Justizwesens abzuhelpfen §. 171. = 269.

1) Ueberhaupt §. 172. = 191.

A) ist mehr Kenntniß der Reichsgerichte nöthig §. 172.

Daher zu wünschen, daß auf Universitäten, auch an Reichsgerichten selbst, studirende und besonders Stands-Personen sich mehr bemühen mögten, von Reichsgerichten, deren Verfassung und Prozesse nähern Unterricht zu erlangen §. 173. = 186.

B) Sind bessere Gesinnungen zu wünschen, besonders Beherzigung des gemeinen Bestens und künftiger Zeiten §. 187. = 190.

Auch eben daher mehr Gehör der Reichsgerichte, mehr Einigkeit in Berathschlagungen, mehr Geld zum gemeinen Besten, bessere Beobachtung der Gesetze, und, wo nöthig, deren Ausbesserung §. 191.

2) Insbesondere §. 192. = 261.

A) wäre das Cammergericht in gehörigen Stand und Ansehen zu setzen §. 193. = 227. wozu wiederum nöthig:

a) es am Gelde nicht fehlen zu lassen §. 194. = 200. sondern sowohl Rückstände, als laufende Zieler richtig zu bezahlen §. 201. = 206.

b) die nöthige Anzahl von 25. ordentlichen, auch allenfalls noch mehrern, und etlichen außerordentlichen Beysitzern zu ergänzen und zu erhalten §. 207. = 216.

c) Die jährliche Visitationen wieder in Gang zu bringen §. 217. = 227.

B) Der Reichs-Hofrath läßt sich nicht ändern, sondern ist in seiner Art schon so vollkommen eingerichtet, als er seyn kann §. 228. = 232. Nur sollte man ihn mit Justiz-Sachen nicht so sehr überhäufen §. 233. = 239.

C) Am Reichstage kann man den Recurs zwar nicht ganz abschaffen; er ist doch aber voller unleidlichen Mißbräuche, und deswegen möglichst einzuschränken §. 240. = 247. wozu, nächst vollkommener Herstellung der Reichsgerichte und patriotischer Gesinnung, neue Gesetze nöthig §. 248. = 251.

a) um die Fälle gehörig zu bestimmen: wo der Recurs statt habe oder nicht? §. 252. = 259.

b) um zu Verhandlung des Recurses eine rechtsbeständige Art festzusetzen §. 260.

c) um die Wirkung des Recurses auszumachen §. 261.

Inhalt.

So wäre dem ganzen Verfall des Reichs, Justizwesens geholfen §. 262.

Dem die Vorschläge sind an sich thunlich §. 163. auch dem wahren Interesse des Kayers §. 264. der Reichsgerichte §. 265 des Reichstags §. 266. der Reichsstände §. 267. und des ganzen Reichs gemäß §. 268. und vielleicht besser als andere Vorschläge §. 269.

Druckfehler.

pag. 5. zu Ende des §. 3. lies: angebracht, anstatt: anbracht.

pag. 45. zu Ende des §. 101. lies: 93115. Rthlr. anstatt: 39115.



S

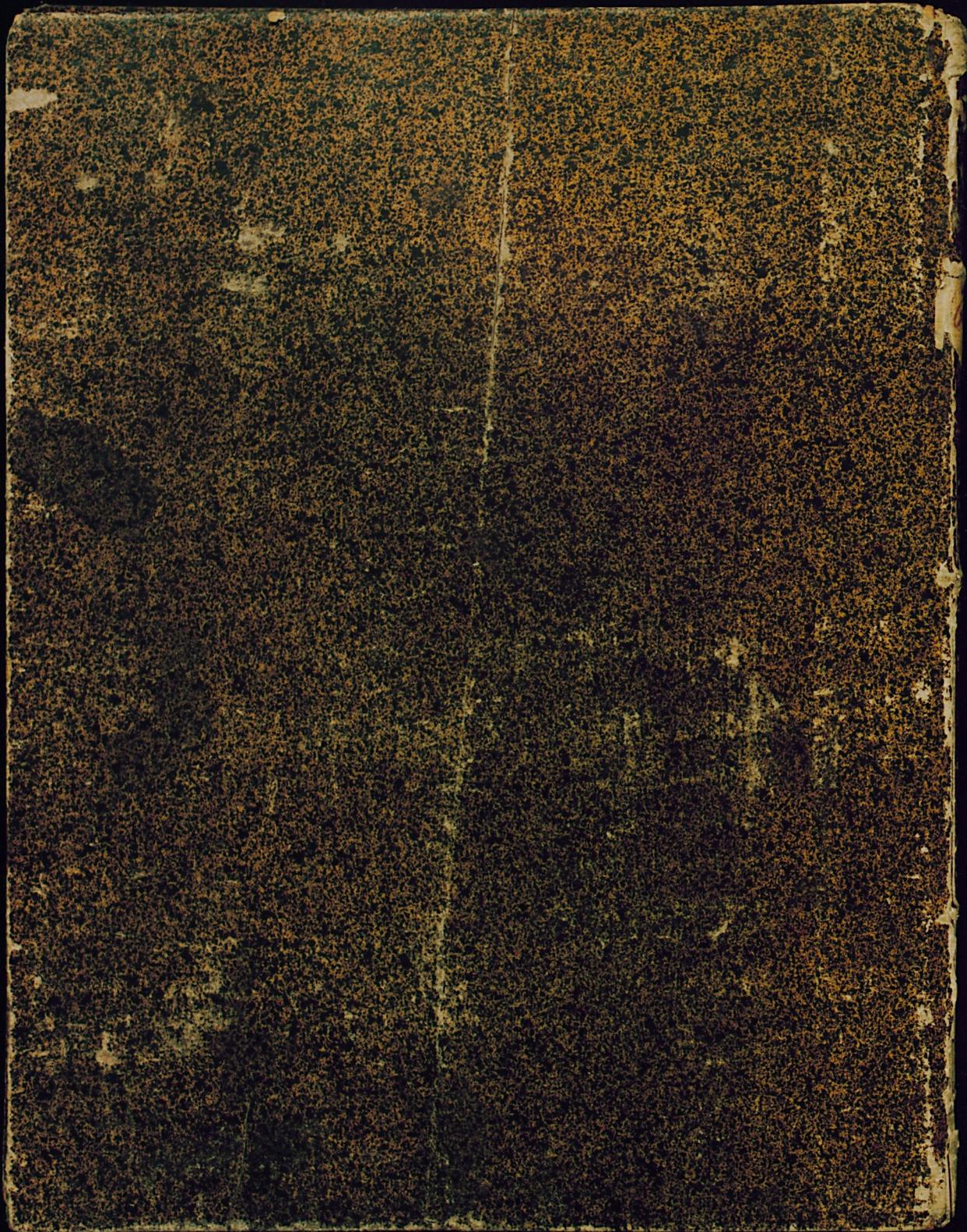
M = 125.645

X 25.19 823

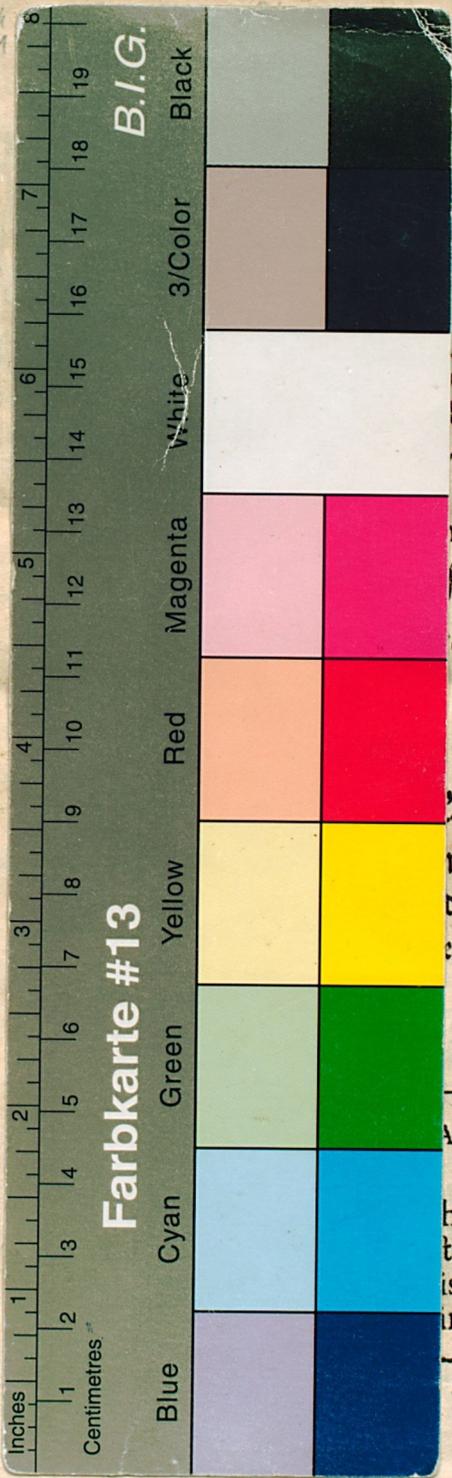
K 2060

K





Pg



e **Abbildung**
 en Zustandes
 höchsten
gerichte

vorin
 Reichs-Zustizwesens
 aus bevorstehenden
 ganzen Reichs
 und
 Mittel
 noch vorzubeugen
 aus Liebe zum Vaterlande
 ert werden
 von
P. P. G.



ANO cap. 8. §. I.
 dabunt cordati veniam
 hominis a studio partium
 t patriae incolumitatem
 is, quam vt florentissimo
 integerrima nationum.

1749.

